



**125 JAHRE WASSERVERTRAG
WÜRZBURG – ZELL AM MAIN**

125 Jahre Wasservertrag
Würzburg – Zell am Main





Inhalt

- 6 Grußwort
- 10 Historie
- 12 Der Wasservertrag – Gedanken zum 125-jährigen Bestehen
Alfred Lanfervoß, Abteilungsleiter Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH
- 16 Neptun in Ketten oder die Nutzbarmachung der Zeller Quellen
Die bauliche Umsetzung des Vertrages
Enrico Santifaller, Architekturjournalist
- 40 Der Wasservertrag aus Perspektive der Zeller Marktgemeinde
Annette Taigel, Gemeindearchiv Zell am Main
- 54 Die heutige Bedeutung des Wasservertrages für den Markt Zell am Main
Dipl. Verwaltungswirt Christian Öder, Geschäftsleitung Markt Zell am Main
- 56 Der Wasservertrag zwischen gestern und heute – Betrachtungen aus juristischer Sicht
Prof. Dr. Michael Reinhardt, LL.M. (Cantab.), Selina Holbach, LL.M., Universität Trier
- 66 Der Schutz des Grundwassers – eine stetige Herausforderung
Alfred Lanfervoß, Abteilungsleiter Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH
Die gesellschaftspolitische Verantwortung heute und morgen
Enrico Santifaller, Architekturjournalist

Grußwort

„Wasser ist die treibende Kraft der gesamten Natur.“

Liebe Leserinnen und Leser,

bereits Leonardo da Vinci wusste um die außerordentliche Bedeutung des Wassers für Mensch, Tier und Natur, wie das oben genannte Zitat deutlich macht.

Heutzutage ist fließendes sauberes Wasser für uns eine Selbstverständlichkeit, über die sich kaum jemand große Gedanken macht. Wasserhahn, Dusche oder Badewanne – niemand würde sie heute noch als Komfort bezeichnen. Vor 125 Jahren war das anders. Jeder Tropfen Trinkwasser musste mühsam mit Pumpen oder per Hand geschöpft werden. Vor allem aber ließ die Qualität zu wünschen übrig. Besonders die Stadt Würzburg hatte darunter zu leiden, dass das wichtigste Lebensmittel nicht in ausreichender Menge und der nötigen Hygiene entsprechend zur Verfügung stand. Die Nachbargemeinde Zell am Main dagegen hatte das, was der Stadt Würzburg fehlte: reichlich vorhandenes Grund- und Quellwasser. Ein Glücksfall für beide, wie sich im

weiteren Verlauf zeigen sollte. Heute wird durch die Zeller Quellen etwa die Hälfte des Würzburger Trinkwasserbedarfs gedeckt.

Der Wasservertrag, den der Markt Zell am Main und die Stadt Würzburg im April 1898 miteinander schlossen, stellt den Beginn einer noch heute wichtigen, täglich gelebten Partnerschaft dar. Die mehrfache Erneuerung des Vertrags über die Jahre hinweg belegt die erfolgreiche Zusammenarbeit der beiden Nachbargemeinden. Heute würde man den Vertrag als „Win-win-Situation“ beschreiben, denn die Abtretung der Wasserrechte durch die Marktgemeinde Zell ging mit der gleichzeitigen Verpflichtung der Stadt Würzburg einher, die Infrastruktur für die Trinkwasserversorgung in der Marktgemeinde Zell zu erschließen und dauerhaft zu erhalten. Doch nicht nur rückwirkend wird die wichtige Bedeutung des Vertrags für beide Parteien sichtbar, besonders im Hinblick auf seine in die Zukunft gerichtete Wirkung stellt er einen Meilenstein für die Versorgungssicherheit der Region mit Trinkwasser dar.

Die Zeller Quellen haben eine sehr hohe Bedeutung für die Trinkwasserversorgung, da über 50 Prozent des Trinkwasserbedarfs aus dem Gebiet gewonnen werden. Dieses Grundwasservorkommen ist unverzichtbar für die regionale Versorgung und kann durch keine andere Wassergewinnung ersetzt werden. Empfindliche Böden und die geringen Niederschläge in diesem Teil Unterfrankens fordern die Schutzbedürftigkeit des Wasservorkommens ein, damit auch für kommende Generationen vorgesorgt wird. Durch den Klimawandel und die damit verbundenen Auswirkungen wird die Situation noch prekärer, so dass der Grundwasserschutz einen größeren, den Anforderungen angepassten Stellenwert erfahren muss.

Fakt ist, wir leben in einer der trockensten Regionen Deutschlands. Gerade in den letzten Jahren ist auch innerhalb des Schutzgebietes für die Zeller Stollen ein deutlicher Rückgang der Trinkwasserneubildung zu beobachten, die eine direkte Folge des Klimawandels darstellt. In Zeiten dieser wachsenden

Trockenheit und klimabedingten Wasserknappheit kommt dem vor 125 Jahren geschlossenen Vertrag und seinen Partnern noch immer eine Schlüssel-funktion zu. Wasser war und ist das wichtigste Lebensmittel überhaupt, daher gilt es, dieses Gut zu bewahren und im Sinne der Nachhaltigkeit gemeinsam zu schützen.

Die gute Zusammenarbeit der Verantwortlichen auf Gemeinde-, Stadt-, Landkreis- und Staatsebene über die Jahre hinweg hat wesentlich dazu beige-

tragen, dieses hohe Ziel auf Dauer zu erreichen und auszubauen. Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser von guter Qualität und in stets ausreichender Menge ist der gemeinsame Auftrag, den es jeden Tag aufs Neue zu erfüllen gilt. So arbeiten alle Beteiligten Hand in Hand, wenn es darum geht, die Trinkwasservorkommen zu schonen und zu schützen und den Fortbestand der regionalen Wasserversorgung dauerhaft zu sichern, um auch den nachfolgenden Generationen das Lebensmittel Wasser zu garantieren.

Auch 125 Jahre nach Abschluss des Wasservertrages sind wir uns, aber auch den nachfolgenden Generationen verpflichtet, unsere regionalen Wasservorkommen zu sichern und müssen daher gemeinsam alle Anstrengungen unternehmen, diese auf Dauer zu erhalten. Angesichts der Klimaveränderungen stehen wir vor der Aufgabe, mit einer neuen Wasserstrategie die großen Herausforderungen, die damit einhergehen, zu meistern.



Christian Schuchardt, Oberbürgermeister Stadt Würzburg



Joachim Kipke, Bürgermeister Markt Zell am Main



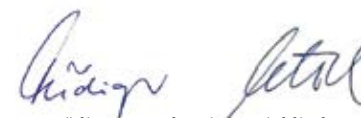
Armin Lewetz, Vorstand der Stadtwerke Würzburg AG und Geschäftsführer der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH



Thomas Eberth, Landrat Landkreis Würzburg



Dr. Eugen Ehmann, Regierungspräsident der Regierung von Unterfranken



Dr. Rüdiger Detsch, Ministerialdirektor des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz





Quellen im Norbertusheimstollen,
Januar 2023, TWV-Fotoarchiv, Rolf Nachbar

Historie

1886

Die Stadt Würzburg erwirbt Quellen und Wasserrechte zum Zweck einer späteren Nutzung. Unterhandlungen mit der Gemeinde Zell selbst führen jedoch zu keinem Ergebnis.

1889

Die Verhandlungen mit der Gemeinde Zell zum Erwerb der Quellen und des Wasserrechts werden wieder aufgenommen.



Die „staatsaufsichtliche Genehmigung“ des Wasservertrags und die Unterschriften der beiden Vertragspartner vom 25. April 1898. Auszug aus der sogenannten Urschrift.

1898

Die städt. Kollegien erwerben die Mittelzeller Quellen (Schulhaus) samt Grund für 100.000 Mark.

Mit den Tunnelierungsarbeiten am Schulhausstollen wird sofort begonnen.

1899

Förderleitung für das Wasserwerk Zell wird längs der Frankfurter-Wörth-Luitpoldstraße bis zur Rottendorfer Straße verlegt.

1900

Inbetriebnahme des Wasserwerkes Zell. Die nächtlichen Sperrstunden (seit 1891) können wieder aufgehoben werden.



Der Schulhausstollen in Zell. Noch am Tag der notariellen Niederlegung des Wasservertrags am 5. Mai 1898 wurde mit den Ausbruchsarbeiten am Schulhausstollen begonnen. TWV-Fotoarchiv, Rolf Nachbar

1902

Die Stadt Würzburg erwirbt die Oberzeller Quellen (Norbertusheim) von der Firma König & Bauer für 53.000,- Mark.



St. Norbertusheim – Partie aus dem Park (Wasserfälle), Historisches Archiv der WVV (Leihgabe von Helmut Glock, ehemaliger Mitarbeiter BT42)



Eingang zum Zeller-Berg-Stollen, um 1920, Historisches Archiv der WVV

1904

Die Juliusspitalstiftung überlässt das Wasserrecht der Oberzeller Quellen (Zeller-Berg) an der Distriktsstraße mit sämtlichen in Zell liegenden Grundstücken der Stadt Würzburg für 65.000,- Mark. Im September beginnen die Stollenarbeiten am Zeller-Berg.

1907

Der Norbertusheimstollen wird begonnen.

1908

Der Zeller-Berg-Stollen wird fertiggestellt.



Ausschnitt der Entwurfsplanung des Norbertusheimstollens von 1911, Historisches Archiv der WVV

1912

Der Norbertusheimstollen wird fertiggestellt.

1924

Die Stollenanlagen werden durchgreifend überholt.

1925

Elektrische Kreiselpumpen ersetzen die dampfbetriebenen Kolbenpumpen.



Bau der zweiten Wasserleitung Zell – Würzburg, März 1930, Historisches Archiv der WVV

1926

Die Dampfpumpen im Wasserwerk Zell werden ausgebaut.

1930

Die zweite Zubringerleitung von Zell nach Würzburg wird hergestellt.

1945

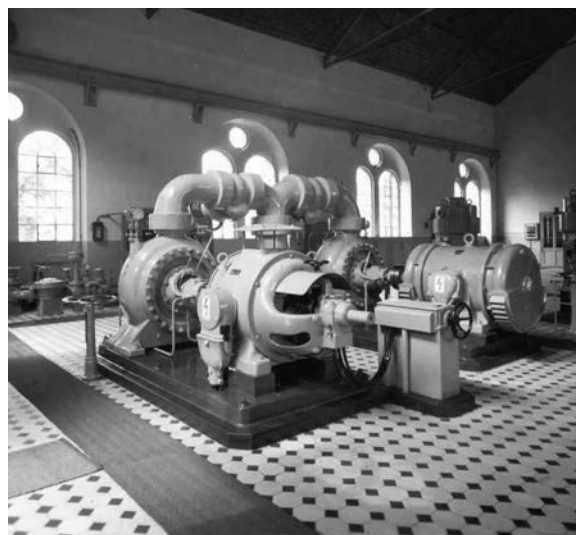
Durch den Großangriff am 16.03.45 fällt die Wasserversorgung mit Ausnahme der Zellerau für die gesamte Stadt aus.

1946

Der Wiederaufbau wird mit Instandsetzungsarbeiten fortgesetzt.

1948 und 1949

Im Werk Zell werden zwei neue Vertikalpumpen in Betrieb genommen.



Elektrische Kreiselpumpen im Wasserwerk Zell, Juni 1955, Historisches Archiv der WVV



Aktivkohlekessel im Wasserwerk Zell, Januar 2023, TWV-Fotoarchiv, Rolf Nachbar

1969

Einspeisung des Wassers aus der Wassergewinnung Zellingen über die 1966 bis 1969 gebaute Förderleitung vom Hochbehälter Zellingen ins Wasserwerk Zell.

1978

Das Wasserwerk Zell wird erweitert und modernisiert. Der Betrieb des Wasserwerkes wird vollständig automatisiert und fernüberwacht. Der bisher notwendige Schichtdienst kann eingestellt werden.

2001

Erneuerung der Pumpenanlage und der elektrischen Ausrüstung mit Umstellung der Motorspannung von 20 kV auf 0,4 kV. Die Drehzahlregelung der beiden Pumpen mit max. 250 l/s erfolgt über Frequenzumformer.

2023

Der Abschluss des Wasservertrags zwischen dem Markt Zell am Main und der Stadt Würzburg jährt sich im April 2023 zum 125. Mal.

Der Wasservertrag – Gedanken zum 125-jährigen Bestehen

↳ Alfred Lanferuß, Abteilungsleiter Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH

Der Geburtstag des Wasservertrags, dessen Abschluss sich im April 2023 zum 125. Mal jährt, ist ein historisches Ereignis, das den Markt Zell am Main und die Stadt Würzburg tagtäglich in Partnerschaft verbindet. Das Bewusstsein, dass mit Abschluss des Vertrags ein kontinuierlicher Prozess des gemeinsamen Gestaltens eingeleitet wurde und dieser in vielfältiger Form immer wieder erneut zum Ausdruck kommt, zeigt nicht nur die gebotene Wertschätzung dem Wasser, sondern auch den Menschen gegenüber. Nicht zuletzt ist die mehrfache Fortschreibung des Vertrages auch ein Beleg für die erfolgreiche Zusammenarbeit dieser Nachbargemeinden.

Das Element Wasser bildet die Basis für das Gestalterische und hält es seit jeher zusammen, denn die Abtretung der Wasserrechte durch die Marktgemeinde Zell vor 125 Jahren beinhaltete damals gleichzeitig die Verpflichtung aufseiten der Stadt Würzburg, die Infrastruktur für die Trinkwasserversorgung in der Marktgemeinde Zell nicht nur zu erschaffen, sondern auch zu erhalten. Aus heutiger Sicht darf man die Vertragsgestaltung zweifelsfrei als ein „Kunstwerk“ betrachten, das eben nicht lediglich den augenblicklichen Aus-

gleich einforderte, sondern vielmehr auf eine in die Zukunft gerichtete Wirkung abzielte.

Hervorgehoben werden muss dabei, dass nur mit der Bereitschaft, die Not des einen durch ein Abtreten des nicht zum Leben benötigten Besitzes des anderen, nämlich dem Wasserrecht, zu lindern, der Vertragsabschluss möglich wurde. Die Freiwassermengen, welche mit dem Wachsen

Aus heutiger Sicht darf man die Vertragsgestaltung zweifelsfrei als ein „Kunstwerk“ betrachten.

der Marktgemeinde Zell mehrfach angepasst wurden, stellen zwar einen materiellen Wert dar, sind aber letztendlich nur ein Ausdruck dessen, dass das Gut Wasser grundsätzlich als Allgemeingut verstanden worden ist und wird, so dass nur der Aufwand für die Verteilung und Versorgung den Preis bilden darf.

Besondere Beachtung verdient das grundsätzliche Verständnis für den Grundwasserschutz und seine aktive Unterstützung durch die Marktgemeinde

Zell in allen Zeiten. So hat die Gemeinde stets ihre räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten mit den notwendigen Schutzanforderungen zum Abgleich gebracht. Dieser praktizierte Vorsorgegedanke ließ und lässt bis heute eine gemeinsame Zielsetzung zwischen den Vertragsparteien mit einer, über die lokalen Grenzen hinaus wahrzunehmenden Außenwirkung entstehen. Beispielhaft sind hier die Positionierung zur Verkehrs- und Raumplanung und damit zum Grundwasserschutz zu nennen. Darüber hinaus sollte nicht unerwähnt bleiben, dass auch das Kloster Oberzell bei der Würdigung dieser Aspekte stets die gleiche, dem Wasser zugutekommende Haltung eingenommen hat. Bei den Interessenabwägungen ist hier ebenfalls eindeutig zu erkennen, dass bei Verantwortung für den Erhalt der Lebensperspektiven das Wasser Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen hat.

Während des jüngsten gemeinsamen Rückblicks auf dieses „Selbstverständnis“, dem Zurücknehmen eigener Interessen und dem Überordnen der dem Allgemeinwohl zuträglichen Belange, brachte es Generaloberin Dr. Katharina Ganz mit der Feststellung, „hätte es hier keine Zeller Quellen gegeben, wäre auch das durch Norbert von Xanten gegründete Prämonstratenserstift Kloster Oberzell 1128 – vor

fast 900 Jahren – nicht hier entstanden“, auf den Punkt und verdeutlichte damit den Stellenwert des Zeller Wassers für die lokale Entwicklung.

Neben der Geschichte des Klosters ist selbstverständlich auch die Entwicklungsgeschichte des Marktes Zell zu sehen, denn das reichlich vorhandene Grund- und Quellwasser ermöglichte nicht nur die Besiedelung, sondern auch das wirtschaftliche Betreiben von Mühlen.

Für die Stadt Würzburg war die Erschließung der Zeller Quellen von noch weitreichenderer Bedeutung. Während bei Aufnahme der öffentlichen Wasserversorgung im Jahr 1856 die Stadt ca. 33.000

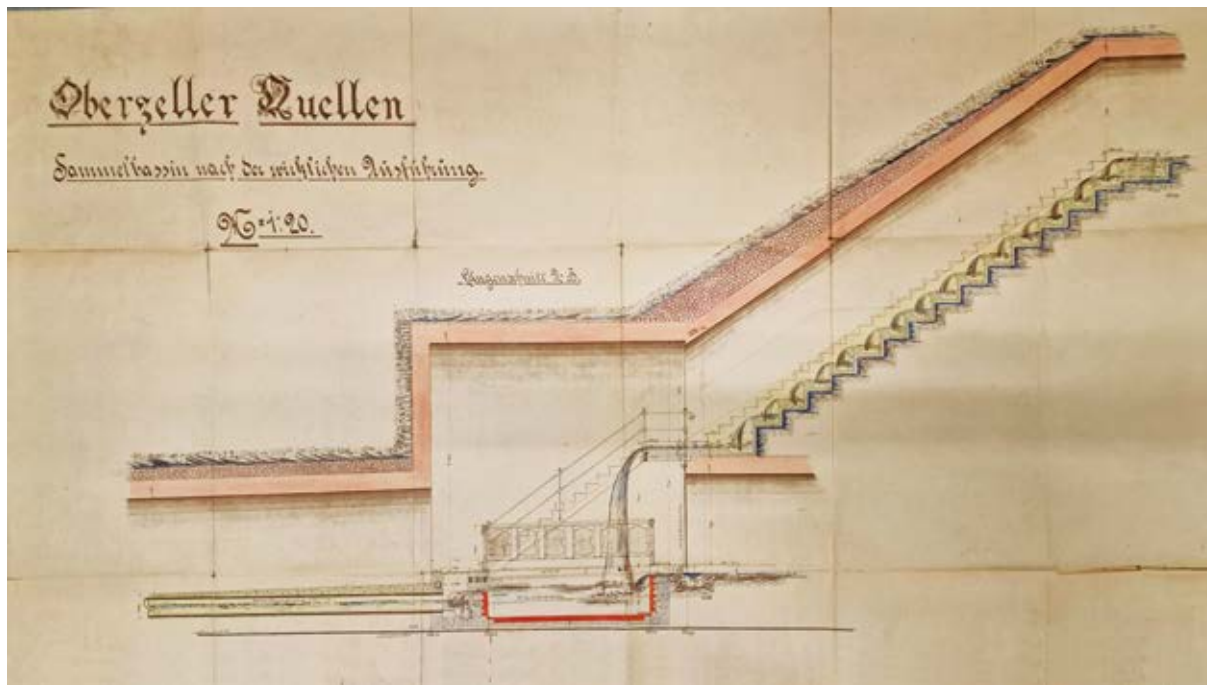
Einwohner zählte, waren es im Jahr 1895 bereits ca. 69.000 Einwohner. Zur öffentlichen Wasserversorgung standen bis dahin im Wesentlichen nur die städtischen Quellen, die heutigen Bahnhofoquellen, zur Verfügung. Zwar hatte man 1894 ein weiteres Wasserwerk in der Mergentheimer Straße in Betrieb genommen, jedoch war die Nutzung dieses Werkes durch häufige Hochwasserereignisse aus hygienischen Gründen stark eingeschränkt. In diesem Zusammenhang muss auch die Erschließung des Wassers am Bromberg in Heidingsfeld mittels einer 155 Meter langen Stollenanlage im Jahr 1894 gesehen werden. Denn auch die Fassung dieser Quellen lag im Hochwassergebiet des Mains und stellte keine sichere Versorgung in Aussicht.

Die Angst vor Cholera und Typhus war bei der vorhandenen Versorgungssituation in der Stadt damit mehr als nachvollziehbar und begründet. So musste die Stadt die 1889 abgebrochenen Verhandlungen mit Zell erneut aufnehmen, denn nicht nur die reichhaltigen Wassermengen, sondern gerade die hochwasserfreie Erschließung waren bedeutende Kriterien für den Aufbau einer sicheren Trinkwasserversorgung. Mit der Erschließung des Zeller Wassers war damit der Grundstein für die weitere Stadtentwicklung gegeben. Aus heutiger Sicht kann man zu dem eindeutigen Ergebnis kommen, dass die Stadtentwicklung nur in Verbindung mit dem Zeller Wasser möglich geworden ist.

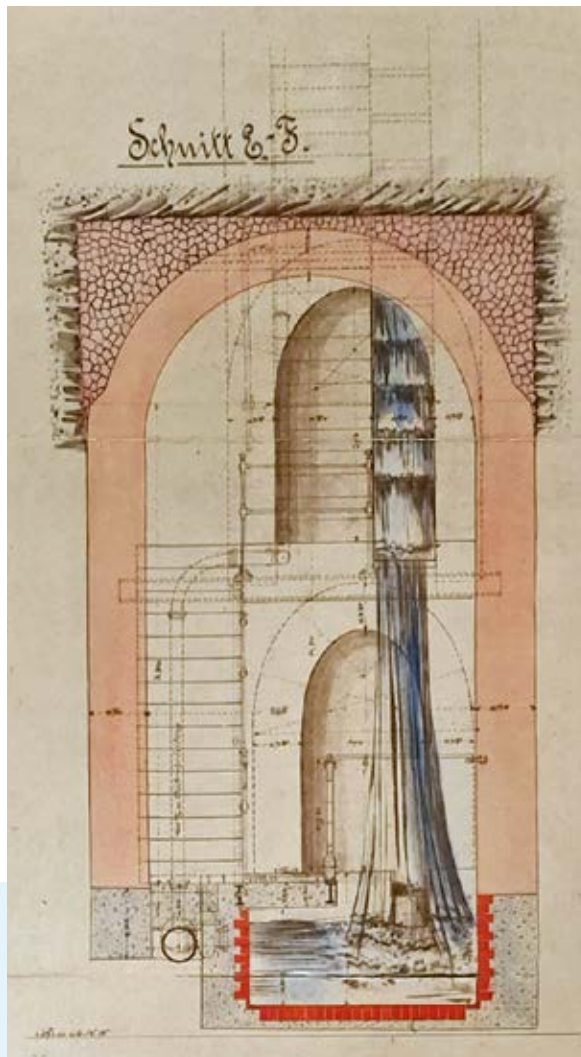
Denn derart ausgiebige Mengen standen und stehen in der niederschlagsarmen Region in Unterfranken nicht zur Verfügung und Wasserleitungen über große Entfernungen zu bauen, war kaum realisierbar.

Die Stadt Nürnberg beispielsweise erschloss 1905 ein Wasservorkommen, das sich ca. 45 Kilometer entfernt in der Oberpfalz befand und baute 1908 die Wasserleitung, um Wasser nach Nürnberg zu transportieren. Vergleichbare Möglichkeiten bestanden in der Würzburger Region wegen fehlender Erschließungsfähigkeit nicht und so kann die Stadt Würzburg sich auch heute noch glücklich schätzen, ein derart großes Wasservorkommen in der Nähe zu haben, das auch aktuell über 50 Prozent des Trinkwasserbedarfes sichert.

So ist das diesjährige Jubiläum Ausdruck eines gelebten und aktiven Miteinanders der Vertragspartner. Der beiderseitige Wunsch, sowohl der Markt-gemeinde Zell als auch der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH (TWV), den 125. Geburtstag des Wasservertrages mit einer Festschrift zu ehren, spiegelt das gelebte, aktive Miteinander der Ver-



Ausschnitt aus dem Plan über die „wirkliche Ausführung“ des Wasserschlosses im Norbertusheimstollen vom Dezember 1912, Historisches Archiv der WVV



Ausschnitt aus dem Plan über die "wirkliche Ausführung" des Wasserschlosses im Norbertusheimstollen vom Dezember 1912, Historisches Archiv der WVV

tragspartner wider. Diese Festschrift beleuchtet die Hintergründe, die bauliche Umsetzung des Vertrages, das rechtliche Umfeld und die umweltpolitischen Überlegungen. Es entstand die Idee, die Vertragsgestaltung aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten, ohne den Anspruch erheben zu wollen, die tatsächlichen Beweggründe und Gegebenheiten in ihrer Gänze wiedergeben zu können. Es ist nicht der historistische, sondern der Blick der Gegenwart auf das historische Geschehen, der alle fünf Beiträge eint.

Enrico Santifaller, Architekturjournalist, inspirierte das programmatische Schmuckrelief am Eingang des Zeller-Berg-Stollens, das den in Ketten gelegten Neptun abbildet. Er geht von den Würzburger Wassernöten am Ende des 19. Jahrhunderts aus und beschreibt den Bau der Stollenanlagen in Zell, die diese Nöte linderten. Gemäß seiner Profession widmet sich Santifaller auch dem im Stil der Neorenaissance errichteten Pumpwerk, dem heutigen Wasserwerk, und erkennt darin eine mit den Mitteln der Architektur geleistete Wertschätzung.

Annette Taigel, Gemeindecarchivarin von Zell am Main, untersucht zunächst die bereits 1886 begonnenen Verhandlungen zwischen der Marktgemeindevverwaltung und der Stadt Würzburg im Vorfeld des Vertrags. Sie beschreibt die Vertragsleistungen, zu denen sich die Marktgemeinde verpflichtet hatte, den Nutzen aus dem Vertrag für die Marktgemeinde und lobt den Scharfsinn und die Geschicklichkeit der damaligen Gemeindeoberen.

Christian Öder, Geschäftsleiter im Rathaus von Zell am Main, wirft einen Blick auf die heutige Bedeutung des Wasservertrages für die Marktgemeinde und ihre Bewohner. Dabei stellt er fest, dass Dank des Vertrages frühzeitig die Weichen für die kommunale Versorgung vieler Menschen in und um Würzburg gestellt worden sind.

Professor Dr. Michael Reinhardt, Lehrstuhlinhaber am Institut für Deutsches und Europäisches Wasserrecht in Trier, und **Selina Holbach**, wissenschaftliche Assistentin an diesem Lehrstuhl, nennen die Partnerschaft zwischen Zell am Main und Würzburg eine „Symbiose“. Sie beleuchten die juristischen Hintergründe des Wasservertrags, richten einen Blick auf die Gegenwart und setzen den Vertrag in Beziehung zu heutigen Rechtsnormen.

Alfred Lanfervoß, Abteilungsleiter der TWV, weist darauf, dass der Schutz der Zeller Quellen eine stete Aufgabe ist. Er skizziert die Geschichte der Schutzbemühungen der Zeller Quellen und erläutert die aktuellen Herausforderungen. **Enrico Santifaller** stellt abschließend die Bedeutung und den Schutz regionaler Wasservorkommen heraus, indem er seinen Blick auf die globale gesellschaftspolitische Verantwortung in Gegenwart und Zukunft lenkt.



Wasserschloss im Zeller-Berg-Stollen, Januar 2023,
TWV-Fotoarchiv, Rolf Nachbar

Neptun in Ketten oder die Nutzbarmachung der Zeller Quellen

Die bauliche Umsetzung des Vertrages

↳ Enrico Santifaller, Architekturjournalist



Würzburg hatte es eilig. Ausgesprochen eilig. Die Sache duldete keinen Aufschub. Mochte die Bischofsstadt wegen ihres gemächlichen Entwicklungstempos, wegen der eher bedächtigen Macht der Tradition in der Vergangenheit manchmal belächelt, bisweilen von den Aufsichtsbehörden auch gescholten werden, hier nicht. Die Versorgung seiner Bürger, deren Zahl von Tag zu Tag zunahm, mit Trinkwasser musste jetzt endlich klappen. Man hatte ja die noch von Balthasar Neumann gebauten Wasserleitungen 1849 in eigener Regie übernommen und bis 1856 ein Pumpwerk mit kleinem Wasserturm nahe dem heutigen Bahnhof errichtet. Den zum Stadtbaumeister aufgestiegenen Josef Scherpf hatten die städtischen Gremien zur Recherche in mehrere deutsche Großstädte geschickt, um mit neu erworbenem Wissen nach kräftig sprudelnden Quellen im Kürnach- und Pleichachtal sowie in der Gegend von Randersacker zu suchen. Ohne Erfolg. Man hatte dann eine neue Förderungsanlage mit Pumpwerk nahe der Heidingsfelder Eisenbahnbrücke 1894 entwickelt – und beim Bau erkennen müssen, dass das geförderte Wasser weder in der Qualität, noch in der Quantität den hohen Erwartungen genügte. Die Stadt hatte zwei Jahre später sogar die Winterhäuser Quellen am Fuße des Brombergs erworben – aber feststel-

len müssen, dass die Zuführung dieses Wassers zur Stadt auf Schwierigkeiten stieß. Man hatte, wie Sportler heutzutage verschwitzt ins Mikrofon erklären würden, Druck auf dem Kessel.

Denn nicht nur die Bevölkerung nahm zu, nach der Niederlegung des Festungssystems und der Umgestaltung des Glacis in eine Parkanlage nahm auch die Siedlungsfläche Würzburgs zu, breiteten sich erste Villen auf den Hügeln zu Kolonien, dann zu richtigen Stadtvierteln aus, stiegen auch die Ansprüche an Hygiene und Gesundheit und an eine entsprechende kommunale Grundfürsorge.

Wasseranschluss und Gesundheit

Ein schönes Beispiel, das zeigt, wie rasch schon der anfängliche Erfolg eines städtischen Wasserangebotes neue Zwänge schuf: Die Wasserversorgung, deren Rohrnetz bei Eröffnung 14,5 Kilometer aufwies, die 160 Unterflurhydranten für Feuerwehr und Straßencleaning bereitstellte, startete mit 144 Abnehmern. Zehn Jahre später waren es 658. 1882 waren dann schon 47 Prozent aller Würzburger Gebäude an das Wassernetz angeschlossen, 1889 dann 57. Allerdings,

zwischen den einzelnen Stadtvierteln herrschten große Unterschiede. In den Arbeitervierteln Grombühl und Zellerau kamen im Jahr 1889 46 bzw. 38

Nicht nur die Bevölkerung nahm zu, sondern auch die Siedlungsfläche Würzburgs. Und es stiegen auch die Ansprüche an Hygiene und Gesundheit.

Prozent aller Gebäude auf einen Wasseranschluss, die damals neu gebaute Sanderau, in die gutverdienende Bürger zogen, dagegen verzeichnete mit 70 Prozent die höchste Anschlussrate. Ein Würzburger Großhändler wurde Mitte des 19. Jahrhunderts der Genussucht bezichtigt, als er seine Villa mit Bädern ausstattete. Doch zwischen 1882 und 1889 schnellte die Zahl der privaten Badezimmer in der Stadt von 56 auf 366 empor. Gegen Jahrhundertende ging nahezu keine Neubauwohnung mehr weg, wenn sie nicht mit einem Bad versehen war. Dass die Mortalitätsrate und vor allem die Kindersterblichkeit von der Jahrhundertmitte zum Jahrhundertende drastisch sank, hat zusammen mit dem Ausbau der Kanalisation und den Verbesserungen im städtischen Gesundheitssystem vor allem mit der Versorgung mit ausreichend und qualitativ hochwertigem Wasser zu tun.

Auch wenn in den engen und dichten Quartieren mit hoher Wohnungsbelegung mehr gestorben wurde als in den großbürgerlichen oder neu angelegten Vierteln. Und: In der letzten Dekade des 19. Jahrhunderts musste in Würzburg wieder Wasser gespart werden. Gerade in den regenarmen Sommermonaten wurde nachts, genauer von 23 Uhr bis 5 Uhr morgens, das Wasser abgestellt.

So war die Stadt einmal mehr in Zugzwang, und man erinnerte sich an die ausgesetzten Verhandlungen mit dem nur wenig flussabwärts gelegenen Zell am Main. Man hatte ja 1886 die Pfaffenmühle gekauft, wobei die Mühle selbst gleich verpachtet

Dass die Sterblichkeit von der Jahrhundertmitte zum Jahrhundertende drastisch sank, hat zusammen mit dem Ausbau der Kanalisation und den Verbesserungen im städtischen Gesundheitssystem vor allem mit der Versorgung mit ausreichend und qualitativ hochwertigem Wasser zu tun.

wurde. Man war am Wasser interessiert und nicht daran, das Gebäude zu nutzen. Und Zell, zu dem die Würzburger bisweilen auch per Schiff Ausflüge unternahmen, lieferte jede Menge Wasser. Seine Quellen schienen zwar nicht unerschöpflich, aber doch ausreichend, um die Würzburger Wasserprobleme für einige Jahrzehnte in den Griff zu bekommen. So startete die Stadt Würzburg ein Projekt in drei Etappen: „Nutzbarmachung der Zeller Quellen“, so hieß es offiziell auf vielen Urkunden, die überliefert sind. Die 1889 abgebrochenen Verhandlungen führte man nun zielbringend fort. Weil die Quellen in Mittelzell, das hatte man vorher nochmal getestet, nicht nur die bei weitem ergiebigsten waren, sondern auch

ihr Wasser sehr kontinuierlich in gleichbleibender Quantität und Qualität lieferten, startete die Stadt Würzburg ihr Projekt genau hier.

Das neben dem 1898 geschlossenen Vertrag vielleicht wichtigste, auf jeden Fall spannendste Dokument, das die meisten Informationen über die bauliche Umsetzung des Vertrages zur Verfügung stellt, ist die „Baugeschichte der Stollenanlage in Zell“¹. 34 handschriftliche Seiten lang, mit Zeichnungen und Tabellen versehen, hat diesen Bericht Oberbauführer R. Hein für die Wasserwerksdirektion verfasst. Leider ist Heins Vorname nicht überliefert. Die Baugeschichte, die allerdings nur über die Erschließung der Quellen in Mittelzell berichtet, ähnelt einem Tagebuch. Es verzeichnet die Fortschritte und Erfolge, aber auch die Enttäuschungen und Fehlschläge des Bauprozesses sowie die Irrungen und Wirrungen der hinzugezogenen Experten, mal detailreich, mal eher zusammenfassend, mal ganz hautnah, mal eher sachlich, fast lakonisch.

Dieser Bericht, der in Teilen einer Reportage gleicht, bringt den Leser beinahe zum Mitfiebern mit den Akteuren. Und wenn Hein dann am 16. Oktober 1900 mit dem seltsam prophetischen Eintrag abschließt: „Am 27. Oktober 1900 hat die Besichtigung der Wasserwerksanlage seitens der beiden städt. Collegien stattgefunden“, dann möchte man ihn für sein Vertrauen in kommunale Verwaltungsvorgänge beglückwünschen.

¹ Die „Baugeschichte der Stollenanlage in Zell“ findet sich wie weitere Schreiben, Briefe und Notizen der Wasserwerksdirektion Würzburg im Historischen Archiv der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (WVV).



Quelle im Norbertusheimstollen, Dezember 1953, Historisches Archiv der WVV



Entwicklung Wasserabnehmer

Jahr	Wasserabnehmer
1855 ¹	144
1866 ²	658
1892 ³	2247

¹ Die Kanalisation und die Wasserversorgung der Stadt Würzburg, Dipl.-Ing. Zimpell, 1913

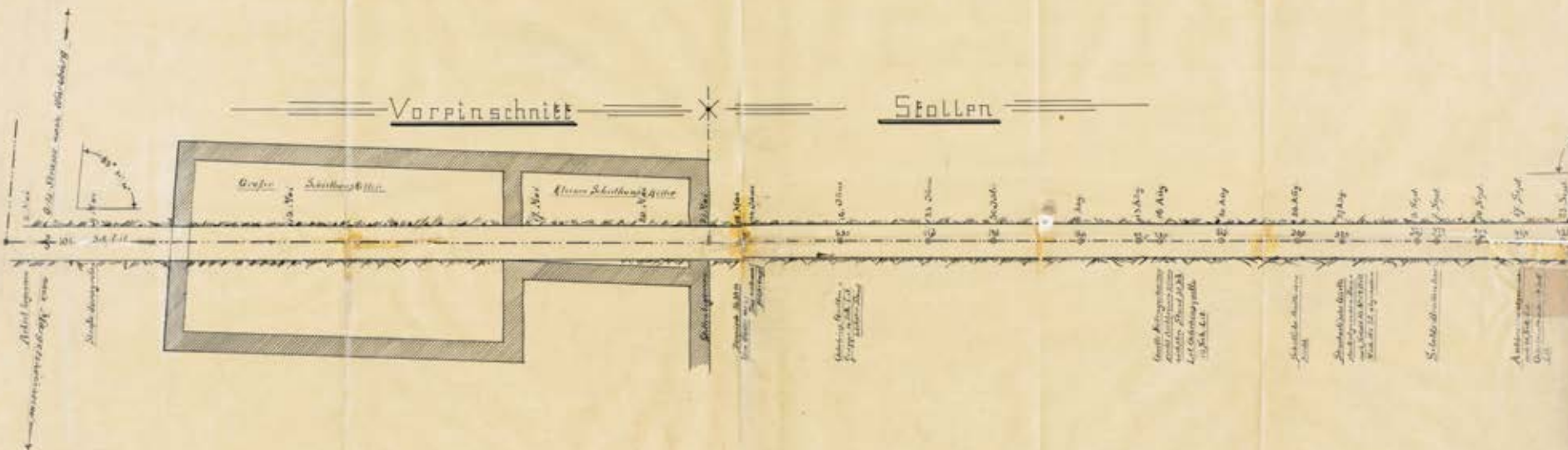
² Bauer, BWT2_ Die Wasserversorgung der Stadt Wü bis 1929, TWV

³ Wasserwerksdirektion, Historisches Archiv der WVV

M 1:100.

Vorpinschnitt

Stollen



DEKRETTION DES
KÖNIGLICHEN WÄSSELWALLS
WÜRZBURG, 23. 6. 1899.

234

Königliches Eisenwerk Würzburg	
Arbeits-Nr.	2-2-11112
Objekt	Schulhaus- stollen
Datum	05

D5

Plan der Wasserwerksdirektion über den Baufortschritt im Schulhausstollen vom 23.06.1899, Historisches Archiv der WVV

Einkommen und Preise um 1900

	Einkommen bzw. Preis um 1900 in Mark	Kaufkraft im Jahr 2022 in Euro
Monatslohn Arbeiter	62,70	489
1 Liter Milch	0,20	1,56
1 Liter Bier	0,24	1,87
1 Zentner Kohle	1,20	9,36
1 Kilo Schweinefleisch	1,50	11,70
1 Zentner Kartoffeln	2,63	18,41
1 Herrenanzug	10–75	78–585

Quelle: zeitspurensuche.de/wiki-de.Genealogy.net/Geld_und_Kaufkraft_ab_1871

Ausführende und Experten

Zurück zum Anfang der Baugeschichte: Unterschrieben wurde der Vertrag zwischen der Stadt Würzburg und der Marktgemeinde Zell am 25. April 1898. Doch, so Hein, die Arbeiten begannen schon vorher. Nachdem am 11. Februar desselben Jahres zum ersten Mal die Zeller Quellen besichtigt und vier Tage später deren Wassererträge gemessen wurden, heißt es am 25. März – also einen Monat vor Vertragsschließung: „Die Schürfarbeiten im Schulhauskeller durch Wasserwerkerarbeiten begonnen. Sehr hartes Gestein.“

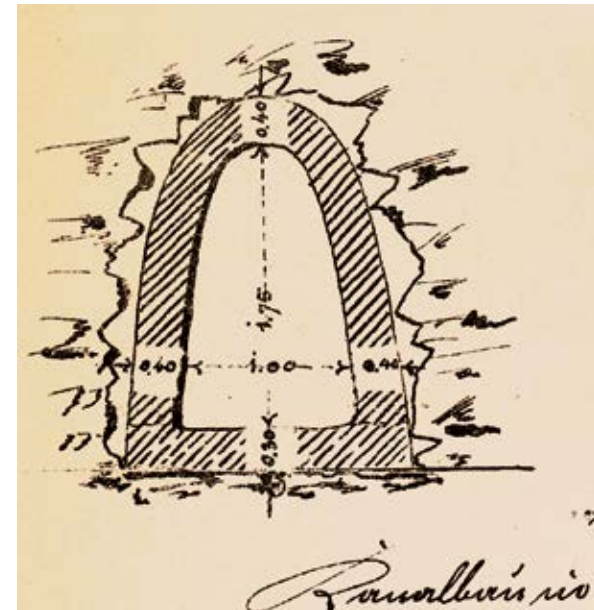
Die Stadt Würzburg und die Wasserwerksdirektion waren sich also schon sehr sicher, dass die Vertragsverhandlungen zu einem Erfolg führen. Sonst hätten sie wohl kaum ihre Arbeiter geschickt. Was diese genau machten, wird bedauerlicherweise nicht verzeichnet. Doch dürften es eher Arbeiten zur Vorbereitung gewesen sein. Die von der Stadt beauftragte Firma, das Bauunternehmen Friedrich Buchner aus Würzburg, begann erst am 5. Mai mit Versuchsarbeiten.

Wobei die Ausschreibung für geeignete Stollenbauer parallel zu den Vertragsverhandlungen mit Zell stattgefunden haben muss. Interessant in diesem Zusammenhang ist die Rolle des hinzugezogenen Experten Ernst Winter. Dieser hatte in den 1870er Jahren eine bemerkenswerte Schrift zum Thema Thermalwasser veröffentlicht und war zum Chef der Wiesbadener Gas- und Wasserdirektion aufgestiegen. Wie der zweite Experte, Professor Hans Lenk, der Gründer des Geologisch-Mineralogischen Instituts an der Universität Erlangen, war der stets als „Baudirektor“ apostrophierte Winter rund ein Dutzend Male in Zell, besichtigte und korrigierte die Arbeiten an den Stollen.

Sein Würzburger Pendant Carl Lamb bat ihn schon im Vorfeld, eine Art Mustervertrag zu schicken. Winter kam dem Ersuchen nach und übersandte dem „geehrten“ Würzburger Kollegen einen Vertrag, den Wiesbaden mit einem Bauunternehmen über den Bau einer Stollenanlage nahe Bad Schwalbach im Taunus geschlossen hatte. Diese sollte das aufstre-

Die Stadt Würzburg und die Wasserwerksdirektion waren sich offenbar sicher: Am 25. März 1898 – also mitten in den Vertragsverhandlungen und einen Monat vor Vertragsschließung – begannen die Schürfarbeiten im Schulhauskeller.

bende, unter anderem von Kaiser Wilhelm II. regelmäßig besuchte Kurbad Wiesbaden mit Wasser versorgen. Lamb bekam, was er gewollt hatte. Und so finden sich denn auch einige Wiesbadener Formulierungen in den „Submissions- & Verakkordirungs-Bedingnisse über die im Orte Zell vorzunehmenden Versuchsarbeiten für die Projektierung der Quellen-



Ausschnitt aus den Submissions- und Verakkordierungsbedingungen vom 02.03.1898, Historisches Archiv der WVV

fassungsanlagen“ wieder. (Der eigentliche Vertrag ist nicht überliefert.) Aus heutiger Sicht waren diese Bedingungen hart an der Grenze seriösen Geschäftsgabens. Dass sie den interessierten Betrieben vorschrieben, „geschultes Personal“ einzusetzen, war bei den durchaus drohenden Gefahren nur richtig. Dass sie die Dauer der Arbeiten von 4 Uhr morgens bis 8 Uhr abends festlegten und diktierten, dass die „Tunnelierung“ Tag und Nacht vorgenommen werde, mag man den harten Zeiten an der Wende vom 19. ins 20. Jahrhundert zurechnen. Aber wenn



Eingang zum Schulhausstollen, um 1920, Historisches Archiv der WVV

diese Konditionen bestimmten, im Falle eines Tunnelleinsturzes dem beauftragten Unternehmen keine Entschädigung zu zahlen, dann mutet das an, als versuchte sich die Wasserwerksdirektion aus der Verantwortung zu ziehen. Und falls sich Arbeiter bei Unfällen verletzt, sollte allein das Unternehmen die Fürsorge übernehmen. Jedenfalls hatte – trotz mehrerer Einladungen – nur ein einziges Unternehmen fristgerecht ein Angebot abgegeben: die Firma Buchner. Am 2. Mai 1898 unterrichtete Lamb sie von der Auftragserteilung und versah die äußerst kurz gehaltene Mitteilung mit der Bemerkung: „Wir ersuchen um sofortigen Arbeitsbeginn.“

Versuch und Irrtum

Seltsam lesen sich diese Bedingungen vor dem Hintergrund, dass auch in der Marktgemeinde selbstverständlich der alte Bergmannspruch galt: „Vor der Hacke ist alles duster.“ Während der Lektüre von Heins Baugeschichte beschleicht den Leser immer mal wieder der Eindruck, dass bei der Fassung der Zeller Quellen nach der Trial-and-Error-Methode verfahren wurde. Sowohl auf Seite der Wasserwerksdirektion Würzburg, als auch von der Kommunalpolitik, als auch von den Experten Winter und Lenk, als auch von den „Mineuren“ – Buchner warb mangels eigenem erfahrenen Personal Bergleute aus Tirol und der Steiermark an. Auf welche Gesteinsformationen die Arbeiter mit ihren Hacken und Schaufeln treffen, war ungewiss. An welcher Stelle in welcher Menge das Wasser sprudelte oder von einer höheren wassertragenden Schicht herabstürzte, gab der Berg nicht preis. Man vermutete,



Technische Daten

Quellstollen	Bauzeit	Länge	Mittlere Quellschüttung
Schulhausstollen	1898–1900	265 m	100 l/s
Zeller-Berg-Stollen	1904–1908	411 m	60 l/s
Norbertusheimstollen	1907–1912	540 m	30 l/s

man traf manchmal ins Schwarze, manchmal aber auch nicht. Manche These musste revidiert, mancher Querstollen ergebnislos aufgegeben werden. Schon in den Submissionsbedingungen hieß es: „Da es nicht möglich ist, die Länge der erforderlichen Aufklärungsstollen im Voraus zu bestimmen, hat man aufs Geradewohl 100 laufende Meter Stollen zur Ausführung vorgesehen.“ Das „Geradewohl“ konnte sich freilich als Falle herausstellen: „Es ist jedoch möglich, dass schon 50 Meter genügen können, oder dass sich die Gesamtlänge aller Aufklärungsstollen auf 200 Meter steigern könnte.“ Ein Anspruch auf einen Nachtrag wegen etwaiger Mehrkosten wurde seitens der Wasserwerksdirektion nicht gewährt. Immerhin nannte die Direktion drei „vorläufige“ Angriffspunkte für die „Aufklärungsarbeiten“: zum Ersten den Keller unter dem Schulhaus, das auch mal als Rathaus diente, zum Zweiten den Ausgang zum Mainleitenweg gegenüber der Brauerei und schließlich den ehemaligen Kinzinger’schen Felsenkeller am Ortseingang. Im Verlaufe der Arbeiten erwiesen sich die beiden letzteren Angriffspunkte recht schnell als nicht ergiebig, entsprechende Grabungen wurden aufgegeben.

Dynamit und Brunnenrührung

Die Arbeiten verliefen wechselhaft. Begonnen wurde unter dem Schulhaus am 5. Mai 1898, gegenüber vom Brauhaus 14 Tage später. Unter dem Schulhaus kam man Richtung Berg gut voran, so dass am 14. Juni zum ersten Mal gesprengt werden konnte. Am 26. August hatte der Schulhausstollen bereits eine Länge von 30 laufenden Metern. Nach und nach versiegte das Zeller Oberflächenwasser. Mit Farbproben, Temperatur- und Härtemessungen, die in der Regel der „Herr Königlicher Oberinspektor Dr. Röttger“ verantwortete, versuchte man die einzelnen Quellen und Brunnen, denen man langsam das Wasser abgrub, zu bestimmen. Wenn das Wasser in einem Brunnen trüb gelaufen war, wurde das als Erfolgsmeldung verzeichnet. Später verstopfte man einige Quellen in der Hoffnung, dass dann die Wassermenge im Stollen zunehmen würde. Das gelang manchmal, bisweilen aber auch nicht. Am 23. September fanden die Bergleute bei Längensmeter 42 eine „mannsdicke Spalte“, welche 50 Liter pro Sekunde lieferte. Man ging der Spalte nach, und Wasser kam in Kniehöhe heraus. Bei Längensmeter 60 kam das Wasser von oben. Bei einem weiteren Baustellenbesuch der Experten am 5. November beschlossen sie, beim nun „Ursprungsstollen“ genannten Hauptstollen einen Richtungswechsel vorzunehmen, einen Aufklärungsstollen in Richtung Klingengraben zu legen und einen Verbindungsstollen parallel der Ortsstraße Richtung Brauhausstollen zu treiben.

Wann genau die Aufklärungsarbeiten endeten und die Projektarbeiten anfangen, ist nicht überliefert. Im Juli 1898 sprach man noch von Aufklärungsarbeiten. Vielleicht ging es einfach übergangslos. Eine entscheidende Wendung auf alle Fälle erfuhr

das Projekt mit einem Gutachten von Winter und Lenk vom 21. Januar 1899, das auch dem Würzburger Stadtmagistrat vorgelegt wurde. Der Baudirektor und der Königliche Professor waren sich einig, „von nun an“ nur noch den Ursprungsstollen weiterzutreiben, wobei die Wasserwerksdirektion diese Ansicht teilte. Dass eine Reihe von Quellen und Brunnen versiegte, erhöhe die Wahrscheinlichkeit, so die Experten, dass man „alle in Mittelzell befindlichen Quellen im Ursprungsstollen“ konzentrieren

Hauseigentümer aus Zell beschwerten sich wegen des Lärms auch in der Nacht und der Bauschäden an ihren Häusern.

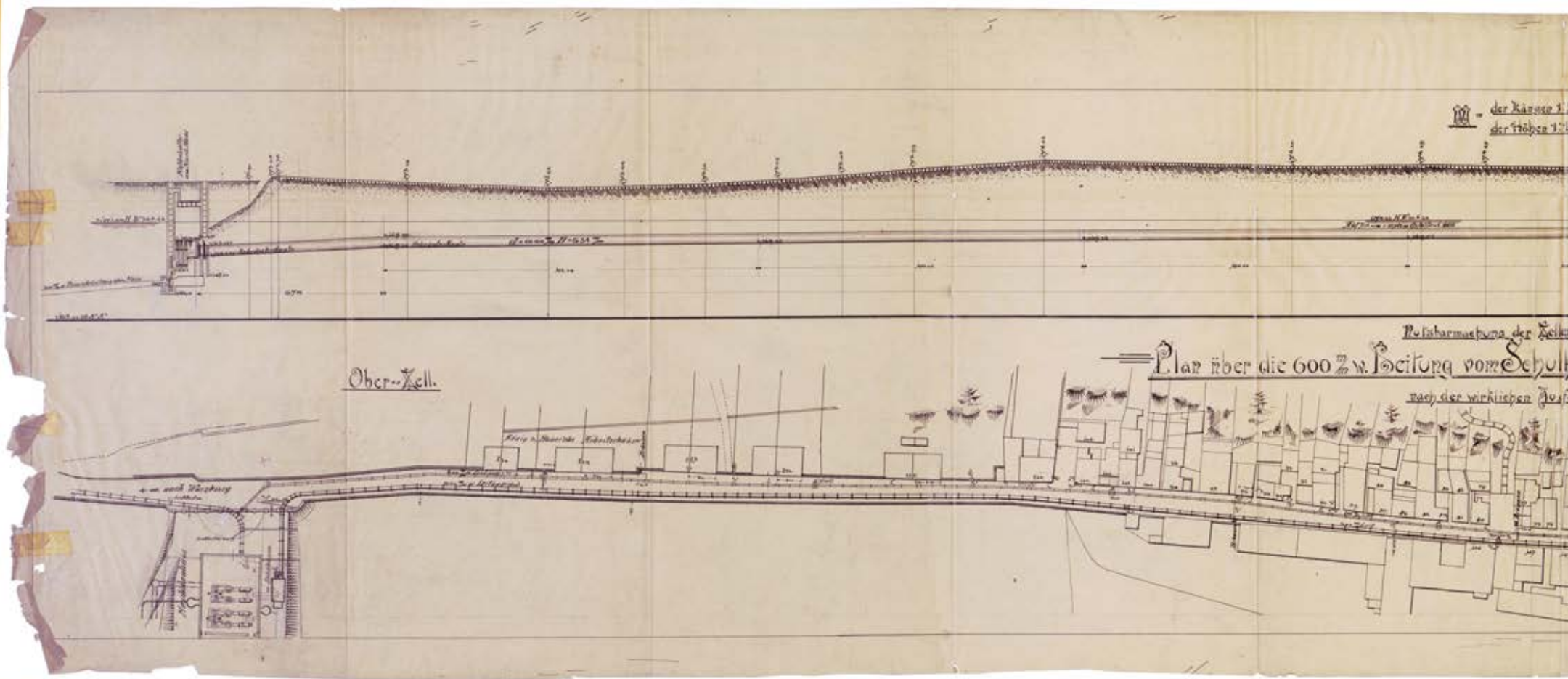
und an einem Punkte fassen könne. Die Arbeiten am Verbindungsstollen – immerhin 24 laufende Meter lang gediehen – sollten eingestellt werden, ebenso die am bereits 22,50 Meter langen Klingengrabenstollen. Lenk musste sich von seiner ursprünglichen Annahme, es gebe in Zell nur eine wassertragende Schicht, verabschieden. Das hieß, dass man einerseits die Stollensohle vertiefte, andererseits neue Stollen nach oben treiben musste, um alles Wasser zu fassen.

Behinderungen und Bauschäden

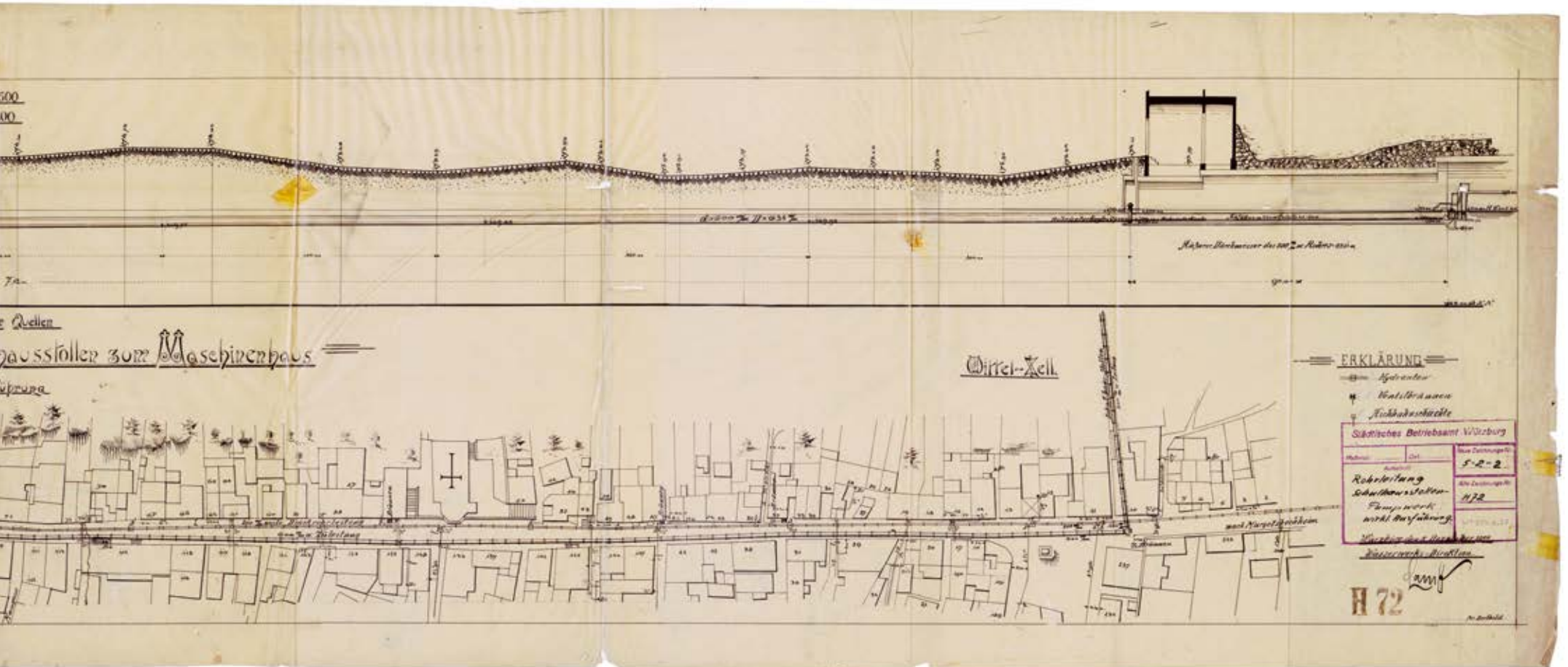
Die Grabungen, die Sprengungen bedeuteten für die Zeller Bevölkerung eine ziemliche Belastung. Und sie gingen mit vielen Behinderungen einher: Weil ein Rohr mit dem Durchmesser von 600 Millimetern unter der heute Hauptstraße genannten Ortstraße Richtung Oberzell zum parallel gebauten Pumpwerk, dem heutigen Wasserwerk, verlegt wurde, kam es auf dieser immer wieder zu Störungen.

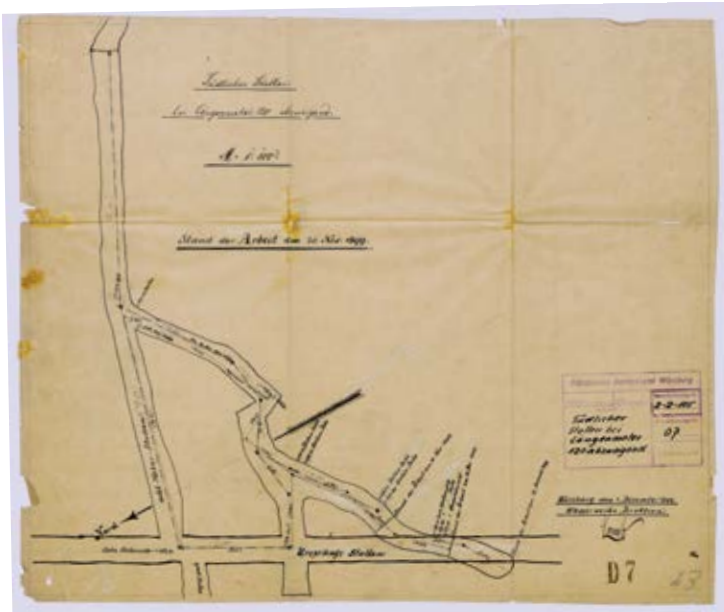
Auch wenn zur „Aufrechthaltung des Verkehrs“ die Firma Buchner dazu angehalten wurde, etwa bei Straßendurchbrüchen für Ablaufkanäle oder bei Schürflöchern zur Untersuchung des Untergrundes für eine provisorische Überbrückung „mittels einer doppelten Bohlenabdeckung“ zu sorgen. Diese Überbrückungen durften zum einen das Straßenniveau nicht verändern und mussten zum zweiten so hergestellt werden, dass „die schwersten Fuhrwerke ohne Gefahr darüberfahren können“. Letzteres geschah auch im Eigeninteresse. Dem Bauunternehmen war auferlegt, das herausgebrochene Stein- und Erdmaterial nach Oberzell zu verbringen, um ein Plateau für das erwähnte Pumpwerk zu bauen. Auch die Lärmbelästigung durch die nächtlichen Sprengungen war hoch. Am 28. Oktober 1899 übersandte das königliche Bezirksamt dem geehrten Würzburger Stadtmagistrat eine Notiz: Darin heißt es, dass am Vortag sich „freiwillig“ vier Hauseigentümer aus Zell im Amt eingefunden hätten, die sich massiv über die Stollenarbeiten beschwerten.

Die Sprengungen mit Dynamit verursachten „einen donnerähnlichen Lärm“, der die Nachtruhe der vier und ihrer Familien störe. Des Weiteren hätten „schon jetzt“ die Detonationen auf die „Bausicherheit unserer Häuser einen ungünstigen Einfluss ausgeübt“. Es zeigten sich Risse an mehreren Stellen, zu befürchten sei weiter, dass die Bewohnbarkeit der Gebäude leiden werde. Deswegen verlangte das Quartett eine Entschädigungssumme von jeweils 1000 Mark. Das Bezirksamt ersuchte den Stadtmagistrat, „die Sache weiter behandeln zu wollen“. Ob der Stadtmagistrat oder die Wasserwerksdirektion tatsächlich den Klagen nachging, ist leider nicht überliefert. Dass die Explosionen negative Auswirkungen auf Gebäude nach sich zögen, wurde auch später vorgebracht. Es gibt ein Dokument vom 15. Januar 1908 – zu dieser Zeit baute man den Norbertusheimstollen –, das



Plan der Wasserwerksdirektion über die Wasserleitung vom Schulhausstollen zum Maschinenhaus (Pumpwerk, heutiges Wasserwerk) vom 05.12.1900, Historisches Archiv der WVV





Plan über den Stand der Arbeit im Schulhausstollen am 30.11.1899,
Historisches Archiv der WVW

die „bauliche Beschaffenheit der im Sprengrayon liegenden Gebäulichkeiten“ protokolliert. Eine siebenköpfige Kommission, die sich aus „Herren“ der Gemeinde, der Gas- und Wasserwerksdirektion sowie Juristen und Baufachleuten zusammensetzte, untersuchte offensichtlich äußerst penibel die Gebäude. Auch Fotos wurden dem Protokoll beigelegt. Viele Klagen über Risse und Setzungen des Mauerwerks oder von Fundamenten waren berechtigt. Andere dagegen nicht. In vermeintlich beschädigten Bauten fand man etwa verfaultes Unterholz und morsche Holzträger, die in keinerlei Verbindung mit den Sprengungen standen.

Zurück zum Ursprungsstollen: Zwar konzentrierte man sich von 1899 an auf diesen Stollen, doch das hieß nicht, dass nicht immer mal wieder ein neuer Stollen, eine Nische oder ein Schlitz – meist im rechten Winkel zum Ursprungsstollen – in den Berg getrieben worden wäre. Stets auf Rat eines der Experten, wobei sich auch Dr. Hugo Unger, ursprünglich Apotheker, in den 1890er Jahren im Vorstand des Würzburger Gemeindegremiums, hervortat und darüber hinaus bei Färbungsversuchen half. Am 1. April 1899 trieb man im Ursprungsstollen bei Längensmeter 140 einen Stollen „schräg in die Höhe“. Am 29. April wurde diese Arbeit eingestellt, auch der hinterste Querstollen rechts – immerhin 36 laufende Meter lang – sollte nicht fortgeführt werden. Am 19. Juni meldete Oberbauführer Hein, dass der 7,5 Meter lange hinterste Querstollen links verlängert werden soll. Fünf Tage später schrieb Hein, dass die Arbeiten im nun 18 Meter langen hintersten Querstollen links eingestellt, die Arbeiten im hintersten Querstollen rechts dagegen wieder aufgenommen werden. Unter dem 31. Juli vermerkt die Baugeschichte, dass die Vertiefung des Ursprungsstollens nun bis Längensmeter 88 gediehen ist, allerdings kein zusätzliches Wasser „unterwegs angetroffen“ wurde. Einen

Monat später wurde nach „Angabe des Herrn Dr. Unger“ bei Längensmeter 81,70 im Ursprungsstollen ein Querschlag in Richtung zum Klingengraben angesetzt. Unger irrte. So heißt es im Text: „Allein auch diese Arbeit verlief resultatlos und wurde bei 5 Meter Vortrieb eingestellt.“

Doch der Gemeindebevollmächtigte ließ nicht locker – und wenige Tage danach war er dann auch erfolgreich: „Am 7. September“, schrieb Hein, „wurde auf Anraten des Herrn Dr. Unger im hintersten Stollen links vor dem ersten abstürzenden Wasserstrahl dort selbst die Decke angebohrt und emporgearbeitet und dem Wasserabsturz nachgegangen. Dies war der Anfang des künftig öfters erwähnten ‚oberen Stollens‘. Der Vortrieb dort selbst scheint sich günstiger zu gestalten.“

Ausbau und Vollendung

Im Spätsommer 1899 verfolgte man weiter alle möglichen Quellen, Ausflüsse und Spalten. Man stellte die Arbeiten in den verschiedenen Stollen ein – weil man kein Wasser fand, das Gestein „vollständig trocken“ war, sich „ein günstiges Resultat nicht einstellt“. Tage später führte man die Arbeiten wieder weiter – und es kam zu einer „Vermehrung des Wassers“. Am 14. Oktober legten die beiden Experten ein weiteres Gutachten vor. Man war sich jetzt im Klaren über die verschiedenen Höhenniveaus der wassertragenden Schichten. Das untere „Wasserstockwerk“ liegt im Niveau der Stollensohle und enthält Wasser von ca. 20 Härtegraden bei 11,0 °C Temperatur. Das obere Stockwerk liegt vier bis fünf Meter höher und enthält Wasser von ca. 30 Härtegraden bei einer Temperatur von 11,4 °C. Lenk und Winter rieten, das Wasserschloss – also den Bereich, in dem das Wasser aus verschiedenen Quellen zu-

sammen fließt – um einige Meter weiter als geplant nach hinten in den Berg zu positionieren.

Auch wenn im November in der Hoffnung, weiteres Wasser zu finden, an dem einen oder anderen Ende noch gegraben wurde, so fingen nun die Bauleute an, die Stollen auszumauern, zu verputzen und zu tünchen, die Sohlen zu betonieren und Rohre – teils aus Zement, teils aus Gusseisen – zu verlegen. Weitere Quellen versiegten, der Leitungsbau vom Pumpwerk über das Brauhaus zum Schulhausstollen kam gut voran. Am 10. Februar 1900 beantragte Baudirektor Winter nach einem Baustellenbesuch, sich am Ende des hintersten Stollens links emporzuarbeiten, um dem von oben abstürzenden kleinen Wasserstrahl nachzugehen. Doch, so vermerkt die Baugeschichte, es kam nur eine sehr geringe Wassermenge zum Vorschein, aufgrund des „vollständig trockenen Gesteins“ würde ein Weiterbohren nutzlos sein, daher werde die Arbeit eingestellt.

Damit wurde das Weitergraben im Schulhaus- und all seinen Neben- und Querstollen beendet. Hie und da wurde noch die Stollensohle vertieft, manche Stellen im Stollen verbreitert, doch das Verlegen der Leitungen, das Ausmauern und schließlich das Reinigen der Stollen standen nun ganz im Vordergrund, wobei diese Arbeiten von den hinteren Stollen in Richtung Stollenmund verliefen. Am 26. Februar waren alle Leitungen im Stollen verlegt, die Druckrohrleitung in Zell war fertig, und man begann die Anschlüsse für die Privatanwesen zu installieren. Während, so ein Eintrag am 8. März, Tag und Nacht am Verputzen der Stollenwände gearbeitet werde, könne bereits das Wasser vom Schulhausstollen zum Pumpwerk geleitet werden. Wo es, weil die



Ausschnitt aus der Entwurfsplanung des Norbertusheimstollens von 1911, Historisches Archiv der WVV, textliche Erwähnung auf S. 30.

Pumpen noch montiert werden müssten, erstmal in den Main fließe. Am 21. März dann liefen die Pumpen zum ersten Mal, das Wasser pumpt man aber noch nicht nach Würzburg weiter, sondern man nutzte es zunächst zur Spülung aller Leitungen. Am 6. Mai – früh um 7.30 Uhr – wurde die Pumpe definitiv in Betrieb gesetzt. Sie arbeitete mit 34 Touren und förderte 102 Liter pro Sekunde, die sie in das Hochreservoir an der Rottendorfer Straße leitete.

Der 6. Mai 1900, als zum ersten Mal das Wasser aus Zell in das Hochreservoir an der Rottendorfer Straße gepumpt wurde, gilt als Abschluss des ersten Teils zur Nutzbarmachung der Zeller Quellen. Die Arbeiten waren allerdings noch nicht abgeschlossen.

Weil an diesem Tage auch das Pumpwerk in der Mergentheimer Straße vom Wasserversorgungsnetz genommen wurde (um es nach Vollendung der Nutzwasserleitungen nur noch zur Förderung von Nutzwasser zu verwenden), gilt der 6. Mai als Abschluss des ersten Teiles zur Nutzbarmachung der Zeller Quellen.

Allein die Arbeiten waren noch nicht abgeschlossen. Die Bergleute aus Österreich waren wahrscheinlich längst wieder zu Hause oder an einem anderen Einsatzort, doch die Maurer der Firma Buchner hatten im Mai und Juni 1900 noch alle Hände voll zu tun. Wobei die Arbeiten sich vor allem auf die Keller des Schulhauses konzentrierten. Die letzten Hydranten in Zell wurden montiert, den allerletzten Hydranten in Unterzell probierte die Feuerwehr am 23. Mai zum ersten Mal aus – und der Wasserstrahl schoss bis in 40 Meter Höhe. Zwar wurde der Schlussstein im Gewölbe am Nullpunkt des Stollens am 9. Juni



Norbertusheimstollen, Januar 2023, TWV-Fotoarchiv, Rolf Nachbar

gesetzt, zwar zogen am 26. Juni die Maurer der Firma Buchner und ihr Polier Brand ab, aber die Wasserwerksdirektion war noch mit dem Reinigen des Stollens beschäftigt. Weil „die Wasserrinne im Ursprungsstollen vom Längenmeter 110 bis zum Wasserschloss nicht elegant und sauber genug ausgefallen ist“, wurde sie am 5. Juli mit gebogenen Blechen überdeckt und hernach die ganze Sohle nachbetoniert. Der vorletzte Eintrag lautet, ebenfalls vom 5. Juli, dass alle trockenen Fußes zugänglichen Stollen mit Weißkalk getüncht wurden. Der letzte Eintrag betraf wie erwähnt die beiden städtischen Kollegien. Insgesamt wurden mehr als 458 laufende Meter Stollen in den Berg getrieben. 26 Monate haben die Arbeiten gedauert. Wenn man bedenkt, wie lange heutzutage in Deutschland an Infrastrukturmaßnahmen geplant, genehmigt und gebaut wird – ein Höllentempo.

Leistungen und Geschenke

Bei allem Verständnis für die Klagen der Zeller Bevölkerung wegen der massiven Belästigungen, auch die Grabungen im Stollen selbst waren nicht leicht. Vom 21. Juni 1900 datiert ein Bericht der Wasserwerksdirektion, in dem darauf eingegangen wird. Die „Mini(e)arbeit und auch die Ausmauerung waren unter den schwierigsten Verhältnissen auszuführen“, heißt es da. Der Lokalhistoriker und Autor Werner Dettelbacher² erzählt, dass sich die Mineure in Zell mit Wasserstiefeln und Gummimänteln „gegen das stetig rieselnde Wasser“ schützen mussten. Zwar gab die Wasserwerksdirektion die Breite und Höhe der Stollen genau vor: bei normalem Gestein 2 Meter Breite und 2,5 Meter Höhe, bei hartem Fels

² Werner Dettelbacher: 125 Jahre Gas und Wasserversorgung in der Stadt Würzburg. Hrsg. von Stadtwerke Würzburg AG, Würzburg 1980.

– „haltbarem“ Fels im Fachjargon – durfte man die Abmessungen auf 1,5 und 2 Meter reduzieren. Doch diese Dimensionen mussten die Stollen in ausgebautem Zustand haben. Beim Graben, beim Anbringen der Sprengladungen, beim Transportieren des ausgebrochenen Materials an den Stollenmund musste die Enge beängstigend gewesen sein. Dettelbacher schreibt, dass in gebückter Haltung in drei Schichten zu acht Stunden gearbeitet wurde. Und schlimmer noch als beklemmende Enge waren wahrscheinlich die Luftverhältnisse.

Heutzutage wird vor jedem Besuch der unterirdischen Gänge mindestens 30 Minuten gefilterte Außenluft in den Stollen geblasen, je nach Jahreszeit auch deutlich länger. Die Eingangstüren in die Stollen sind mit einem Gebläse verbunden, das vor einer Begehung zur Frischluftversorgung eingeschaltet wird. Zur doppelten Absicherung trägt jeder Mitarbeiter der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH (TWV) ein Messgerät mit sich, mit dem er den Sauerstoff- und Kohlendioxidgehalt in der Stollenluft kontrolliert. All das gab es bei der Fassung der Quellen nicht. Wahrscheinlich arbeiteten die Mineure damals – auch zur Beleuchtung – mit Kerzen, die bei zu geringem Sauerstoffgehalt erlöschen. Mit welchen Methoden oder Mitteln die Stollen belüftet oder fachmännisch „bewettert“ wurden, ist leider nicht überliefert. Auch ob es während der Arbeiten in Zell Unfälle oder andere Zwischenfälle gab, darüber findet sich weder in Heins Baugeschichte, noch in anderen schriftlichen Quellen etwas. Der Wasserwerksdirektion jedenfalls erschien es im Juni 1900 gerechtfertigt, die Mineure und Maurer der Firma Buchner mit einem sogenannten Niederfallgeschenk – also einer Belohnung für die Vollendung der Arbeiten – zu honorieren. Da die Gesamtsumme für diese Geschen-



Geldwert gestern & heute

	Kosten in Mark um 1900	Kaufkraft in Euro im Jahr 2022
Allgemein ¹	1,00	7,80
Wasserrechte ²	100.000	780.000
Bau der Stollen ²	180.000	1.404.000
Pumpwerk (Wasserwerk mit Maschinen) ²	265.000	2.067.000
Leitungsbau nach Würzburg ²	355.000	2.769.000

¹ Deutsche Bundesbank

² Historisches Archiv der WVV

Die Mineure arbeiteten mit Gummimänteln und Wasserstiefeln und in gebückter Haltung in drei Schichten zu acht Stunden. Und schlimmer noch als beklemmende Enge waren wahrscheinlich die Luftverhältnisse.

ke 130 Mark betragen hatte, musste es durchaus bescheiden gewesen sein.

Insgesamt wurden in Mittelzell laut Heins Baugeschichte rund 458 laufende Meter Stollen gebaut. Andere Quellen sprechen von 500 Metern, wovon 265 Meter ausgemauert und für Kontrollen begehbar gemacht wurden, während der übrige Teil mit Steinversatz ausgefüllt war. Weil die Niedrzeller Quellen wenig ergiebig waren, unterließ man komplett ihre Fassung. Von 1904 bis 1908 wurden in den

Zeller Berg zur Fassung der sogenannten Quellgruppe I insgesamt 508 laufende Meter Stollen getrieben, wobei die Arbeiter der Firma Buchner – die Wasserkwerksdirektion beschäftigte dasselbe Unternehmen wie in Mittelzell – 411 Meter davon ausmauerten und 97 Meter mit Steinversatz ausfüllten. Misslich – und entsprechend aufwändig – war, dass in der Quellgruppe I nur selten größere Wasseradern auftraten. 64 Einzelquellen mussten deswegen gefasst werden, die insgesamt eine Wassermenge von 40 bis 50 Liter pro Sekunde ergaben.

Der Norbertusheimstollen für die Quellgruppe II, von 1907 bis 1912 gebaut, ist der längste der drei Zeller Stollen: Er hat eine Gesamtlänge von 656 laufenden Metern inklusive Querschlägen, Nischen usw. 540 Meter davon sind ausgemauert und begehbar. Anders als bei Schulhaus- und Zeller-Berg-Stollen übernahm die Wasserkwerksdirektion die Tunnelierung in Eigenregie. Wie in Mittelzell musste der Norbertusheimstollen zwei wasserführende Schichten fassen, deshalb musste bei Längenermeter 212 ein neuer Tunnel 30 Grad nach oben getrieben werden. Die Schüttung dieses Stollens betrug 30 bis 35 Liter pro Sekunde.



Wasserschloss im Norbertusheimstollen, Januar 2023, TWV-Fotoarchiv, Rolf Nachbar

Inszenierung und Spektakel

Vergleicht man die drei Stollen, fällt auf, dass gleichsam eine Evolution in der Ausstattung dieser unterirdischen Gänge stattgefunden hatte. Man hatte beim Bau des Schulhausstollens seine Erfahrungen gemacht und brachte die gewonnenen Erkenntnisse beim Bau der beiden anderen Stollenanlagen ein. Während das Wasserschloss oder die „Sammelstelle“ – also jene Stelle, an der alles Wasser im Stollen zusammenströmt und in ein Rohr geleitet wird – im Schulhausstollen ein bloßer Zusammenfluss ist, gleicht es im Norbertusheimstollen einem im doppelten Sinne rauschenden Spektakel: eine ziegelrote, in ihren Dimensionen überaus stattliche Höhle, in die scheinbar aus allen Richtungen das Wasser flutet, kaskadenartig aus einem dunklen Schacht stürzt, aus allen möglichen Ecken und gefliesten Nischen quillt und gurgelt. Der Raum ist gleichzeitig magisch und mystisch, und doch wird man von der Dynamik des Wassers förmlich mitgerissen. Der Eindruck drängt sich auf, als sei man an einen dieser geheimnisvollen, äußerst seltenen Orte gelangt, an denen die Erde ihre Schätze preisgibt. Und die

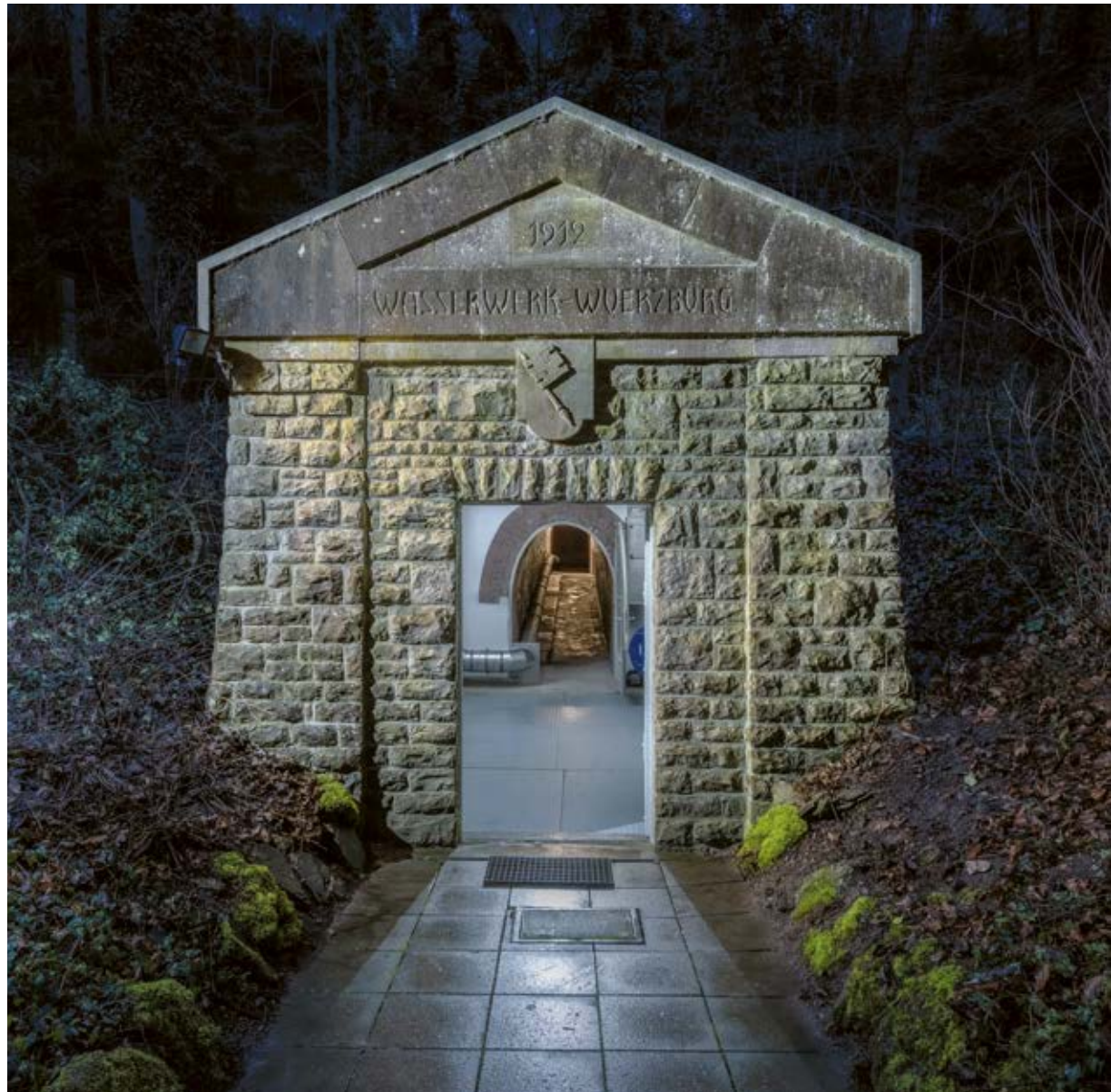


Wasserschloss im Norbertusheimstollen,
Januar 2023, TWV-Fotoarchiv, Rolf Nachbar

Vorstellung erscheint seltsam, dass dieses Wasser, das man eben an sich vorbeischießen sieht, nur wenig später aus einem Hahn, einer Brause tropft. Der Schulhausstollen wirkt deutlich roher und enger als seine Pendants in Oberzell, was unter anderem daran liegt, dass die Wände nur getüncht sind und das mächtige Leitungsrohr am Boden verlegt ist, während dieses sowohl bei Zeller-Berg- als auch im Norbertusheimstollen von einer Verblendung verborgen unterhalb des Stollenbodens verläuft.

Und der Stollenmund in Mittelzell, dieser Abgang im Schulhaus, wirkt, nun ja, eher unauffällig. Wüsste man nicht, was hinter dem mit einem Segmentbogen und einem Schlussstein geschmückten, ansonsten sehr einfachen Tor versteckt ist, man würde achtlos vorüber gehen.

In Oberzell dagegen sind die Stolleneingänge grandiose Inszenierungen. Vor dem Norbertusheimstollen hat man ein wehrhaft-stämmiges, mit dem Würzburger Wappen geschmücktes Häuschen aus Hausteinen gebaut. Wobei dieses Bauwerk ursprünglich noch etwas aufwändiger und auch ansprechernder geplant war, wie ein mit feinem Buntstift kolorierter Plan zeigt (s. S. 25). Doch musste man anscheinend etwas abspecken. Ein Ereignis ist auf alle Fälle der Stollenmund am Zeller Berg: Vorher stand an der Stelle des Stolleneingangs ein Brunnenhaus. Für die neue Aufgabe wählte der leider nicht überlieferte Baumeister ein monumentales Portal, das darüber hinaus auch angemessen auf das erhabene Gegenüber – das romanische, aus dem 12. Jahrhundert stammende Portal des Klosters Oberzell – reagiert: Für die Giebelbekrönung oberhalb des Architravs wurden sogar die Blendarkaden – und zwar in einer ähnlichen Dimension – von vis-à-vis übernommen. Oben zeigt sich unter einem Rundbogen das Würzburger Wappen mit Rennfähnlein und Lanze. Das



Eingang zum Norbertusheimstollen, Januar 2023, TWV-Fotoarchiv, Rolf Nachbar

Das Schmuckelement am Eingang des Zeller-Berg-Stollens symbolisiert das Programm des gesamten Unterfangens: Der römische Gott der Quellen und Flüsse wird in Ketten gelegt – genau das passiert hinter dem Portal, genau das passiert mit dem Fangen und der Nutzbarmachung der Zeller Quellen in Rohre und Leitungen.



Eingang zum Zeller-Berg-Stollen, um 1920, Historisches Archiv der WVV

ebenfalls rundbogige Portal hat eingestellte Halbsäulen, früher gab es auch noch schmiedeeiserne Beschläge und eine Holztür mit einer Lichtöffnung und einem kreisförmigen Ornament, das womöglich das Ewigfließende darstellte. Irgendwann wurde diese Tür durch ein schweres, sehr nüchternes, farblich wenig passendes Stahltor ersetzt. Auch die Aufschrift „Wasserwerke Würzburg“ auf dem Blendbogen – mit deutlich vom Jugendstil beeinflusster Typographie – hat man entfernt. Zwar leider stark vernachlässigt und dringend sanierungsbedürftig prangt am Gesims ein Relief, das den in Ketten gefangenen Neptun zeigt. Es existiert ein – offensichtlich früherer – Plan, in dem statt dieses Schmuckelements die Jahreszahl „1907“ an derselben Stelle eingemeißelt werden sollte. Diese hat man dann mit dem Relief ausgetauscht.

Eine gute Entscheidung, symbolisiert das Schmuckelement doch das Programm des gesamten Unterfangens: Der römische Gott der Gewässer, der Gott der Quellen und Flüsse wird in Ketten gelegt – genau das passiert hinter dem Portal, genau das passiert mit dem Fangen und der Nutzbarmachung der Zeller Quellen in Rohre und Leitungen.

Solide und schmuck – und modern?

Eine ähnlich großartige Inszenierung ist auch das historistische, heute denkmalgeschützte Wasserwerk. Das Gebäude, auch Pumpstation und Maschinenhaus genannt, wurde zwischen 1898 und 1900 – also parallel zu den Arbeiten am Schulhaustollen – nahe des Klosters Oberzell gebaut. Auf der „ehemals Heffner’schen Wiese“, wie es in einem vom Dezember 1900 datierten Brief der Wasserwerksdirektion an den „Herr Königlichen Kreisarchivar Göbl“ heißt. Der Architekt des Maschinenhauses, das sich,

so der Brief, „als ein solid aussehender und doch schmucker Bau“ präsentiert, war Anton Höhe, ein Würzburger, der in seiner Heimatstadt mit ein paar respektablen Bauten auf sich aufmerksam machte: mit zwei neobarocken Wohn- und Geschäftshäusern im Hauger Viertel, in der Rüdigerstraße, mit der Mitarbeit an der Mutterhauskirche der Erlörschwester und mit einer schmucken Villa am Südhang des Steinbergs im Stil der Neorenaissance. Im selben Stil – mit einigen Ähnlichkeiten zur Villa – hat Höhe auch die Zeller Pumpstation errichtet. Der

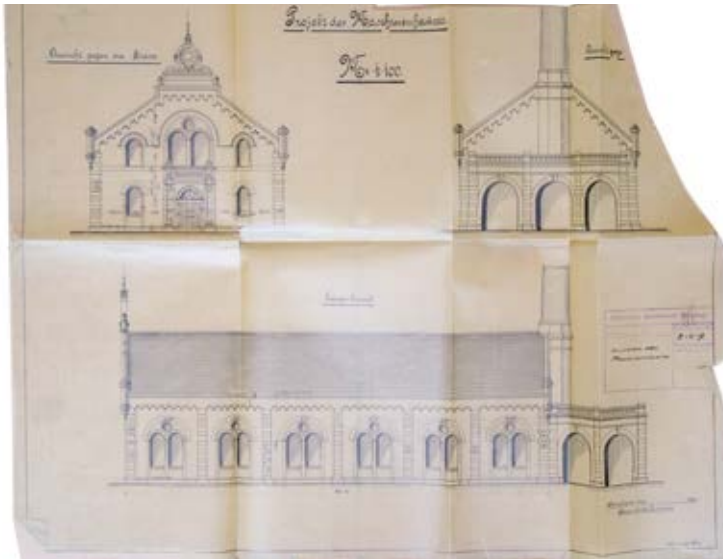
Architekt hat sich vermutlich – wie das Portal des Zeller-Berg-Stollens – vom Genius Loci, vor allem vom Kloster Oberzell inspirieren lassen. Und doch ist das Gebäude isoliert und wirkt seltsam aus der Zeit gefallen – gerade im Vergleich zu seinem Pendant in der Mergentheimer Straße. Das dortige Wasserwerk wirkt durch seine flächige Backsteinhaut und reduzierte Ornamentik wesentlich moderner als die wenige Jahre später gebaute Pumpstation in Zell, die sich mal als hochherrschaftlicher Renaissance-Palazzo, mal als entrückte Kirche gibt.



Außenansicht des Wasserwerks Mergentheimer Straße, Juli 2020, TWV-Fotoarchiv, Gerhard Hagen



Außenansicht Wasserwerk Zell, um 1930, Historisches Archiv der WVV



Plan über das Maschinenhaus, heutiges Wasserwerk, 1899, Historisches Archiv der WVV

Als hätte Baumeister Höhe eigens für diesen Auftrag nochmal die Architekturtraktate eines Serlio oder Palladio aus dem 16. Jahrhundert studiert und eifrig gepaukt und kopiert: die regelmäßig verlegten Haussteine, die Zwillingsfenster mit profilierten Blendbögen und Medaillons, die rechteckigen Blendfelder darunter, die gliedernden Lisenen, die vorstehenden, rustizierten Ecklisenen, die profilierten Gesimse, die Zinnen- und die Bogenfriese, das Portal mit Architrav, Zahnfries und Triglyphen. Schließlich die von sich verjüngenden Obelisken flankierte, medaillonartige Bekrönung mit Würzburger Wappen. Nahezu jede Ecke ist dekoriert und geschmückt. Fast ein Übermaß an Ornat, wobei dieses wahrhaft prächtige Kleid keinerlei Aufschluss über den Inhalt des

Gebäudes gibt. Freilich, man könnte dem Architekten zugutehalten, dass er mit diesem glanzvollen Äußeren, mit dieser imposanten Fassade den Gebäudeinhalt, also das Sammeln und Weiterpumpen des von Würzburg so sehr benötigten Wassers, nobilitieren wollte. Dass er mit dem Griff in die (Kunst-) Geschichte eine moderne Einrichtung veredeln und überhöhen wollte. Gleichsam eine architektonische Wertschätzung, die das Trinkwasser heute – zu Unrecht – nicht mehr genießt.

Pumpen und Dampfmaschinen

Wobei Höhe natürlich auch mit funktionalen Vorgaben zu kämpfen hatte: Zum Main wurde eine eingeschossige Vorhalle gebaut – gleichsam ein Vestibül mit zum Gebäude passendem Arkadengang. In dieser Vorhalle wurden Kohlen, die man von einer Schiffslände unten am Main holte, für die Dampfmaschinen gelagert. Zwischen Vorhalle und Hauptgebäude ragte ein imposanter, mit mächtigen Mauern errichteter Schornstein in den Himmel. Der einzige Hinweis auf die Funktion des Baus, freilich stilistisch ein sehr prominenter Fremdkörper. Nach

Als hätte Baumeister Höhe für den Auftrag, das Wasserwerk zu bauen, eigens nochmal die Architekturtraktate eines Serlio oder Palladio aus dem 16. Jahrhundert studiert und eifrig gepaukt und kopiert.

dem glanzvollen Auftakt der Fassade war – und ist – das Gebäudeinnere eine Enttäuschung. Zumindest eine ästhetische: Eine banale, immerhin sehr helle Halle, deren Dach von einem trivialen, wenig ausgefeilten Stahltragwerk gehalten wird. Auf alten Fotos

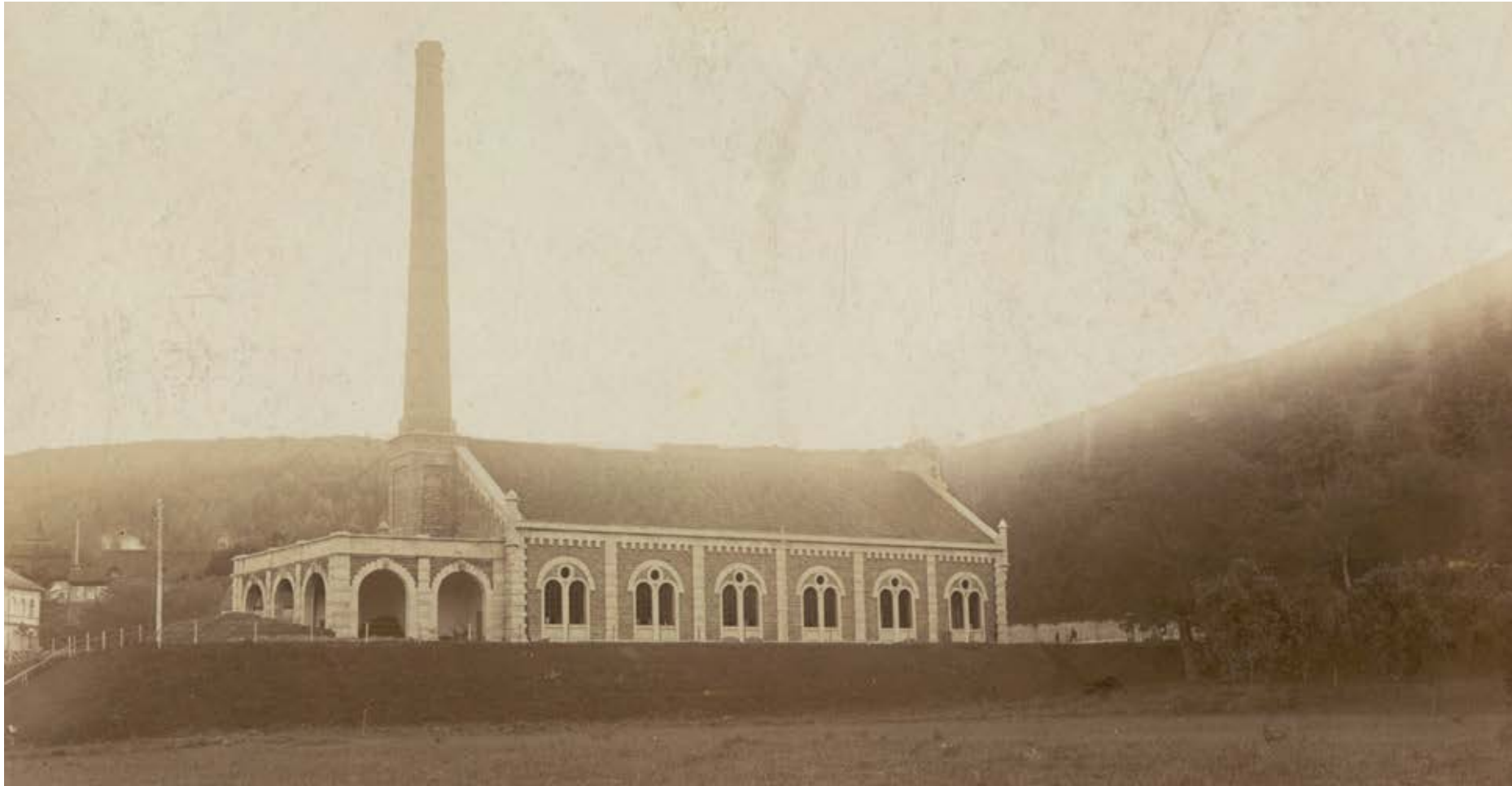
ist wenigstens zu erkennen, dass die Wände mit stilisierten Lisenen und Wandfeldern bemalt wurden, ebenso gab es einen Bodenbelag aus kunstvoll gemusterten weißen und schwarzen Fliesen. Beide sind wahrscheinlich Umbaumaßnahmen zum Opfer gefallen. Ebenso die gefälligen Gasleuchten in Amphorenform.

Bestückt war das Wasserwerk mit zwei, nach Fertigstellung von Zeller-Berg- und Norbertusheimstollen drei Pumpen, die von gewaltigen Dampfmaschinen angetrieben wurden. Die Pumpen förderten jeweils 135 Liter pro Sekunde. Zur Speisung der Dampfessel wurde wegen der Härte des Zeller Wassers nicht dieses, sondern weiches Mainwasser benutzt, für das ein eigener Zuleitungskanal gebaut wurde.

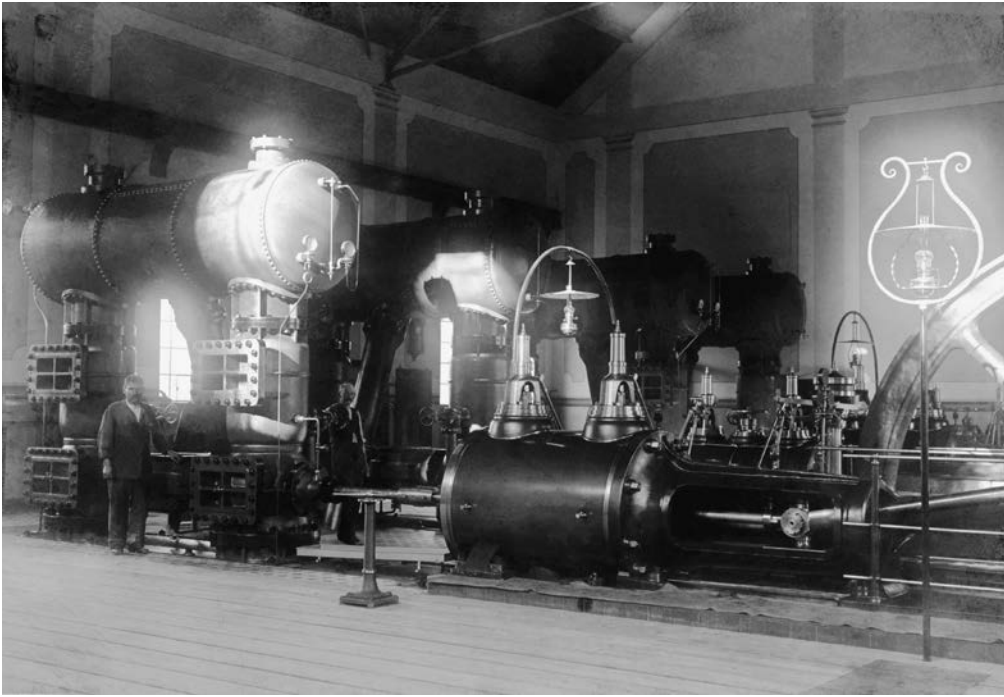
1925 baute man das Wasserwerk um und ersetzte den Dampf- mit Elektroantrieb. Doch der Schornstein, den man eigentlich nicht mehr brauchte, den hob man sich offenbar für einen Notfall auf. Gechlort wurde das Zeller Wasser erst nach dem 2. Weltkrieg auf Bestreben der US Army. In den 1970er Jahren renovierten die Würzburger Stadtwerke nochmal das Werk, mit den verbliebenen Originalen im Inneren

ging man leider wenig sensibel um. Es ist eigentlich nichts mehr erhalten. Man baute vier neue Kessel mit Aktivkohle, die das mit Chlor desinfizierte Wasser filtern, organische Verunreinigungen und das Chlor entfernen. Das Wasserwerk ist in der Regel menschenleer, die TWV überwacht es von ihrem Stammsitz in der Würzburger Innenstadt. Nach Würzburg dann wurde

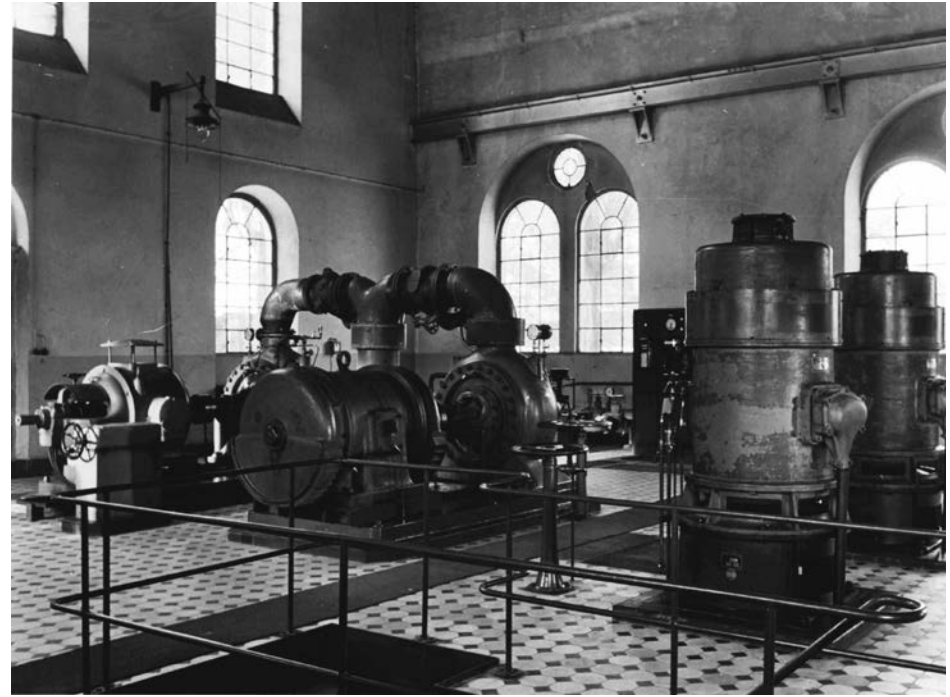
das Wasser in zunächst einem 600 Millimeter weiten Rohr geleitet – über den „Zeller Bock“ und die Frankfurter Straße in das erwähnte Hochreservoir an der Rottendorfer Straße. Im Winter 1929 allerdings kam es zu einer außergewöhnlichen Kälte-



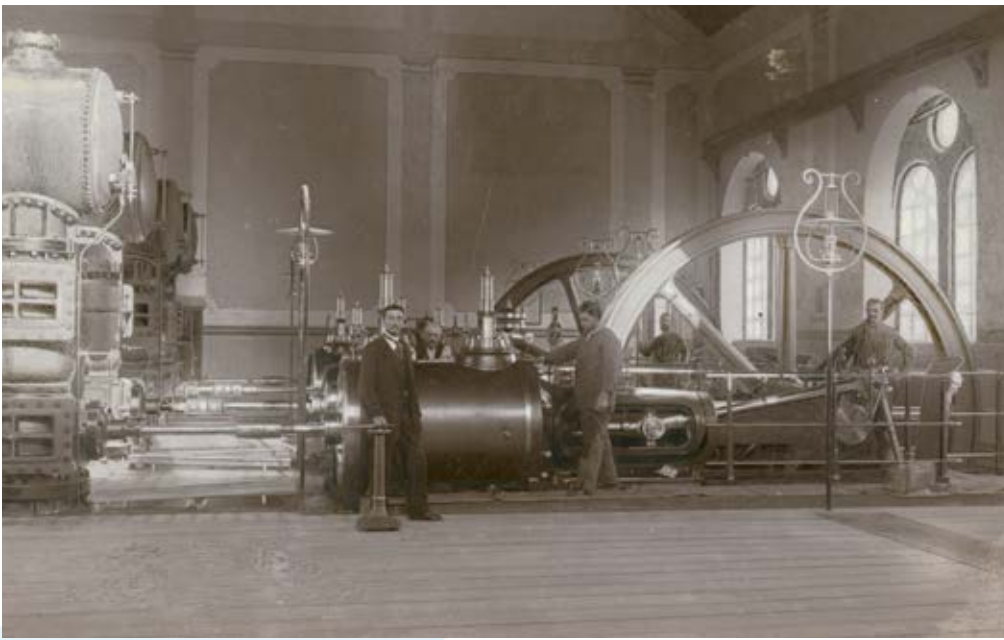
Außenansicht des Pumpwerks Zell, heutiges Wasserwerk, um 1900, Historisches Archiv der WVV



Dampfmaschinen im Pumpwerk Zell, heutiges Wasserwerk, um 1900, Historisches Archiv der WVV



Elektrische Kreiselpumpen im Wasserwerk Zell, um 1925, Historisches Archiv der WVV



Dampfmaschinen im Pumpwerk Zell, heutiges Wasserwerk, um 1900, Historisches Archiv der WVV



Aktivkohlekessel im Wasserwerk Zell, Januar 2023, TWV-Fotoarchiv, Rolf Nachbar

Wasserpreis gestern & heute

	Wasserpreis in Pfennig pro m ³	Wasserpreis entspricht Kaufkraft in Euro im Jahr 2022
Ab 1901 ¹	10	0,78
Ab 1901 bei „Höhenwasserversorgung“ ²	20	1,56
2023 ²		2,70

1 Die Kanalisation und die Wasserversorgung der Stadt Würzburg, Dipl.-Ing. Zimpell, 1913

2 WVV-Homepage

periode. Von Mitte Januar bis Anfang März herrschten Temperaturen bis zu -28° C und Frosttiefen von 1,60 m. Über 1000 Zuleitungen in Würzburg froren ein, dazu über 900 Wassermesser. Von den Hauptleitungen gingen 32 Leitungen zu Bruch, davon die Leitung vom Pumpwerk Zell gleich dreimal. Obwohl alle 130 Mann des Gas- und Wasserwerkes, die Erfahrungen im Installieren hatten, in drei Schichten eingesetzt wurden, musste ein Teil der Würzburger Bevölkerung über 25 Notbrunnen versorgt werden.

Um solche Schäden zu vermeiden oder wenigstens ihre Auswirkungen zu mindern, beschloss der Stadtrat eine zweite Zubringerleitung nach Zell, die 1930 für 900.000 Reichsmark verlegt wurde.

Bauzeit und Bedarf

Eine Zeitungsnotiz berichtete übrigens, dass die in Heins Baugeschichte angekündigten „Städtischen Collegien“ tatsächlich am 26. Oktober 1900 den Schulhausstollen und das Maschinenhaus besichtigten. Das Gebäude bezeichnete der Bericht als „monumentalen Bau, der auch in technischer Sicht eine bewunderungswürdige Schöpfung“ sei. Wasserwerksdirektor Carl Lamb führte „die Herren“ auf einen „äußerst interessanten Rundgang“ und gab eine

„genaueste Erklärung bei prächtiger Beleuchtung aller Anlagen“. „Diese Besichtigung“, versicherte der Bericht, „hat in allen Theilnehmern einen durchaus erfreulichen Eindruck hinterlassen“. Positiv wird in der Notiz die kurze Bauzeit von zwei Jahren erwähnt. 1904 bis 1908 hat man am Zeller-Berg-Stollen gebaut, also vier Jahre. Ein Jahr länger benötigten die Wasserwerke für die Tunnel hinter dem Norbertusheim. Das ergiebige, vom Pumpwerk in die Stadt geleitete Wasser aus Mittelzell half Würzburg aus den dringenden Nöten. Für die Fassungsanlagen im nicht ganz so ertragreich sprudelnden Oberzell konnte man sich etwas mehr Zeit lassen, und man baute sie auch besser und komfortabler aus. Würzburg hatte es nicht mehr so eilig. Freilich bedeutete die Nutzbarmachung der Zeller Quellen für Würzburg eine erhebliche Investition.

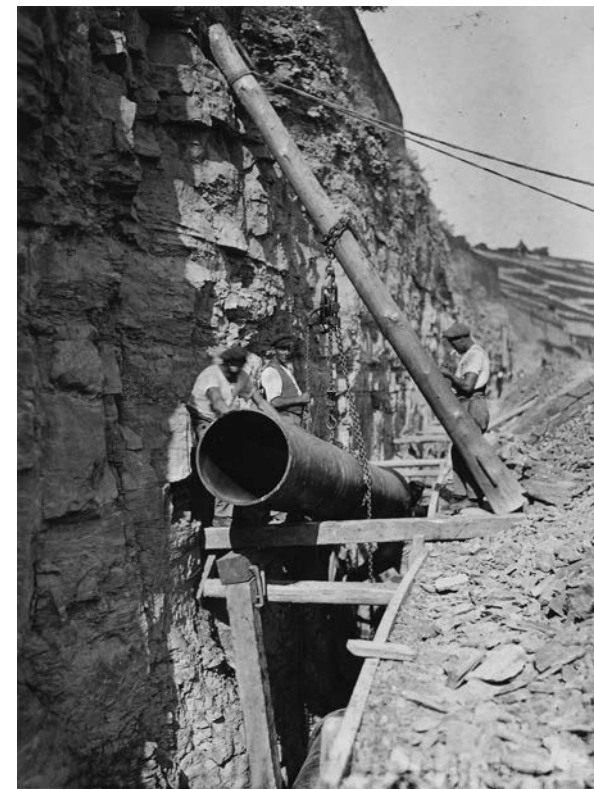
Wasser, Gas und Strom

Wasser war den Würzburgern teuer. Harm-Hinrich Brandt führt in seinem hervorragenden Artikel zur „Würzburger Kommunalpolitik 1869–1918“³ erstaunliche Zahlen auf. 14 Jahre, von 1899 bis 1913, dauerte die Erschließung der Zeller Quellen, insgesamt musste die Stadt Würzburg dafür 1.972.000 Mark aufwenden. Andere Wasserleitungen und -behälter kosteten die Stadt im selben Zeitraum 356.000 Mark. Die Marktgemeinde Zell erhielt für die Mittelzeller Quellen 122.500 Mark. Dazu kamen 30.000 Mark für den kostenlosen Leitungsbau in Zell und weitere 12.000 Mark, um in der Marktgemeinde private Bezugsrechte abzufinden. 1902 zahlte Würzburg der Firma Koenig & Bauer, die ihren Betrieb von Oberzell

³ Harm-Hinrich Brandt: Würzburger Kommunalpolitik 1869–1918. In: Ulrich Wagner (Hrsg.): Geschichte der Stadt Würzburg. 4 Bände; Band III/1–2: Vom Übergang an Bayern bis zum 21. Jahrhundert. Theiss, Stuttgart 2007, ISBN 978-3-8062-1478-9, S. 64–166.

ans andere Mainufer verlagerte, 53.000 Mark für die Norbertusheim-Quellen. Zwei Jahre später erhielt die Juliusospitalstiftung 65.000 Mark für die Überlassung von Grundstücken in Oberzell und des Wasserrechtes am Zeller Berg.

Die Ergiebigkeit aller Zeller Quellen schwankt zwischen 180 und 220 Liter pro Sekunde. Diese Wassermenge reichte Würzburg bis Anfang der 1930er Jahre, in denen neue Quellen erschlossen wurden. Das Zeller Wasser reichte aus, die Pumpstation in



Bau der zweiten Wasserleitung nach Zell, Verlegung der Wasserrohre, 14.03.1930, Historisches Archiv der WVV

der Mergentheimer Straße, allein zwischen 1893 und 1898 stattliche 1.272.000 Mark teuer, 1900 von der Trinkwasser- auf die Brauchwasserversorgung umzustellen.

Die Nutzbarmachung der Zeller Quellen war eine Investition in einer ganzen Reihe von Investitionen, mit denen die Stadt Würzburg immer mehr Bereiche nicht nur der Grundversorgung, sondern auch sozialer und kultureller Daseinsvorsorge übernommen hatte.

Die Nutzbarmachung der Zeller Quellen war eingebettet in den Aufbau einer ganzen Reihe von technischen Infrastrukturen, der in Würzburg parallel zur massiven Zunahme der Bevölkerung und der Ausweitung der Stadtgrenzen in der zweiten Hälfte des 19. und im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts stattfand. Die Nutzbarmachung war eine Investition in einer ganzen Reihe von Investitionen, mit denen die Stadt immer mehr Bereiche nicht nur der Grundversorgung, sondern auch sozialer und kultureller Daseinsvorsorge übernommen hatte. All das mit er-

heblichen Kosten. Von 1855 bis 1913 investierte die Stadt mehr als 4.502.000 Mark in die Wasserversorgung. Für das Gaswerk wendete die Stadt im selben Zeitraum mehr als 2.953.000 Mark auf. Für die Kanalisation wurden zwischen 1869 und 1914 4.026.000 Mark ausgegeben, für das zwischenzeitlich verpachtete Elektrizitätswerk von 1899 bis 1913 1.806.000 Mark. Weitere Millionen kosteten die Stadt die Anlage von mehreren Straßen sowie Durchbrüche und Erweiterungen, zwei Brücken und der Hochkai in der Sanderau.

Obwohl sich für die Würzburger die Steuerlast pro Kopf vervierfachte, wurden all diese Investitionen in die technische Infrastruktur in der Regel mit Krediten finanziert. Auch besagtes 130 Mark teures Niederfallgeschenk für die braven Buchner-Bergleute und -Maurer zahlte die Stadt aus dem von den städtischen Kollegien bewilligten Kredit für die Fassung der Zeller Quellen. Zur Tilgung all dieser Schulden zog man vor allem die Erlöse aus Gebühren und Umlagen heran.



Entwicklung Wasserleitungsnetz

Jahr	Rohrleitungs-länge in km	Anzahl Hydranten	Bemerkung
1855 ¹	15	160	Erste Öffentliche Wasserversorgung
1900 ¹	95	897	Inbetriebnahme Wasserwerk Zell
1912 ¹	122	1264	Fertigstellung Stollenbau
2022 ²	512	4303	Heute

1 Die Kanalisation und die Wasserversorgung der Stadt Würzburg, Dipl.-Ing. Zimpell, 1913

2 Mainfranken Netze GmbH (MFN)

Bis heute

Man könnte freilich von einer nachhaltigen Investition sprechen. Die Zeller Quellen sind bis heute ein fester und wichtiger Bestandteil der Würzburger Trinkwasserversorgung. Nach wie vor decken sie etwa die Hälfte des Wasserbedarfs in der Nachbarstadt. Wobei die Stollen und das modernisierte Wasserwerk eingebunden sind in ein Netz aus Förderanlagen, Pump- und Aufbereitungsstationen und Speicherbehältern. Direktor Carl Lamb hatte sich bei der erwähnten Besichtigung von Würzburgs städtischen Kollegien gewünscht, dass die Zeller Quellen, deren Fassung und das schicke Wasserwerk zum „dauernden Wohl der Stadt gereichen mögen“. Ein Wunsch, der in Erfüllung gegangen ist.



Außenansicht des Wasserwerks Zell, Juli 2020, TWV-Fotoarchiv, Gerhard Hagen

Der Wasservertrag aus Perspektive der Zeller Marktgemeinde

↪ Annette Taigel, Gemeindearchiv Zell am Main (GA)

Der Regen, der auf dem Gebiet der Marktgemeinde Zell am Main niedergeht, durchsickert die wenig schützenden Bodenschichten in kurzer Zeit und tritt rasch in die Gesteinsschichten des Muschelkalks ein. Am Fuße des Berges kommt er an vielen Stellen als Quellwasser wieder an. Die erheblichen Wassermengen, die

In Zell entstand über Jahrhunderte ein beeindruckendes Netz aus privaten wie gemeindeeigenen Brunnenstuben und Brunnen, die mit Rohrleitungen und Wassergräben vielfältig untereinander verbunden waren.

in Zell anzutreffen sind, belegen, dass das Wassereinzugsgebiet der Zeller Mulde um ein vielfaches größer ist als die Fläche der Marktgemeinde.

Bis 1898 wurde das direkt im Ort austretende Wasser in zahlreichen Brunnenstuben, Haus- und Ortsbrunnen gefasst und nach Bedarf dorthin geleitet, wo es gebraucht wurde. Das nicht als Trink- oder Brauchwasser genutzte Wasser wurde in meist offenen Wassergräben zum Main abgeleitet und diente auch der Abwasserentsorgung. So entstand in

Zell über Jahrhunderte ein beeindruckendes Netz aus privaten wie gemeindeeigenen Brunnenstuben und Brunnen, die mit Rohrleitungen und Wassergräben vielfältig untereinander verbunden waren. Bekannt ist, dass die Stadt Würzburg 1883 ihr Interesse an den im Zeller-Berg reichlich vorhandenen und gleichmäßig heftig sprudelnden Quellen kundtat und 1886 die Pfaffsche Mühle, gelegen am heutigen Wendeplatz 1, samt deren Wasserbezugsrechten an der starken gemeindlichen Schulhausquelle aus Zeller Privatbesitz erwerben konnte.¹

Damals begannen die Verhandlungen zwischen der Stadt Würzburg und der Zeller Marktgemeindeverwaltung über die Rahmenbedingungen für den Ausbau eines nachhaltigen städtischen Trinkwasserversorgungsnetzes mit dem Wasser auf Zeller Markung. Sie mündeten schließlich in den sogenannten Grundvertrag von 1898. Im folgenden Aufsatz wird dieser erste interkommunale Wasservertragsabschluss vom 23. und 25. April 1898 zwischen der Stadt Würzburg und der Marktgemeinde Zell am Main auf der Grundlage von Akten im Gemeindearchiv Zell und aus Sicht der

¹ Brandt 2007, S. 139–144, hier S. 141.

Marktgemeindeverwaltung beleuchtet. Verantwortlicher Bürgermeister in Würzburg war der Rechtsanwalt Dr. Johann Georg Steidle (Bgm. von 1884–1899).² Bürgermeister in Zell war der Kaufmann Kaspar Ettlinger (Bgm. 1877–1900).³ Zell am Main hatte damals rund 1500 Einwohner.

Der Grundvertrag vom 23. und 25. April 1898

„Im Dorf und in der Gemeindemarkung Zell und zwar in Mittelzell“, so heißt es im Wasservertrag von 1898, „befinden sich verschiedene Wasserläufe, teils unterirdisch sich bewegend, teils offen als Quellen zu Tage tretend und in Brunnen gefasst, teils in Rinnsalen und Bächen verlaufend. Dieses Wassergebiet umfasst nach dem Katasterplan die Lage Mittelzell und Mainleiten und ist begrenzt gegen Süden durch den Dorfteil Oberzell und die Feldlage Geis-

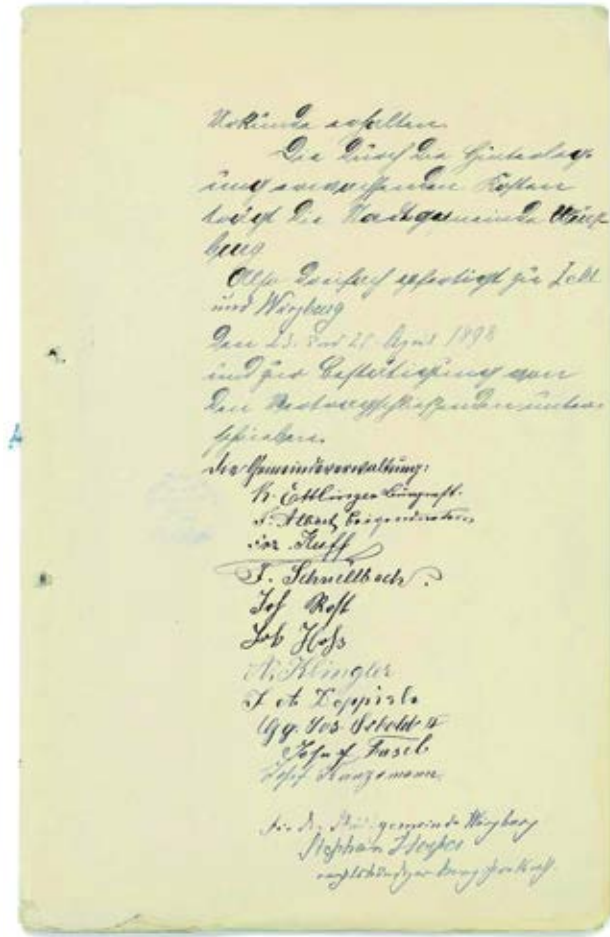
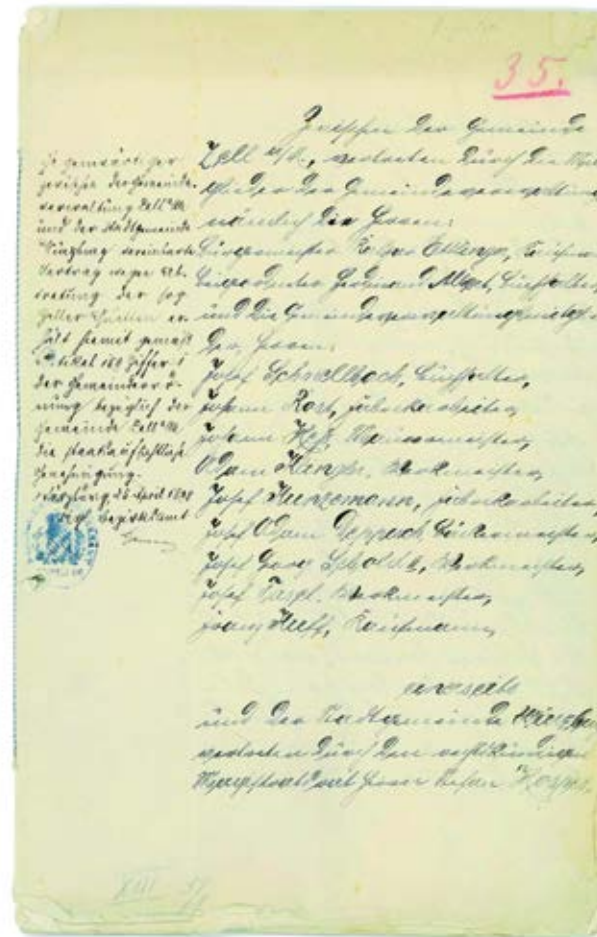
² Brandt 2007, S. 98–102.

³ Nach Kohl, (1986), S. 98. Kaspar Ettlinger war von 1874–1877 1. Vorsitzender der Turngemeinde Zell. Lt. dem Zeller Sterberegisterband 1898–1921 verstarb er am 19. März 1904 in Würzburg. S. auch die Sammelakte Bürgermeister (Stefan) Ettlinger, GA Zell, Hauptgr. III, Nr. 80.

rain, gegen Westen durch das Grosjeans Hofgut⁴, gegen Norden durch den Klingengraben und gegen Osten durch den Mainfluß, in welchen sich auch die zu Tage getretenen Quellen ergießen. Die Stadtgemeinde Würzburg beabsichtigt, dieses Wassergebiet zu erschließen, die darin befindlichen Quellen und Wasserläufe zu fassen und zur weiteren Wasserversorgung von Würzburg dahinzufördern ...“

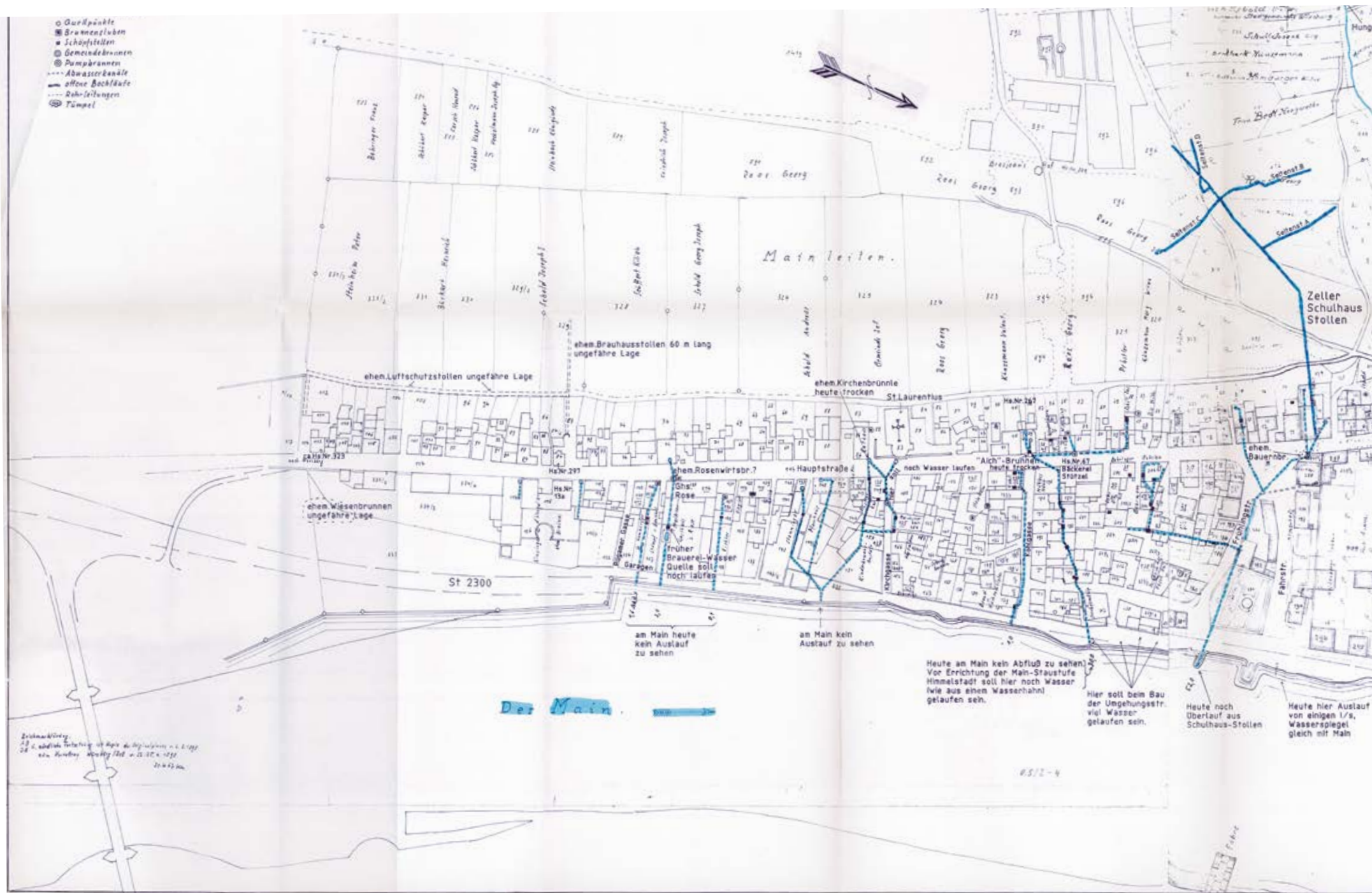
Dieser sogenannte Grundvertrag zwischen der Marktgemeinde Zell und der Stadt Würzburg über die Erschließung, Fassung und Förderung von Grundwasser in Zell ist datiert vom 23. und 25. April 1898. Bestandteil dieses Vertrages waren ein „Plan der Wasserwerksdirektion vom 6. März 1898“, der „Umfang und Lage“ des zu erschließenden „Wasser-Gebietes“ mit dessen „Quellenverläufe und Wassermengen“ verzeichnet⁵ (s. Abbildung S. 42/43) sowie ein sogenanntes „Verzeichnis der Anwesenbesitzer“ enthält, die „Rechte und insbesondere Nutzungrechte“ an jenen „Wasserläufen“ beanspruchen, die im besagten Plan der Wasserwerksdirektion eingezeichnet waren.⁶

Der Grundvertrag liegt als sogenannte Urschrift bei der WVV-Stabstelle „Juristische Dienste“ vor.⁷

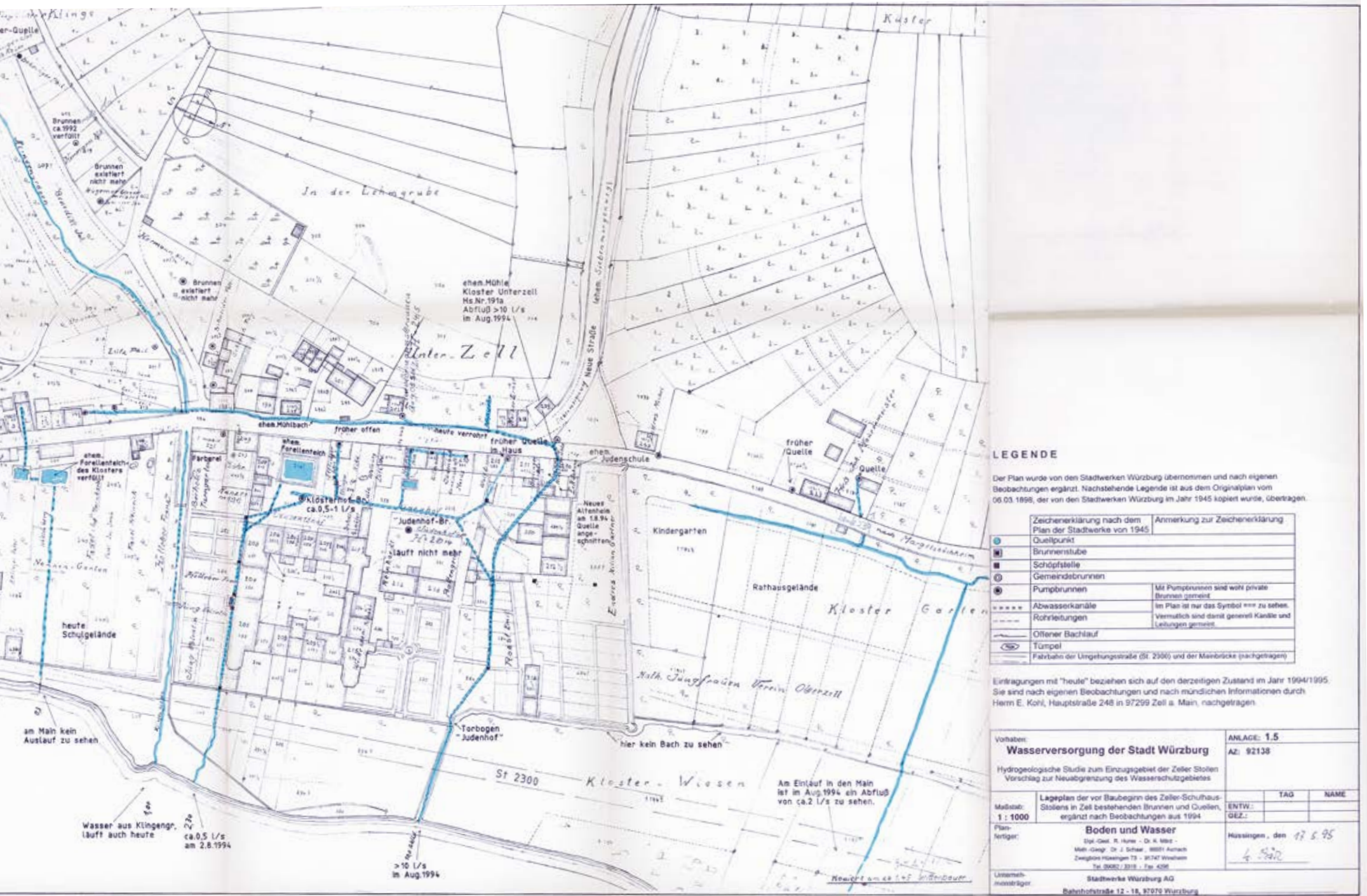


Die „staatsaufsichtliche Genehmigung“ des Wasservertrags und die Unterschriften der beiden Vertragspartner vom 25. April 1898. Auszug aus der sogenannten Urschrift.

4 Das Hofgut, auch Zeller Berghof genannt, wurde im frühen 19. Jahrhundert von Pasqual Grosjean erbaut, um 1917 von der Stadt Würzburg gekauft und nach einem Brand in den 1960er Jahren abgerissen.
5 Eine Kopie des Planes vom 6. März 1898 aus dem Jahr 1945 liegt im Historischen Archiv der WVV vor, s. EZG 1996-Anl1-5 (Zell alte Brunnen und Quellen). Siehe auch den undatierten Plan, Sammelakt Wasserversorgung, GA Zell, Hauptgr. III, Nr. 861.
6 Ein leider undatiertes „Verzeichnis derjenigen Personen, welche ein Wasserrecht geltend machen und Anspruch auf Wasser erheben, wenn ihre derzeitigen Wasserzuflüsse durch Anlegung eines Sammelstollens beseitigt würden“ findet sich ebenfalls im GA Zell, Hauptgr. III, Nr. 81.
7 Diese sogenannte Urschrift umfasst 35 handschriftliche Seiten.



Das Wasservorkommen in Mittelzell und Unterzell im Plan der Wasserwerksdirektion vom 6. März 1898. Kopie aus dem Jahr 1945, Auszug aus dem Plan EZG 1996-Anl 1-5 Zell/Alte Brunnen und Quellen.





Das damalige Zeller Rathaus, heute Hauptstraße 115. Das Rathaus war bis 1956 im Haus linker Hand der katholischen St. Laurentiuskirche untergebracht. Daneben stand damals noch der kleinere Vorgängerbau des heutigen Kirchenbaus, die viel kleinere Echterkirche aus dem 17. Jahrhundert, die an Pfingsten 1906 abbrannte. Zeller Bilderchronik, Fotosammlung Emil Weigand, GA Zell, Karton 7, Bild 1.

Er ist auch im Gemeindearchiv von Zell erhalten.⁸ Für die Stadtgemeinde Würzburg unterschrieb ihn der „rechtskundige Magistratsrat“ Stephan Hospes.⁹ Auf Seite der Zeller Gemeindeverwaltung wurde der Grundvertrag von dem langjährigen und angesehenen Bürgermeister Ettlinger, dessen „Beigeordneten“ Ferdinand Albert, Buchhalter, sowie von jenen neun Zeller Gemeindevertretern unterschrieben, die der Vertragsschließung in einer außerordentlichen Gemeindeverwaltungssitzung vom 23. April 1898 in Zell am Main zugestimmt hatten. Bei dieser Gemeindeverwaltungssitzung stand neben der kurz abgehandelten Übernahme der „alten Staatsstraße Zell-Hettstadt-Roßbrunn als Eigentum der Gemeinde Zell“ ausschließlich die Genehmigung des vorliegenden Vertrags zwischen der Gemeinde Zell und der Stadt Würzburg „über den Verkauf d(er) Zeller Quellen“ auf der Tagesordnung.

Der Protokollant hielt fest, dass der Vertragsentwurf zunächst verlesen, dann „eingehend beraten“ und schließlich „in allen seinen Teilen genehmigt und unterzeichnet worden war.“¹⁰ Die doppelte Datierung erklärt sich also damit, dass der Grundvertrag am 23. April 1898 auf dem Zeller Rathaus in Zell am Main vorgelegt und angenommen wurde und am 25. April 1898 die Genehmigung der Regierung erhalten hatte.

⁸ Diese Abschrift umfasst 14 Seiten, s. GA Zell, Hauptgr. III, Nr. 861.

⁹ Nach Brandt, 2007, S. 99/100, war Stephan Hospes Notar und diente der Würzburger Stadtverwaltung von 1887 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1900 als „rechtskundiger Magistratsrat“.

¹⁰ Protokollbuch für die Gemeindefitzungen Januar 1898 – Dezember 1901, GA Zell, Hauptgr. II, Nr. 28, hier S. 212/213.

Die abschließende notarielle Beurkundung des Grundvertrages vom 23. und 25. April 1898 erfolgte am 5. Mai 1898 auf dem Rathaus in Zell am Main. So heißt es in dem einschlägigen Anschreiben des Würzburger Stadt-Magistrats an die Gemeindeverwaltung Zell vom 30. April 1898 in Betreff des Erwerbs der Zeller Quellen: „Wir beehren uns Ihnen ergebenst mitzuteilen, daß die beiden städtischen Collegien die mit jenseitiger Gemeinde und verschiedenen Grundbesitzern von da durch den

Mit dem Grundvertrag wurde vereinbart, dass in Zukunft alle Zeller Häuser an diese Hauptwasserrohrleitung der Stadt Würzburg angeschlossen werden können.

rechtskundigen Magistratsrath Herrn Stefan Hospes abgeschlossenen Verträge mit Beschluss vom 29. April 1898 genehmigt haben. Die Hinterlegung des mit der jenseitigen Gemeinde abgeschlossenen Vertrags zur Urkunde des Herrn Notars Hofrath Seuffert soll, da Herr Seuffert einen früheren Termin nicht anzuberaumen im Stande war, am donnerstag, den 5. Mai 1898 Nachmittags 5 Uhr auf dem Rathaus in Zell stattfinden und ersuchen wir hiezu die sämtlichen Mitglieder der Gemeindeverwaltung, die den Vertrag unterschrieben haben, auf das Rathaus einzuladen.“¹¹ In dem Schreiben wurde die Zeller Gemeindeverwaltung gleichzeitig aufgefordert, an diesem besagten Donnerstag auch alle Personen ins Rathaus vorzuladen, die mit der Stadt Würzburg

¹¹ Anschreiben des Stadt-Magistrat Würzburg an die Gemeindeverwaltung Zell vom 30. April 1898, GA Zell, Hauptgr. III, Nr. 861.

im Zusammenhang mit der Erschließung der Zeller Quellen private Kaufverträge abgeschlossen hatten. So heißt es in dem Schreiben am Schluss: „Endlich ersuchen wir, ... die sämtlichen Personen, welche nach Urkunde des Herrn Notar Seuffert vom 12. und 16. April 1898 Grundstücke an die Stadtgemeinde Würzburg verkauft haben, zur Empfangnahme der Kaufpreise auf 6 Uhr Abends in das Rathaus einladen zu lassen.“ Zusammen mit der notariellen Beurkundung des Grundvertrages vom 23. und 25. April 1898 sollten gleichzeitig alle weiteren Ankäufe der Stadt Würzburg beurkundet und zum Abschluss gebracht werden.

Mit dem Grundvertrag von 1898 stimmte die Marktgemeinde Zell der Erschließung der unzähligen Quellen in Zell für die Trinkwasserversorgung der Stadt Würzburg zu. Sie trat Rechte jeglicher Art, die sie an den Quellen und Wasserläufen innerhalb der ausgewiesenen Fläche auf Zeller Gemarkung hatte, an die Stadt Würzburg ab. Die Marktgemeinde erlaubte gleichzeitig, alle notwendigen Arbeiten zur Erschließung der Zeller Quellen in Mittelzell vorzunehmen. Die Erlaubnis umfasste sowohl den Bau des sogenannten Schulhausstollens am Wendepfad, den ersten von insgesamt drei Wassergewinnungsstollen der Würzburger Stadtwerke, als auch die Verlegung einer Hauptwasserrohrleitung durch die Zeller Ortstraße, in denen das im Schulhausstollen gewonnene Wasser bis zum damals bereits

geplanten Zeller Pumpwerk, dem heutigen Wasserwerk fließen konnte. Mit dem Grundvertrag wurde vereinbart, dass in Zukunft alle Zeller Häuser an diese Hauptwasserrohrleitung der Stadt Würzburg angeschlossen werden können.

Die Vertragszusagen an die Marktgemeinde Zell

Vertraglich geregelt erhielt die Marktgemeinde damals 100.000 Mark von der Stadt Würzburg für die Schulhausquelle samt Grund, ausbezahlt in zwei Raten bis zum geplanten Abschluss des ganzen Projekts im Jahr 1899, 14 öffentliche Ventilbrunnen und 10 Feuerhydranten mit einer unentgeltlichen, jedoch quantitativ begrenzten Wasserzufuhr. Sollte der Ort wachsen und neue Ortsteile entstehen, so wurden der Marktgemeinde maximal sieben weitere Brunnen und fünf weitere Feuerhydranten mit entsprechenden Freiwassermengen zugesagt.

Des Weiteren erhielt die Zeller Marktgemeinde eine gedeckelte Freiwassermenge für das damalige Schulhaus (Hauptstr. 163), Rathaus (Hauptstr. 115) und den damaligen Kindergarten (Kirchgasse 2). Die Feuerhydranten durften von der Zeller Landfeuerwehr im Brandfalle jederzeit und zu Übungszwecken zweimal im Jahr benutzt werden, und der Gemeindeverwaltung wurde erlaubt, in den Sommermonaten wöchentlich Wasser zur „Straßenbesprengung“ der damals noch weitgehend ungepflasterten und recht staubigen Dorfstraße aus den Ventilbrunnen zu entnehmen. Für den Fall, dass im Zuge der umfangreichen Baumaßnahmen in Mittelzell überraschend auch der Unterzeller Zimmermannsbrunnen

trockenfallen sollte, wurde bestimmt, dass die Stadt zusätzlich eine entsprechende Wassermenge unentgeltlich abzugeben hatte. Einen gegebenenfalls neu zu bauenden Brunnen an anderer Stelle musste die Marktgemeinde allerdings selbst finanzieren. Der Grundvertrag hielt ganz grundsätzlich fest, dass mit privaten Hausbesitzern in Zell gesonderte „Vereinbarungen“ über Entschädigungsansprüche für trockengefallene Brunnen bereits abgeschlossen waren und diese seitens der Stadt Würzburg einzuhalten sind. Festgehalten wurde darin lediglich, dass die sogenannten Anwesensbesitzer unter Berücksichtigung der getroffenen einzelnen Vertragsregelungen, ganz allgemein den Bedingungen und Preisen der Wasserabgabe in Würzburg unterworfen waren. Welche Vereinbarungen zwischen der Stadt Würzburg und den einzelnen privaten Hausbesitzern getroffen wurden, war nicht Bestandteil des Grundvertrages.

Sichtbar wird hier, dass die Stadt Würzburg in Zell bereits vor dem Abschluss des Wasservertrags von 1898 eine Reihe privater Einzelverträge mit betroffenen Hausbesitzern abgeschlossen hatte. Das deutet nicht nur an, dass Teile der Zeller Bevölkerung von dem Vorhaben der Stadt unmittelbar und kurzfristig profitierten, sondern auch, dass es der Marktgemeindeverwaltung mit dem Grundvertrag gelungen war, die Stadt Würzburg zu verpflichten, Entschädigungsansprüche von privater Seite, soweit diese

berechtigt waren, auch zukünftig zu erfüllen. Die im Grundvertrag erwähnten und bereits vor Vertragsabschluss getätigten Gelände-, Quellen- und Wasserbezugsrechtsankäufe der Stadt Würzburg aus privater Hand waren auf dem Rathaus in Zell zweifellos bekannt.

Die „Besonderen Vereinbarungen“ des Grundvertrags von 1898

Das Entschädigungsverfahren beim etwaigen Verlust des privaten Zugangs zum Trinkwasser wurde in „Besonderen Vereinbarungen“ am Ende des Vertrags festgeschrieben. Dort wurde zunächst bestimmt, dass die Gemeinde Zell dafür haftet, dass keine weiteren „Wasserbenützungsberechtigungen“ als die bislang bekannten erhoben werden, und keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden konnten als die bereits vertraglich geregelten.

Zusätzlich erklärte sich die Stadt Würzburg dazu bereit, auch denjenigen Hausbesitzern in dem oben erwähnten „Verzeichnis der Anwesensbesitzer“, mit denen bislang noch keine „Vereinbarung“ abgeschlossen worden war, im Falle, dass ihnen beim Bau der „Wasserleitungsanlage“, wie es dort heißt, „das Wasser entzogen werden sollte“ Entschädigungsleistungen im Rahmen der bereits abgeschlossenen Privatverträge ausbezahlen. Und schließlich stellt die Stadt Würzburg der Marktgemeinde genau dafür einen zinslosen „Dispositionsfond“ über 25.000 Mark zur Verfügung, aus dem alle zukünftigen Entschädigungsansprüche von privater Seite, soweit

sie berechtigt waren, beglichen werden sollten. Im Besonderen wurde geregelt, dass dieser Fonds „von Vollendung der Wasserleitungsanlage“ an und auf die Dauer von fünf Jahren von der Stadt Würzburg verwaltet wird. Das Restgeld, soweit ein solches am Ende der Laufzeit übrig sein sollte, so wurde bestimmt, sollte je zur Hälfte der Stadt Würzburg und der Marktgemeinde Zell zufallen.

Die Vertragsleistungen der Marktgemeinde Zell

Mit der Zustimmung zum Wasservertrag von 1898 hatte die Zeller Marktgemeindeverwaltung freilich auch ihre Zustimmung zu Leistungen gegeben, die

Sowohl die Stadt Würzburg als auch die Marktgemeinde Zell hatten großes Interesse an einer funktionierenden Abwasserentsorgung, denn beide wollten die gute Qualität des Zeller Quellwassers schützen.

sie ihrerseits für den Ausbau des örtlichen Trinkwassernetzes in Zell zu erbringen hatte. So übernahm die Marktgemeinde die Kosten für den Unterhalt aller Nebenwasserleitungen, die von der Hauptwasserleitung der Würzburger Stadtwerke abzweigten. Auch hatte die Marktgemeinde die Kosten für den Unterhalt der Wasserzuleitungen zu den ersten 14 Ventilbrunnen und 10 Hydranten und gegebenenfalls die Bau- und Unterhaltskosten weiterer Ventilbrunnen und Hydranten zu übernehmen. Sie musste „ortspolizeiliche Vorschriften“ erlassen, um Brun-

nenventile, Hydranten sowie Wasserleitungen und sämtliche damit verbundene „Einrichtungen und Anlagen“, wie es heißt, vor Missbrauch zu schützen. „Eine Wasserversorgung von Zell aus anderen Quellen und Gebieten“, so legte der Grundvertrag fest, „ist unbedingt ausgeschlossen“. Auch musste die Marktgemeindeverwaltung die Berechtigung von Ersatzansprüchen von Privathaushalten überprüfen, die von den nun beginnenden Baumaßnahmen in Zell betroffen waren. Dabei verpflichtete sie sich nicht nur, „die Stadtgemeinde Würzburg bei der Ausführung ihres komplexen Projekts in jeder möglichen Weise und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen“, „alle etwa entstehenden Behinderungen und Erschwerungen, soweit möglich zu beseitigen“ und „auf jegliche Entschädigung aus einer durch die Bauarbeiten veranlassten Störung in der Wasserversorgung in Zell und im Verkehr auf der Ortsstraße im Voraus zu verzichten“. Sondern die Zeller Marktgemeindeverwaltung verpflichtete sich explizit auch zum Ausbau einer angemessenen Abwasserentsorgung in Zell.

Die vertragliche Verpflichtung zur gemeindlichen Abwasserentsorgung

Dazu heißt es im Grundvertrag von 1898 kurz und knapp: „Die Gemeinde Zell verpflichtete sich ferner, die zur Wegleitung der Brunnen- und Hausabwässer nötigen Kanäle auf ihre Kosten herzustellen.“ In diesem Satz wird ersichtlich, dass die Stadt Würzburg damals zwar die Trinkwasserversorgung der Marktgemeinde Zell übernahm, nicht jedoch die Abwasserentsorgung. Die Verantwortung für die Haus- und Gewerbeabwässer war insgesamt we-

nig gesteuert und lag im Wesentlichen noch in privater Hand. Bei der Abwasserentsorgung wurde vor allem auf die Reinigungskraft der Bäche und Flüsse vor Ort gesetzt. Von den heute so selbstverständlichen kommunalen Kläranlagen mit einer hochtechnisierten Abwasseraufbereitung war man damals noch weit entfernt. Allerdings hatten sowohl die Stadt Würzburg als auch die Marktgemeinde Zell großes Interesse an einer funktionierenden Abwasserentsorgung, denn beide wollten die gute Qualität des Zeller Quellwassers schützen. So kam auch in diesem Bereich Bewegung auf und die Abwasserentsorgung wurde zunehmend gesetzlich geregelt und kommunal gesteuert. Doch das ist ein anderes Thema.

In Zell jedenfalls wurde das Abwasser vor 1898 in der Regel über gemauerte und offene Wassergräben in den Main abgeführt. Das im Ortsinnern reichlich vorhandene Wasser aus den Zeller Quellen erwies dabei gute Dienste. Da die Zeller Quellen nun aber maßgeblich für die Trinkwasserversorgung genutzt werden sollten, mussten mit dem Wasservertrag von 1898 auch hier erste Feststellungen getroffen werden. So regelte der Grundvertrag, dass die Anwohner der Muhlerschen Mühle an der sogenannten Aich, „die seither ihr Abwasser in den von der Muhlers Mühle kommenden Bach leiteten und nach Aufhebung dieses Bachlaufes zur Abführung ihrer Abwässer die Erbauung eines Kanals verlangten“ aus dem „Verzeichnis der Anwesensbesitzer“ und damit aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschieden wurden, „indem die Gemeinde Zell es übernimmt, deren Ansprüche zu befriedigen und für die Abwasserleitung zu sorgen.“

Die ehemals „reichhaltige Wasserquelle“ an der „Aich“, deren Standort heute noch ein Bretterverschlag an der Hauptstr. 125 verrät, trieb einst die Mühle des Müllers und Mehlhändlers Georg Muhler, Ecke Hauptstraße/Kohlsgasse, heute Hauptstr. 76, sowie die Kraftsmühle an. Die Kraftsmühle lag in der Verlängerung der Kohlsgasse in der „Fröschgass“, wurde 1964 abgebrochen¹² und dürfte mit der Stobelschen Mühle identisch gewesen sein, die im Wasservertrag von 1898 erwähnt wird. Das überflüssige Wasser der Aich floss im sogenannten „Kobersbächlein“ durch die Kohlsgasse zum Main ab.¹³ Wie aus dem Grundvertrag von 1898 zu erfahren ist, besaß die Stadt Würzburg vor Vertragsabschluss die Wasserbezugsrechte der Aich (heute Hauptstr. 125) und der oben genannten Muhlerschen Mühle. Ihr gehörten die Wasserbezugsrechte der Stobelschen Mühle mitsamt dem ganzen Mühlenanwesen unten am Main, und sie hatte die Wasser- und Mahlrechte der ehemaligen Unterzeller Klostermühle, damals in Besitz des Johannes Eck, heute Hauptstr. 158.

Die Verhandlungen zwischen der Marktgemeindeverwaltung und der Stadt Würzburg von 1886 bis zum erfolgten Vertragsabschluss 1898

Aus einschlägigen Sammelakten im Zeller Gemeindegarchiv wird ersichtlich, dass die Verhandlungen der Stadt Würzburg mit der Marktgemeinde Zell im Jahre 1887 Fahrt aufnahmen.¹⁴ Auf diese etwa 12-jäh-

rige Verhandlungsphase soll im Folgenden ein kurzer Blick geworfen werden. Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass in Zell mit großer Umsicht über das Angebot der Stadt Würzburg nachgedacht wurde. Mit erheblichem Sachverstand wurde darauf

Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass in Zell mit großer Umsicht über das Angebot der Stadt Würzburg nachgedacht wurde.

geachtet, im Wasservertrag von 1898 auf lange Sicht bestmögliche Bedingungen für die Marktgemeinde Zell wie für die Bevölkerung festzuschreiben.

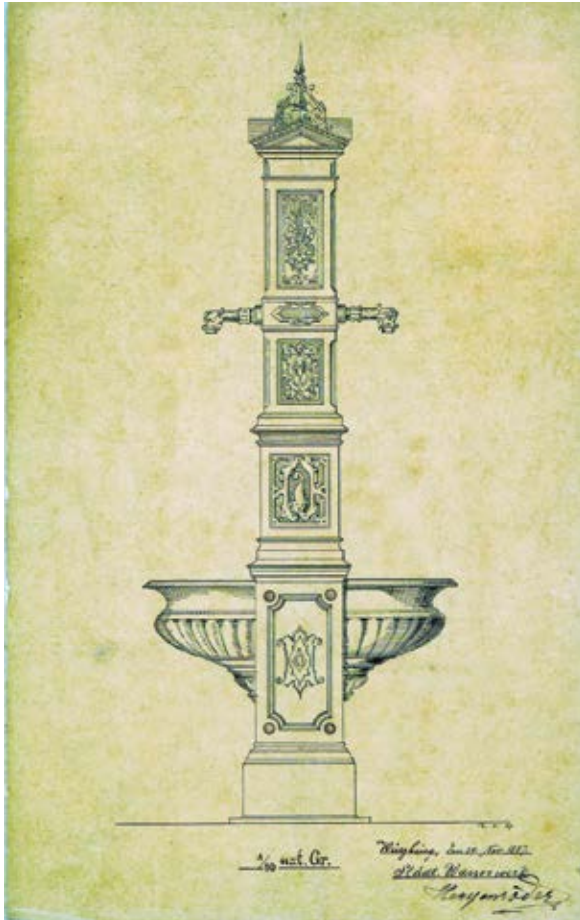
Die Verhandlungen um die Schulhausquelle

Im Gemeindegarchiv Zell liegt ein Schreiben des Würzburger Bürgermeisters Steidle vom 19. August 1887 vor, mit dem der Zeller Bürgermeister Ettlinger aufgefordert wurde, baldmöglichst die Bedingungen schriftlich mitzuteilen, unter denen die Gemeinde Zell bereit wäre, „die innerhalb des Erdgeschosses des dortigen Gemeindegarchives entspringende Quelle der Stadtgemeinde Würzburg zu Eigentum zu überlassen“. Dem Schreiben kann – wie bereits erwähnt – entnommen werden, dass die Stadt Würzburg die Pfaffsmühle samt deren Wasserbezugsrechte an der Schulhausquelle aus Privathand bereits erworben hatte und es sich aus ihrer Sicht nun lediglich „um den Erwerb des Grund- und Bodens an der Ausflusstelle der Quelle selbst“ handeln könne. Vom „Erwerb der über der Quelle befindlichen Gebäude“, also dem damaligen Schulgebäude selbst, so wurde mitgeteilt, sah die Stadt Würzburg ab. Nachdrücklich wurde Bürgermeister Ettlinger darauf hingewiesen, dass die Schulhausquelle für die Marktgemeinde „abgesehen von dem der Ge-

¹² Kohl, Zell a. Main (1986), S. 121/122.

¹³ Aufzeichnungen des Nikolaus Herrmann, 1871 mit Nachträgen, §2, GA Zell, Stiftung Kohl, Nr. 77.

¹⁴ Sammelakt Wasserversorgung, GA Zell, Hauptgr. III, Nr. 861.



Entwurf der Fließbrunnen in Eisenkonstruktion, Würzburg 1887. Die Entwurfszeichnung war Teil der insgesamt fünf Planzeichnungen, die der Marktgemeindeverwaltung Zell von der Stadt Würzburg 1887 zugestellt wurden. GA Zell, Hauptgr. III, Nr. 861, Anlage E.



Eiserner Fließbrunnen an der Ecke Neue Str. / Hauptstraße. Er wurde um 1968 abmontiert. Zeller Bilderchronik, Fotosammlung Emil Weigand, GA Zell, Karton 10, Bild 20.

meinde Zell seither und gegenwärtig aus ihr zukommenden Nutzen – kaum einen weiteren Werth“ habe, zumal die Zeller Marktgemeinde das Wasser der Schulhausquelle „ohne Zustimmung der Stadtgemeinde Würzburg als der Eigentümerin dieses Mühlenwesens ... nicht anders als seither verwenden darf“.¹⁵ In Zell reagierte man zurückhaltend und beriet die ganze Sache am 24. August 1887 in einer außerordentlichen Gemeindefeststellung. Dabei wurde festgestellt, dass der Gemeindefeststellung nicht in der Lage sei, sich zu den angefragten Bedingungen präzise zu äußern, „ohne der dem Projekt ohnedem nicht besonders günstig gestimmten Bürgerschaft ein vollständiges Bild der beabsichtigten Anlage vorzulegen“.¹⁶

Beschlossen wurde also, die Stadt Würzburg aufzufordern, ihr Vorhaben ausführlich darzulegen und insbesondere genaue Pläne vorzulegen. Daraufhin antwortet der Würzburger Bürgermeister Steidle dem Gemeindefeststellung Zell am Main mit einem fünfseitigen Schreiben vom 27. September 1887 und erläutert das Vorhaben in groben Zügen. Er musste jedoch mitteilen, dass es noch keine fertigen Pläne gab.

Steidle schrieb: „In Erwiderung auf das verehrliche Schreiben des Gemeindefeststellungs Zell am Main vom 24. August ... theilen wir ergebenst mit, dass es unsere Absicht ist, die durch uns von Privatpersonen in Zell erworbenen Quellen hinter den Häusern zu fassen und durch einen Tunnel abwärts zu leiten, die von der Gemeinde zu erwerbende Schulhausquelle damit zu verbinden, unterhalb dieser Quelle

¹⁵ Schreiben des Würzburger Bürgermeisters Steidle an den Zeller Bürgermeister Ettliger vom 19. August 1887, GA Zell, Hauptgr. III, Nr. 861.

¹⁶ Protokollbuch für die Gemeindefeststellungen 1885–1894, GA Zell, Hauptgr. II, Nr. 27, S. 133.

ein Sammelbassin mit Pumpwerk anzulegen und sodann aufwärts unter der Hauptstraße von Zell das Wasser durch Röhren seiner Bestimmung zuzuführen. Durch Graben eines Schachtes und Anlegung eines Tunnels hinter den Häusern würden einerseits der Stadt Würzburg und damit auch der an den Quellen partizipierenden Gemeinde Zell der Vortheil erwachsen, daß das Wasser möglichst rein erhalten bleibt, andererseits aber auch den angrenzenden Eigenthümern der hohe Gewinn entstehen, daß ihre

Steidle war der Meinung, dass die Marktgemeinde Zell damit „ohne materielle Gegenleistung“ in den Genuss einer Einrichtung käme, „um die sie manche größere Stadt mit Grund beneiden dürfte“.

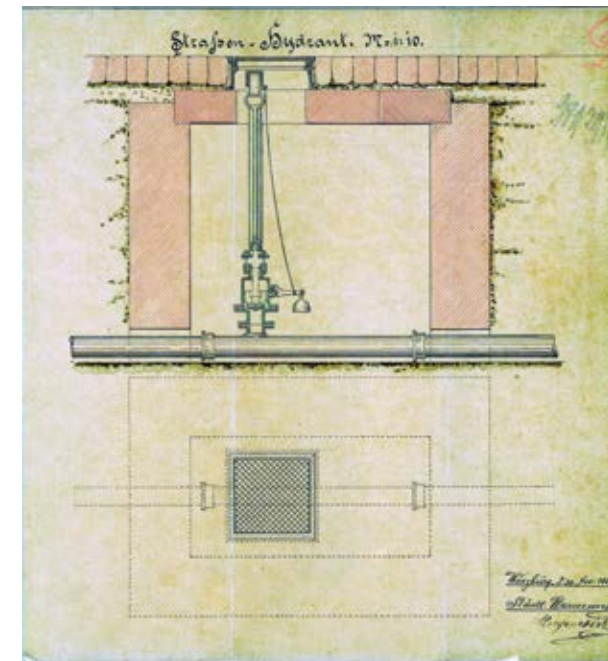
Gebäude vollständig entfeuchtet und trocken gelegt werden.¹⁷ Es werde, so das Schreiben weiter, in Würzburg davon ausgegangen, dass die öffentlichen Brunnen der Marktgemeinde durch den Stollenbau nicht trocken fallen. Würzburgs Bürgermeister bot an, der Marktgemeinde Zell und auf Kosten der Stadt Würzburg im Tausch mit den Schulhausquellen im Abstand von 100 Metern neue Laufbrunnen zur Trinkwasserversorgung und insgesamt sieben „Nothpfosten“ für Feuerlöschzwecke aufzustellen. Er betonte, dass der Stadt Würzburg durch die Aufstellung neuer Brunnen und zusätzlicher Feuerhydranten nicht nur erhebliche Kosten entstünden, sondern auch, dass die Gemeinde Zell durch eine „vollständige Kanalisierung der Quellen“ auf Kosten der Stadt Würzburg „ins Auge springende Vortheile

in Bezug auf Gesundheitspflege und Feuerlöschwesen“ geboten werden.

Der angebotene Tauschhandel war aus Sicht des Würzburger Bürgermeisters eine reine Formalie. Steidle war der Meinung, dass die Marktgemeinde Zell damit „ohne materielle Gegenleistung“ in den Genuss einer Einrichtung käme, „um die sie manche größere Stadt mit Grund beneiden dürfte“. Und weiter heißt es: „Es stehen aber ... der Gemeinde Zell, wenn durch ihr Entgegenkommen unser Projekt zur Ausführung gelangt, noch andere wesentliche Vortheile in Aussicht, deren Eintreten mehr oder weniger von uns abhängig sein wird, wie zum Beispiel die Führung der Telegraphenleitung nach Zell, die Ausdehnung

des von uns demnächst schon zur Ausführung gelangten Tramwayverkehrs in Richtung nach Zell etc. – all dies Mittel, welche die Zunahme und Entwicklung der Gemeinde und deren Wohlstand im hohen Grade zu fördern im Stande sein werden.“ Knapp teilt er der Marktgemeinde mit, dass Pläne zum Vorhaben „überhaupt noch nicht gefertigt sind“ und wiederholt den Wunsch nach einer raschen Zusage zum angebotenen Tauschhandel, nicht ohne darauf hinzuweisen, dass die Stadt Würzburg im Falle einer Absage aus Zell auch andere Lösungen habe. So könne mit einer bereits angedachten „Anlage einer Mainwasserleitung“ begonnen werden, um „Nutzwasser für technische Zwecke“ gewinnen zu können.

Doch die Zeller Gemeindeverwaltung ließ sich nicht unter Druck setzen. Unbeeindruckt bestand sie auf der Vorlage von Plänen. Wenn Würzburgs Bürgermeister auch mit dem Versprechen, die Marktge-



Entwurf der Straßen-Hydranten, Würzburg 1887. Die Entwurfszeichnung war Teil der insgesamt fünf Planzeichnungen, die der Marktgemeindeverwaltung Zell von der Stadt Würzburg 1887 zugestellt wurden. GA Zell, Hauptgr. III, Nr. 861, Anlage D.

¹⁷ Schreiben des Stadt-Magistrats Würzburg an den Gemeindevorstand Zell am Main vom 27. September 1887, GA Zell, Hauptgr. III, Nr. 861. Dem Schreiben sind auch die folgenden Zitate entnommen.

meinde Zell an dem Ausbau weiterer städtischen Würzburger Infrastrukturprojekte teilhaben zu lassen, zweifellos einen richtigen Nerv getroffen hatte, sah die Marktgemeinde mit dem geplanten Würzburger Großprojekt sehr wohl unüberschaubare Umstände und Kosten auf sich zu kommen, die sie abzuklären hatte. Es gab aus ihrer Sicht keinen Grund für eine rasche Zusage. Also wiederholte die Zeller Marktgemeindeverwaltung am 31. Oktober 1887 ihre Bitte um Vorlage von Plänen, die sie am 23. Februar 1888 schließlich auch erhielt.¹⁸ Die Stadt Würzburg legte den nun vorgelegten Plänen auch einen Kostenvoranschlag „für die Herstellung einer Wasserleitung von Zell nach Würzburg“ bei, dem die Marktgemeinde entnehmen konnte, dass die Stadt Würzburg von immerhin 800.000 Mark ausging, die sie für den Bau der Wasserleitung von Zell nach Würzburg aufzubringen hatte. Im Kostenvoranschlag nicht enthalten war die Entschädigungssumme, die nun mit der Zeller Marktgemeindeverwaltung für die Überlassung ihrer Quellen ausgehandelt werden sollte.

In Zell wurde nun begonnen, sich mit dem Würzburger Vorhaben genau zu befassen. Bereits am 24. Juni 1888 machte die Zeller Marktgemeindeverwaltung der Stadt Würzburg ein Angebot, listete insgesamt sechs gut durchdachte Bedingungen für ihre Zustimmung zum Würzburger Vorhaben auf und forderte eine einmalige Entschädigungssumme von 200.000 Mark. In dem Schreiben heißt es: „In Erwiderung auf die verehrlichen Anschreiben des Stadtmagistrats Würzburg ... macht die Gemeindeverwaltung für Verzichtleistung auf ihre gesamten Wasserechte an den Quellen dahier sowie für Übertragung des Eigentumsrechtes der Quelle im Schul-

¹⁸ Begleitschreiben des Stadtmagistrats Würzburg vom 23. Februar 1888 und Abschrift des Kostenvoranschlags vom 16. Februar 1888, GA Zell, Hauptgr. III, Nr. 861.

haus folgende Grundbedingungen namhaft, die bei Errichtung eines speziellen Vertrages maßgebend zu sein hätten:

1. Der Magistrat der Stadt Würzburg stellt der Gemeinde Zell eine Wasserleitung her mit 14 öffentlichen Laufbrunnen und mindestens 10 Nothpfosten und trägt die Unterhaltungskosten dieser Leitung. Über die Anbringung der öffentlichen Brunnen und Nothpfosten behält sich die Gemeindeverwaltung seinerzeit geeignete Anträge vor.

2. Ebenso behält sich die Gemeindeverwaltung bei einer etwaigen Vergrößerung von Zell das Recht vor, nach Bedürfnis noch weitere Brunnen und Nothpfosten auf Kosten der Stadt herstellen zu lassen und trägt auch hier die Stadt wie in Ziff. 1 die Unterhaltungskosten.

3. Die Hausbesitzer in Zell müssen berechtigt werden, eine Wasserleitung nach den Bedingungen, wie solche in Würzburg bestehen, einzurichten, jedoch unter 25 Prozent Ermäßigung der jährlich zu leistenden Entschädigung. Für die öffentlichen Gebäude wie Rat- und Schulhaus und Kinderbewahranstalt ist das entsprechende Wasserquantum unentgeltlich zu liefern.

4. Privatberechtigte sind entsprechend zu entschädigen und liegt hierüber ein Verzeichnis mit den (be)treffenden Ansprüchen bei. Sollten auch die Quellen oberhalb der Kirche in das Projekt mit einbezogen werden, so sind auch mit den dort Beteiligten entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

5. Die Stadtgemeinde (Würzburg) gesteht der Gemeinde Zell das Recht zu, auf den Grund und Boden, der bei Führung der Wasserleitung des sogenannten Mainleitenweges erworben werden wird, die zum Teil hergestellte Straße in der gleichen Breite auf eigene Kosten fortzuführen.

6. Die Gemeinde verlangt außer den schon bezeichneten Einrichtungen noch eine einmalige Entschädigung von 200.000 Mark.¹⁹

Nach längerem Abwägen der gegenseitigen Angebote und wenige Briefwechsel später kam die Stadt Würzburg der Marktgemeinde Zell im Januar 1889 schließlich entgegen.

Nach längerem Abwägen der gegenseitigen Angebote und wenige Briefwechsel später kam die Stadt Würzburg der Marktgemeinde Zell im Januar 1889 schließlich entgegen. Allerdings bot sie nicht die geforderte Entschädigungssumme. Zell lehnte erneut ab und die Verhandlungen gerieten ins Stocken. Tatsächlich liegen in der einschlägigen Sammelakte zur Zeller Wasserversorgung zwischen 1889/90 bis 1898 keine Akten vor. Allerdings dürften weder die Marktgemeinde Zell noch die Stadt Würzburg die Verhandlungen auf Eis gelegt haben. Vermutlich wurde so manches mündlich beredet, vor Ort geklärt und einfach ausgeführt.

¹⁹ Schreiben der Gemeindeverwaltung Zell am Main vom 24. Juni 1888, GA Zell, Hauptgr. III, Nr. 5.

Endspurt

Jedenfalls legte die Marktgemeinde Zell im Januar 1898 der Stadt Würzburg das Angebot auf den Tisch, die begehrten Zeller Quellen für nunmehr 100.000 Mark zu überlassen. Mit einem Schreiben vom 18. Januar 1898 konnte Würzburgs Bürgermeister Steidle der Gemeindeverwaltung in Zell daraufhin mitteilen, dass sowohl die Würzburger Gemeindebevollmächtigten wie auch der Würzburger Gemeinderat dem Angebot zugestimmt hatten. Dem Schreiben kann entnommen werden, dass in Würzburg am 15. Januar eine Sitzung der (Würzburger) Gemeindebevollmächtigten stattgefunden hatte, auf der beschlossen wurde, der Marktgemeinde Zell, wie von dieser am 14. Januar 1898 vorgeschlagen, „als Kaufpreis für die zu erwerbenden sog. Zeller Quellen einen Betrag bis zu hunderttausend Mark zu bewilligen. Hinzu kommen noch die schon früher (9. Juli 1888) vereinbarten Aufwendungen für die Einrichtungen in Zell.“²⁰ Leider liegt der erwähnte „Beschluss“ der Zeller Marktgemeindeverwaltung vom 14. Januar 1898 nicht vor, der uns näheren Einblick in die Gründe für dieses doch erhebliche Entgegenkommen seitens der Marktgemeinde gegeben hätte.

Tatsächlich ging alles nun ganz schnell. So findet sich im Protokollbuch der Zeller Gemeindegemeinsamkeiten ein Eintrag vom 11. März 1898, der besagt, dass sich die Gemeindeverwaltung damit einverstanden erklärt, „die Nothpfosten nur auf den öffentlichen Straßen bzw. Gassen“ anzubringen und der Stadt Würzburg auch das Recht zugesteht, „auf der gemeindlichen Hauptstraße das Hauptrohr der Wasserleitung zu legen.“²¹ In dieser Sitzung wurden wohl

auch Angebote der Stadt Würzburg für die kaum überschaubaren privaten Entschädigungszahlungen der Stadt Würzburg an die Zeller Bevölkerung besprochen, von denen die Marktgemeindeverwaltung ihre Zustimmung zum Wasservertrag augenscheinlich abhängig gemacht hatte. Das gesamte Angebotspaket wurde in diversen Zeller Gemeindeversammlungen genau betrachtet, mehrmals überarbeitet²² und abschließend in den oben ausgeführten „Besonderen Vereinbarungen“ vertraglich festgeschrieben.

Der Nutzen für die Marktgemeinde aus dem Vertragsabschluss von 1898

Fragt man nach dem unmittelbaren Nutzen, den die Marktgemeinde Zell aus dem Wasservertrag von 1898 gezogen hat, so liegt dieser nicht nur darin, dass der Ort zu akzeptablen Bedingungen integrativer Bestandteil des Trinkwasserversorgungsnetzes der Stadt Würzburg wurde. Sondern im Wasservertrag von 1898 wurde am Schluss, wenn auch nicht versprochen, so doch in Aussicht gestellt, dass die Stadt Würzburg, „soweit es an ihr liegt, bestrebt sein (wird), das Interesse der Gemeinde Zell auf anderen Gebieten zu fördern und insbesondere deren Wunsch, auf eine Straßenbahnverbindung und auf Ausdehnung des Betriebes des städtischen Electricitätswerkes auf Zell nach Möglichkeit zu unterstützen.“ Was die Marktgemeinde also ausdrücklich wünschte und gegenüber der Stadt Würzburg explizit auch geäußert hatte, war die Verkehrsanbindung an das Straßenbahnnetz der Stadt und die Anbindung an

²⁰ Schreiben des Stadtmagistrats Würzburg an die Gemeindeverwaltung Zell vom 18. Januar 1898, GA Zell, Hauptgr. III, Nr. 861.

²¹ Protokollbuch der Gemeindegemeinsamkeiten 1895–1901, GA Zell, Hauptgr. II, Nr. 28, S. 197.

²² S. etwa im Protokollbuch der Gemeindegemeinsamkeiten 1895–1901, GA Zell, Hauptgr. II, Nr. 28, S. 206–208.



Der Schulhausstollen in Zell. Noch am Tag der notariellen Niederlegung des Wasservertrags am 5. Mai 1898 wurde mit den Ausbruchsarbeiten am Schulhausstollen begonnen. TWV-Fotoarchiv, Rolf Nachbar.



Blick über das Kloster Oberzell auf das Zeller Wasserwerk mit Schornstein, die Zeller Mainbrücke und das damalige Firmengelände von Koenig & Bauer, Foto 1923. Zeller Bilderchronik, Fotosammlung Emil Weigand, GA Zell, Karton 2, Bild 2.

das städtische Stromnetz. Tatsächlich sollte die Marktgemeinde Zell beides bald erhalten: Ab etwa 1910 fuhren Straßenbahnen von Würzburg über die Zellerau bis nach Oberzell²³, und 1913 war Zell an das Würzburger Stromnetz angeschlossen.²⁴ Und die Marktgemeinde zog noch einen weiteren unmittelbaren Nutzen aus dem Wasservertrag. Fast zeitgleich mit dem Würzburger Trinkwasserprojekt kam Ende der 1890er Jahre in Zell der Wunsch auf, eine „steinerne Brücke“ über den Main zu bauen, denn der große Druckmaschinenhersteller Koenig & Bauer und Hauptarbeitgeber in Zell plante damals, von Oberzell auf die andere Mainseite umzuziehen. Seiner Belegschaft aus Zell, aber auch aus Margetshöchheim, Hettstadt, Waldbüttelbrunn oder Höchberg, stand damals also vor Augen, den Main täglich mehrmals überqueren zu müssen, um zur Arbeit zu kommen. Mit der ausgehandelten Entschädigungssumme von 100.000 Mark für den Verlust des gemeindlichen Zugriffs auf die Zeller Quellen im Rücken, dürfte es der Marktgemeinde leichter gefallen sein, diesem Wunsch nachzukommen. Zwar geriet dieses Projekt größer als zunächst gedacht, konnte jedoch mit Zuschüssen der Stadt Würzburg, der Firma Koenig & Bauer, dem Regierungsbezirk Unterfranken und dem Landkreis letztlich recht zügig realisiert werden.²⁵ Ende November 1903 wurde die Mainbrücke in Zell ungefähr auf Höhe der heutigen Laurentiusbrücke eingeweiht.²⁶ Zell am Main war nun auch hinsichtlich der Verkehrsführung an die Entwicklung jener Zeit angebunden.

²³ S. auch Sammelakt Straßenbahn nach Zell, 1902–1937, GA Zell, Hauptgr. III, Nr. 833.

²⁴ S. auch Einführung der elektrischen Beleuchtung. Pläne 1910–1939, GA Zell, Hauptgr. III, Nr. 850.

²⁵ S. auch Sammelakt Mainbrücke, 1898–1904, GA Zell, Hauptgr. III, Nr. 674.

²⁶ Kohl (1986), S. 152–155.

Fazit

Insgesamt kann der hier vorgestellte Wasservertrag von 1898 ganz grundsätzlich als ein erster maßgeblicher Schritt hin zu einem kommunalen Trinkwasserversorgungsnetz gesehen werden, dessen Erhalt und Regulierung von nun an nicht mehr sehr weitgehend in privater Hand, sondern in der öffentlichen Hand eines städtischen Unternehmens liegt. Die bisherigen Ausführungen haben die Teilhabe der Marktgemeinde Zell an dieser Entwicklung beleuchtet.

Die Zeller Marktgemeindeverwaltung unter ihrem langjährigen und angesehenen Bürgermeister Kaspar Ettlinger zeigte sich in den Verhandlungen grundsätzlich offen für die städtischen Bestrebungen, das Zeller Wasservorkommen für die Stadt Würzburg zu erschließen und deren Verteilung in die öffentliche Hand der Würzburger Stadtwerke zu legen. Sie agierte angesichts des eigenen Wasserreichtums und der bestehenden Wasserknappheit der nahegelegenen Stadt verantwortungsbewusst. Im Besonderen kümmerte sie sich um eine angemessene Entschädigung für jene Zeller Hausbesitzer, deren Brunnen durch das Projekt der Stadt Würzburg trockenfielen.

Weitsichtig sorgte sie in den Verhandlungen für eine finanziell attraktive und qualitativ hochwertige Wasserversorgung der Zeller Bevölkerung und ließ sich gleichzeitig mit erheblichem Gewinn für die eigene innerörtliche Entwicklung in das damals entstehende, technisch hochwertige und millionenschwere kommunale Trinkwasserversorgungs- und Verkehrsnetz der Stadt Würzburg einbinden.



Straßenbahn an der Haltestelle Oberzell, Foto 1955. Zeller Bilderchronik, Fotosammlung Emil Weigand, GA Zell, Karton 7, Bild 2.

Die heutige Bedeutung des Wasservertrages für den Markt Zell am Main

↪ Dipl. Verwaltungswirt Christian Öder, Geschäftsleitung Markt Zell am Main

Sieht man von alten Kaufurkunden ab, hat kaum ein Vertrag, den die Gemeinde Zell vor dem zweiten Weltkrieg geschlossen hat, noch eine hohe praktische Relevanz für das tägliche Leben der Zellerinnen und Zeller und die Arbeit der Verwaltung im Rathaus. Vielfach und immer wieder wird der pauschale Vorwurf erhoben, Zell habe Ende des vorletzten Jahrhunderts seinen größten Schatz verkauft und dies auch noch unter Wert, legt man heutige Maßstäbe an. Mit der Redensart „Hinterher ist man immer schlauer“, könnte man diese Art der vorschnellen Beurteilung abtun. Auch ist eine realistische Einschätzung nur bei Würdigung der historischen Umstände statthaft. Zell wäre seinerzeit kaum in der Lage gewesen, die technische Erschließung seiner Quellen im vorlie-

Dieser Vertrag lebt, auch nach 125 Jahren noch!

genden Maßstab umzusetzen. Aber all diese Ebenen der Betrachtung gingen tatsächlich am Kernpunkt des 1898er Vertrags vorbei. Dieser Vertrag lebt, auch nach 125 Jahren noch!

Insgesamt fünf Mal wurde der Ursprungsvertrag notwendigen Veränderungen angepasst, zuletzt am

2. August 2010. Dabei blieb der Kern, nämlich eine dauerhafte Versorgung der Gemeinde mit Trinkwasser stets unangetastet. Ausgebaut wurde sogar die Menge des unentgeltlich gelieferten Wassers, die sogenannte Freiwassermenge für Zell. Sie liegt seit der letzten Vertragsanpassung vor dreizehn Jahren bei 68.000 Kubikmeter (cbm) pro Jahr. Abhängig vom jeweiligen Wasserpreis hat diese kostenlos durch die Stadtwerke Würzburg AG zur Verfügung zu stellende Menge Trinkwasser einen entsprechenden Wert. Zurzeit liegt dieser Wert bei rd. 174.000 Euro netto. Knapp die Hälfte dieses Wertes wird direkt an die Zeller Wasserverbraucher ausgeschüttet. Gegenüber einem Würzburger Bezieher von Trinkwasser zahlt man in Zell am Main aktuell 44 Cent für den Kubikmeter weniger. Außerdem ist der Grundpreis für den Wasserzähler nur halb so hoch wie im benachbarten Stadtgebiet. Dem Zeller Gemeindehaushalt kommt das zugute, was von der jährlichen Ausschüttung noch übrigbleibt, je nach Wasserverbrauch etwa 90.000 Euro pro Jahr.

Wenn im vorherigen Absatz vom Wert des Wassers gesprochen wurde und davon, zu welchem Preis es verkauft wird, dann muss man sich vergegenwärtigen, dass das Wasser in Deutschland im Grunde genommen niemand gehört. Ebenso wenig wie die

Luft, die wir atmen, jemanden Besizes ist. Wasser ist Allgemeingut, hat per se keinen Preis und ist eigentlich unbezahlbar.

Der Preis, den wir hier an die Stadtwerke Würzburg AG für die Lieferung von Trinkwasser bezahlen, setzt sich letztlich aus den Kosten für die Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung zusammen.

Wasser ist Allgemeingut, hat per se keinen Preis und ist eigentlich unbezahlbar.

Welchen Wert ein Kubikmeter Wasser hat, kann man wohl erst dann richtig verstehen, wenn es knapp wird oder, wie in vielen Teilen der Welt, nicht oder kaum trinkbar zur Verfügung steht.

Der Wasserversorgungsvertrag beinhaltet darüber hinaus noch weitere aktuell relevante Regelungen. Gerade das Thema Trinkwasserversorgung birgt eine Fülle an Verpflichtungen, damit aus dem Wasserhahn letztendlich ein einwandfreies gesundes Lebensmittel läuft. Umfangreiche Hygienepflichten, zahllose Grenzwerte sind zu erfüllen bzw. einzuhalten. Aufwändige Kontrollen sind hierfür notwendig.

Bau und Betrieb sowie der Unterhalt des weit verzweigten Trinkwassernetzes fordern permanenten Aufwand. In den meisten kleineren Gemeinden wurde deshalb der Netzbetrieb regelmäßig an kompetente Dritte, meist regionale Versorgungsunternehmen outgesourct. Nicht eben billig, wenn auch bei einem Rohrbruch außerhalb der üblichen Dienstzeiten ein Wassermeister anrücken soll. Ein in der Öffentlichkeit wenig beachtetes Thema ist auch das der Löschwasserversorgung über Hydranten. Es ist nämlich eine Pflichtaufgabe der Gemeinde nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Dies geschieht in der Praxis fast unsichtbar über in der Straßenoberfläche integrierte Hydranten. Hier heißt es im Wasserversorgungsvertrag: „Die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und Erneuerung der Hydranten nebst Anschlussleitungen trägt die STW [Stadtwerke Würzburg AG]“. Im Falle der Entnahme von Löschwasser im Brandfall ist das Wasser zudem unentgeltlich. Bei insgesamt 178 Hydranten in Zell kann man sich vorstellen, dass es sich hierbei nicht um ein Randthema handelt. Nicht umsonst haben sich schon die vor 125 Jahren verantwortlichen Gemeindevertreter mit dem Hydrantenthema befasst, damals ging es noch um 15 Stück.

Eine echte historische Spezialität des Wasservertrages sind die sogenannten Freiwasserrechte in Zells historischem Kern. Es handelt sich dabei um insgesamt 49 Verbrauchsstellen (teilweise mehrere je Anwesen), die in einem eigenen Verzeichnis erfasst sind und die bis zu einer individuellen Jahreshöchstgrenze ihr Trinkwasser „frei“, also kostenlos erhalten. Vor der technischen Erschließung der Zeller Quellen hatten zahlreiche Häuser im Altort ihre eigene Quelle oder ihren eigenen Brunnen. Durch das Fassen des Wassers in den heutigen Wasserstollen fielen die Hausquellen trocken oder die Schüttung



Ökologisches Wasserschutzgebiet mit Fehlscheune, TWV-Fotoarchiv.

wurde geringer. Das eingeräumte Freiwasserrecht sollte hierfür ein Ausgleich sein. Die Gemeinde sieht sich an dieser Stelle als Sachwalter der Interessen dieser „Freiwasserrechtler“. Selbst ist der Markt Zell am Main z. B. noch mit dem Gasthaus „Rose“ Nutznießer der alten Rechtseinräumung.

Gerade in den immer trockener werdenden Jahren des einsetzenden Klimawandels besitzt das Thema Wasser eine enorme Bedeutung. Das Zeller Wasser ist im Bereich der ohnehin schon nicht durch Niederschläge verwöhnten Gegend um Würzburg ein nicht zu ersetzender Faktor für das Leben in unserer Region.

Auch wenn der Markt Zell am Main nicht mehr selbst an der Wassergewinnung beteiligt ist, hat er

doch frühzeitig die Weichen dafür gestellt, dass dieses wichtigste aller Lebensmittel dauerhaft möglichst vielen Menschen in und um Würzburg zu Gute kommt. Hierfür nimmt der Markt nicht unerhebliche Einschränkungen seiner Entwicklungsfähigkeit in Kauf. Denn etwa zwei Drittel seiner Fläche dienen dem Trinkwasserschutz. Auf der anderen Seite erhält die Gemeinde damit einzigartige naturnahe Flächen, die dem Besucher mit Ausnahme der Fassungsbereiche zur Naherholung offenstehen. Dass die Gemeindeverantwortlichen des ausgehenden 19. Jahrhunderts auch in wirtschaftlicher Hinsicht weitsichtig gehandelt haben, sieht man daran, dass der 125 Jahre alte Vertrag auch heute noch Früchte trägt, insbesondere durch regelmäßige Erträge aus der Freiwassermenge, die dauerhaft dem Zeller Privat- und gleichermaßen dem Gemeinwesen zufließen.

Der Wasservertrag zwischen gestern und heute – Betrachtungen aus juristischer Sicht

Prof. Dr. Michael Reinhardt, LL.M. (Cantab.), Selina Holbach, LL.M., Universität Trier

Zells kostbarer Schatz sei das Wasser aus dem Zeller Berg, heißt es auf der Homepage des Marktes Zell am Main unter der Rubrik „Sehenswertes“.¹ Hier findet der interessierte Besucher die Information, dass das klare Wasser der unzähligen Zeller Quellen seit über 1000 Jahren von den dort siedelnden Menschen gefasst und genutzt wird. Heutzutage erfolgt die Versorgung durch das Wasserwerk in Zell, welches mit dem Trinkwasserversorgungsnetz der Stadtwerke Würzburg AG (STW) verbunden ist. Diese Symbiose nahm ihren Anfang im April 1898, als die Gemeinde Zell die Wasserrechte an ihren Quellen per Wasserversorgungsvertrag an die Stadt Würzburg verkaufte.²

Im Laufe der seitdem vergangenen 125 Jahre haben sich die Umstände der Trinkwasserversorgung in Würzburg und Zell grundlegend geändert: zum einen auf tatsächlicher Ebene durch technischen Fortschritt und der damit einhergehenden gesellschaftlichen Entwicklung, zum anderen war auch das dem Wasserversorgungsvertrag von 1898 zu-

grundliegende Recht vielfachen größeren und kleineren Reformen unterworfen. Dieser Beitrag unternimmt eine Reise durch die Vereinbarungen des ursprünglichen Wasserversorgungsvertrags und setzt sie in Relation zu den wasserrechtlichen Regelungen des 21. Jahrhunderts.

Die wasserrechtliche Situation vor Zustandekommen des Vertrags

Anders als in weiten Teilen des Deutschen Reiches existierte im Königreich Bayern zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Jahr 1898 bereits eine gesetzliche Grundlage für Gewässernutzungen. Das unter König Maximilian II. erlassene „Gesetz, die Benützung des Wassers betreffend“ vom 28. Mai 1852³ enthielt unter anderem Vorschriften über die Einteilung von Gewässern in öffentliche und private Gewässer, Erlaubnisvorbehalte etwa für Wasserleitungen und „Schöpfwerke“ an und in öffentlichen Flüssen (Art. 10 ff.) oder die grundsätzliche ausschließliche Benutzungsbefugnis des Gewässer-eigentümers privater Flüsse und Bäche (Art. 54). Dabei kam der Unterscheidung zwischen öffentlichen,



¹ Abrufbar unter <https://www.zell-main.de/de/freizeit/sehenswertes/brunnen-quellen>

² Wasserversorgungsvertrag vom 23. und 25. April 1898 zwischen der Gemeinde Zell am Main und der Stadtgemeinde Würzburg, Abschrift vom 03. Februar 1953; im Folgenden: Wasserversorgungsvertrag 1898.

³ Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1851 und 1852, S. 489–542.

gem. Art. 2 zur Schifffahrt oder Floßfahrt dienenden Flüssen und den diesen Zwecken nicht dienenden Privatflüssen eine große Bedeutung zu. Privatflüsse und -bäche wurden gem. Art. 39 als Zubehör derjenigen Grundstücke betrachtet, durch welche sie hindurchflossen. Ihre Benutzung stand dem Ufereigentümer grundsätzlich zu jedem beliebigen Gebrauch offen. Demgegenüber bildeten die öffentlichen Gewässer ein zur allgemeinen Benutzung bestimmtes Staatsgut (Art. 1). Dessen Gebrauch stand zum Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken grundsätzlich jedermann offen, die Errichtung und Abänderung den freien Wasserlauf störender Anlagen wie etwa Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke sowie Bade- oder Waschlhäusern bedurften jedoch der behördlichen Genehmigung.

Vor diesem wasserrechtlichen Hintergrund wurde im Jahr 1898 der ursprüngliche Wasserversorgungsvertrag zwischen der Stadt Würzburg und dem Markt Zell geschlossen. Dieser betraf das Gebiet der Lagen Mittelzell und Mainleiten, in welchem sich unter anderem drei im Vertrag näher beschriebene Wasserläufe befanden. Ausweislich des Vertragstextes wurden diese Wasserläufe als „teils unterirdisch sich bewegend, teils offen als Quellen zu Tage tretend und in Brunnen gefaßt, teils in Rinnsalen und Bächen verlaufend“ beschrieben. Durch die Darstellung als „Rinnsale und Bäche“ ist davon auszugehen, dass es sich nicht um größere, zur Schifffahrt oder zur Floßfahrt dienende öffentliche Flüsse oder deren Nebenarme handelte, sondern um private Bäche i.S.d. Art. 39.

Diese Bäche standen also nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstücks, welches sie durchflossen, im Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer. Dabei war die Stadt Würzburg zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wohl bereits Eigen-

tümerin einiger dieser Grundstücke, etwa der Pfaffenmühle und des Strobel'schen Mühlenanwesens.⁴ Darüber hinaus wird im Vertragstext das Eigentum der Stadt Würzburg an bestimmten Wasserrechten in diesem Gebiet erwähnt, etwa hinsichtlich Mühlers Mühlenanwesens oder der Klostermühle.⁵ Die restlichen Grundstücke gehörten Privatpersonen – es ist insoweit von dem Ökonom Josef Schüll sowie der Witwe Steinbach die Rede – oder sie standen im Eigentum der Gemeinde Zell, so etwa die Grundstücke des Gemeindeschulhauses, des Schulhausbrunnens oder des Feuerhauses.⁶

Mit dem Wasserversorgungsvertrag wurden alle in diesem Bereich bestehenden oder möglichen dinglichen Rechte an den Quellen und Wasserläufen in dem beschriebenen Gebiet auf die Stadt Würzburg übertragen.⁷ Davon war wohl auch das Eigentum an diesen Quellen und Wasserläufen umfasst, obwohl dieses laut Gesetz dem jeweiligen Grundstückseigentümer zustand. Zwar geht dies aus dem Vertrag nicht zweifelsfrei hervor, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass die Gemeinde Zell zusätzlich zu den Wasserrechten an ihren Grundstücken auch das Eigentum an den Grundstücken selbst, etwa des Gemeindeschulhauses, übertragen wollte. Es kam somit entgegen der gesetzlichen Vorgabe zu einer rechtlich eigentlich nicht vorgesehenen Trennung von Grundstück und Wasserlauf.

Mit dem Wasserversorgungsvertrag erlangte die Stadt Würzburg also sämtliche damals möglichen Wasserrechte an den umfassten Wasserläufen. Außerdem wurde ihr die Verlegung von Röhrenleitungen und die Errichtung von Pumpstationen gestat-

tet, sodass das geförderte Wasser nach Würzburg transportiert und dort verwendet werden konnte.⁸ Im Gegenzug erreichte die Gemeinde Zell neben einem zu zahlenden Kaufpreis in Höhe von 100.000 Mark,⁹ dass die Stadt Würzburg sich zu der Errichtung von maximal 21 öffentlichen Ventilbrunnen und maximal 15 Feuerlöschhydranten und deren kostenlosen Belieferung mit Wasser verpflichtete.¹⁰ Die Gemeinde Zell verlor durch den Wasserversorgungsvertrag somit das Eigentum an ihren natürlichen Quellen, gewann dafür aber eine verlässliche Quelle der gemeindlichen Wasserversorgung hinzu.

Die aktuelle öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung und die grundsätzliche Gestattungspflicht

Nach dem heute geltenden Wasserrecht wäre eine solche privatrechtliche Regelung der Förderungsrechte und Versorgungspflichten zweier Gemeinden nicht mehr möglich. Durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹¹ ist die freie Nutzung deutscher Gewässer stark eingeschränkt worden.

Mit dem Inkrafttreten des Ur-WHG¹² im Jahre 1960 nämlich wurde die zuvor durch Landesgesetze geregelte öffentlich-rechtliche Gewässerbenutzungs-

⁴ Wasserversorgungsvertrag 1898, S. 2.

⁵ Wasserversorgungsvertrag 1898, S. 2 f.

⁶ Wasserversorgungsvertrag 1898, S. 2.

⁷ Wasserversorgungsvertrag 1898, S. 3.

⁸ Wasserversorgungsvertrag 1898, S. 4.

⁹ Wasserversorgungsvertrag 1898, Ziff. 1 S. 5; 1 Mark im Jahr 1900 entspräche heute etwa 7,30 Euro (https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Wahrungsgeschichte), sodass sich der Kaufpreis umgerechnet auf etwa 730.000 Euro belief.

¹⁰ Wasserversorgungsvertrag 1898, Ziff. 2 S. 5 f.

¹¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geandert worden ist.

¹² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. Juli 1957, BGBl. I 1957, S. 1110.

ordnung bundesweit eingeführt.¹³ Diese Benutzungsordnung, die im Wesentlichen noch heute gilt, stellt durch § 8 Abs. 1 WHG im Grundsatz jegliche Gewässernutzung unter den Vorbehalt einer behördlichen Gestattung.¹⁴ In einzelnen Bundesländern war dieses Verständnis bereits zuvor enthalten gewesen, so hatte auch in Bayern etwa das Zutagefördern von Grundwasser seit 1908 grundsätzlich unter dem Vorbehalt der behördlichen Erlaubnis gestanden.¹⁵ Nach der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung verbleibt zunächst das Eigentum an oberirdischen Gewässern, genauer gesagt an dem Gewässerbett,¹⁶ bei den entsprechenden Berechtigten: Bundeswasserstraßen – also unter anderem die dem allgemeinen Verkehr mit Schiffen und Wasserfahrzeugen dienenden Binnenwasserstraßen Main und Donau¹⁷ – stehen gem. Art. 89 Abs. 1 GG¹⁸, § 4 Abs. 1 WHG dem Bund als Eigentümer zu. Die Eigentumsverhältnisse anderer Gewässer sind gem. § 4 Abs. 5 WHG durch Landesgesetze für das jeweilige Bundesland zu regeln. Für den räumlichen Geltungsbereich des Freistaats Bayern ordnet

13 Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung der Landeswassergesetze, München, 12. Auflage 2019, Einleitung Rn. 54.

14 Czychowski/Reinhardt, § 8 WHG Rn. 2.

15 Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz für das Königreich Bayern vom 23. März 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1907, S. 157–212).

16 Zur Differenzierung zwischen Gewässerbett und Wasser Czychowski/Reinhardt, § 4 WHG Rn. 9; Sieder/Zeitler/Dahme/Knapp/Schwendner, WHG & AbwAG, München, 56. Ergänzungslieferung Juli 2021, § 4 WHG Rn. 14.

17 Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V.m. Anlage 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

18 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist.

Art. 6 Abs. 1 BayWG¹⁹ das Eigentum an fließenden Gewässern, die kein selbstständiges Grundstück darstellen,²⁰ den Eigentümern der Ufergrundstücke als deren Bestandteil zu. Die Gewässer können – je nach Grundstückseigentümer – somit im privaten wie auch im öffentlich-rechtlichen²¹ Eigentum stehen.²² Zu den Eigentumsverhältnissen an natürlichen und künstlichen stehenden Gewässern wie etwa Seen, Weihern, Teichen, Stauwerken und Staubecken²³ äußert sich das BayWG nicht.

Das Wasser all dieser Gewässer jedoch, die sog. „fließende Welle“²⁴ sowie das Grundwasser sind heute gem. § 4 Abs. 2 WHG nicht mehr eigentumsfähig. Dieses Wasser „gehört“ gewissermaßen der Allgemeinheit,²⁵ es handelt sich dabei um eine öffentliche Sache im Sondergebrauch.²⁶ Jeder, der Wasser aus oberirdischen Gewässern entnehmen oder ableiten, diese aufstauen oder absenken, Grundwasser entnehmen, zutage fördern, zutage leiten oder ableiten

19 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) S. 66, 130, Bayerische Rechtssammlung (BayRS) 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist.

20 Gewässer können dann selbstständige Grundstücke darstellen, wenn es sich dabei um ein Grundstück, d.h. um einen abgegrenzten Teil der Erdoberfläche handelt, der als im einheitlichen Eigentum stehend auf einem besonderen Grundbuchblatt eingetragen ist oder eingetragen werden kann, Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Band II Bayerisches Wassergesetz (BayWG) Kommentar, Stuttgart, 35. Ergänzungslieferung März 2022, Art. 6 BayWG Rn. 5; Sieder/Zeitler/Dahme/Kopp/Schwendner, Art. 6 BayWG Rn. 12.

21 So sieht etwa Art. 5 BayWG vor, dass das Eigentum an einem Gewässer erster oder zweiter Ordnung gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayWG dem Freistaat Bayern zustehen kann.

22 Drost, Art. 5 BayWG Rn. 5.

23 Sieder/Zeitler/Dahme/Kopp/Schwendner, Art. 6 BayWG Rn. 11.

24 Czychowski/Reinhardt, § 4 WHG Rn. 18.

25 Vgl. Bundesverfassungsgericht, amtliche Sammlung (BVerfGE) 58, 300 (328).

26 Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017 München, Rn. 284; Czychowski/Reinhardt, Einleitung Rn. 59 m.w.N.

will oder eine anderweitige, wie die genannten von § 9 Abs. 1 WHG umfasste Nutzung anstrebt, bedarf grundsätzlich einer behördlichen Gestattung.

Der Stadt Würzburg wäre es demnach heutzutage verwehrt, das Eigentum an dem vom Wasserversorgungsvertrag erfassten Wasser selbst zu erwerben, da dieses nicht mehr eigentumsfähig ist. Zwar wäre der Erwerb des Gewässers sowie die Nutzung des betroffenen Wassers zur Versorgung des Stadt- und Gemeindegebiets weiterhin möglich, allerdings hätte es dazu nicht (nur) eines privatrechtlichen Verkaufs der Gemeinde Zell, sondern (auch) der Gestattung der Wasserentnahme durch die insoweit zuständige Behörde bedurft. Auch der Übertragung eines durch Gestattung erworbenen Wasserrechts, etwa der Gemeinde Zell an die Stadt Würzburg, könnten Vorbehalte entgegenstehen: Der Übergang einer wasserrechtlichen Gestattung auf den Rechtsnachfolger des ursprünglich Berechtigten ist gem. § 8 Abs. 4 WHG zwar möglich, kann aber bereits bei Erteilung der Gestattung durch die Behörde ausgeschlossen oder unter die zusätzliche Voraussetzung der behördlichen Zustimmung gestellt werden.²⁷ Umso mehr gilt dies, wenn durch den Rechtsnachfolger eine andere Art der Nutzung als ursprünglich gestattet verfolgt wird; Nutzungsänderungen bedürfen grundsätzlich ebenfalls der behördlichen Gestattung.²⁸

Anders als im Jahr 1898 wäre es nach heute geltenden Maßstäben daher nicht möglich, die Gewässernutzung ausschließlich durch privatrechtliche Verträge der Grundstückseigentümer zu regeln.

27 Czychowski/Reinhardt, § 8 WHG Rn. 52.

28 Oberverwaltungsgericht (OVG) Magdeburg NVwZ-RR 2012, 498; Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Band Ia §§ 1-49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Kommentar, Stuttgart, 35. Ergänzungslieferung März 2022, § 8 WHG Rn. 49; Czychowski/Reinhardt, § 8 WHG Rn. 19, § 10 WHG Rn. 50 ff.

Die Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung damals und heute

Ausweislich des Wasserversorgungsvertrags erwarb die Stadt Würzburg die Wasserläufe der Gemeinde Zell mit dem Zweck der Wasserversorgung von Würzburg.²⁹ Es ist daher davon auszugehen, dass die Stadt Würzburg aufgrund einer wachsenden Bevölkerung und aufgrund eines höheren Wasserbedarfs infolge eines gestiegenen Lebensstandards – möglicherweise auch aufgrund einer Kombination daraus – die Notwendigkeit sah, weitere Wasserquellen zu erschließen und nutzbar zu machen.

Öffentliche Wasserversorgung als kommunale Pflichtaufgabe

Die Stadt Würzburg kam damit bereits 1898 einer Aufgabe nach, zu der sie heute gesetzlich verpflichtet ist. Die öffentliche Wasserversorgung ist gem. § 50 Abs. 1 WHG eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Diese verhältnismäßig neue Regelung wurde im Wesentlichen erst durch die große Novellierung des WHG im Jahr 2009³⁰, wengleich auch nur zur Klarstellung, in das Gesetz eingefügt.³¹ Der weder im WHG noch anderweitig gesetzlich definierte, durch Ernst Forsthoff³² bereits 1938 geprägte Begriff der Daseinsvorsorge beschreibt das wandelnde Staatsverständnis von einem lediglich einschränkenden und eingreifenden zu einem darüber hinaus auch leistenden, schützenden und gewährenden Staat

mit sozialer Verantwortung.³³ Der Daseinsvorsorge unterfällt ein bunter Strauß staatlicher Leistungen und öffentlicher Einrichtungen, welche der Staat seinen Bürgern aus wirtschafts-, gesellschafts-, sozial- oder kulturpolitischen Zwecken im öffentlichen Interesse erbringt bzw. bereitstellt.³⁴ Dazu gehört etwa soziale Vorsorge für Alter, Krankheit oder Arbeitslosigkeit. Ebenso grundsätzlich von der Daseinsvorsorge umfasst – wobei die Grenzen im Einzelnen unscharf sind und aufgrund technischer und marktwirtschaftlicher Entwicklungen mittlerweile Einschränkungen erfahren haben – ist die Bereitstellung von Verkehrsinfrastruktur, Bildungseinrichtungen, Abfallbeseitigung und Krankenhäusern sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas und Elektrizität im Rahmen der menschlichen Grundbedürfnisse.³⁵ Die Daseinsvorsorge obliegt in Deutschland den kommunalen Hoheitsträgern der Städte und Gemeinden als Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gem. Art. 28 Abs. 2 GG.³⁶

In der Erwägung, dass in einer marktwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft private Unternehmen im Vergleich zum Staat Leistungen effizienter und kostengünstiger anbieten können sollten und gleichzeitig die Belastung der Allgemeinheit durch Auslagerung staatlicher Aufgaben vermindert werden könnte, kam es in anderen Bereichen der Daseinsvorsorge zu Privatisierungsbestrebungen, die beispielsweise in der Öffnung der Märkte für Strom³⁷ und Gas³⁸ mündeten.³⁹ Wenig überraschend wurde dies auch im Bereich der Wasserversorgung und -entsorgung gefordert.⁴⁰ Ob die materielle Privatisierung⁴¹ des Wassersektors verfassungsrechtlich möglich ist, erscheint jedoch nicht unproblematisch. Einfachgesetzlich sprechen jedenfalls die §§ 31 ff. GWB dagegen, welche ein Monopol des kommunalen Versorgers anordnen.⁴² In einigen Landeswassergesetzen oder landesrechtlichen Gemeindeordnungen wird die öffentliche Wasserversorgung darüber hinaus als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung festgeschrie-

29 Wasserversorgungsvertrag 1898, S. 1.

30 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585.

31 Czychowski/Reinhardt, § 50 WHG Rn. 1.

32 Forsthoff, Die Verwaltung als Leistungsträger, Stuttgart 1938.

33 Czychowski/Reinhardt, § 50 WHG Rn. 11; Hellermann, Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung: zum kommunalen Betätigungs- und Gestaltungsspielraum unter den Bedingungen europäischer und staatlicher Privatisierungs- und Deregulierungspolitik, Tübingen, 2000, S. 16 ff.; Pielow, Öffentliche Daseinsvorsorge zwischen Markt und Staat, Juristische Schulung (JuS) 2006, 692 ff.; Reinhardt, Die Kontrolle der Wasserpreisgestaltung zwischen Kommunalabgabenrecht, Wettbewerbsrecht und Gewässerschutz, Zeitschrift für Wasserrecht (ZfW) 2008, 125 (126 f.).

34 Weber, Rechtswörterbuch, München, 29. Edition 01.10.2022, Leistungsverwaltung.

35 Czychowski/Reinhardt, § 50 WHG Rn. 11; Weber, Leistungsverwaltung.

36 BVerfGE 38, 258 (270 f.), BVerfGE 45, 63 (78 f.); BVerfGE 58, 45 (62); BVerwGE 122, 350 (354); Jarass, Kommunale Wirtschaftsunternehmen und Verfassungsrecht, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2002, 489 (497); Dürig/Herzog/Scholz/Mehde, Grundgesetz, 98. Ergänzungslieferung 2022 München, Art. 28 Abs. 2 GG Rn. 3; Czychowski/Reinhardt, § 50 WHG Rn. 11; Reinhardt, Michael, Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung, Zeitschrift für Wasserrecht (ZfW) 2020, 1 (14 f.).

37 Böge, Wettbewerb im Bereich der leitungsgebundenen Energien, Gewerbearchiv (GewArch) 2004, 363368; Klaue, Liberalisierung und/oder Regulierung in der Energiewirtschaft, Betriebs-Berater (BB) 2002, 162 ff.; Wolf, Die Liberalisierung der europäischen Energiemärkte, Betriebs-Berater (BB) 1998, 1433 ff.

38 Eickhof/Kreikenbaum, Die Liberalisierung der Märkte für leistungsgebundene Energien, Wirtschaft und Wettbewerb (WuW) 1998, 666 ff.; Klaue BB 2002, 162 ff.; Wolf BB 1998, 1433 ff.

39 Czychowski/Reinhardt, § 50 WHG Rn. 12.

40 Emmerich-Fritsche, Privatisierung der Wasserversorgung in Bayern und kommunale Aufgabenverantwortung, Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.) 2007, 1, 18.

41 Im Falle der materiellen Privatisierung gäbe die Gemeinde die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung vollständig aus der Hand und übernehme keinerlei Verantwortung dafür, ob, in welchem Umfang und auf welche Weise diese durch private Unternehmen ausgeführt würde. Bereits heute üblich ist dagegen die formelle Privatisierung, bei welcher der Bereich der öffentlichen Wasserversorgung aus der restlichen Verwaltung ausgegliedert und in einem Unternehmen in privater Rechtsform ausgeübt wird. Dieses Unternehmen liegt jedenfalls mehrheitlich in hoheitlicher Hand, sodass die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung bei der Kommune verbleibt.

42 Czychowski/Reinhardt, § 50 WHG Rn. 12.

ben, so etwa in Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayGO⁴³. Schon Art. 83 Abs. 1 BayVerf⁴⁴ ordnet die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden ein, eröffnet insofern jedoch lediglich die Möglichkeit des gemeindlichen Tätigwerdens ohne Begründung einer Pflicht.⁴⁵ Einfachgesetzliche Regelungen wie diejenigen der BayGO indes können im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens geändert werden, bilden also keine unumstößliche Hürde. Unklar ist jedoch, inwieweit etwa grundrechtliche Belange der vollständigen, auch materiellen Privatisierung entgegenstehen.⁴⁶ Es überwiegt heute die Ansicht, dass eine materielle Privatisierung zwar möglich wäre, die Letztverantwortung aber immer derart bei der Kommune verbleiben müsste, dass diese im Notfall eingreifen könnte, um die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Wasserversorgung sicherzustellen.⁴⁷

Tatsächlich hatte die Europäische Kommission Anfang der 2010er-Jahre versucht, die Privatisierung der öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen einer Regelung für die Vergabe von Konzessionen europaweit zu ermöglichen. Insbesondere unter dem Eindruck der ersten erfolgreichen Europäischen

Bürgerinitiative i.S.d. Art. 11 Abs. 4 EUV⁴⁸ namens Right to Water, die sich für die Beibehaltung der Wasserversorgung als öffentliche Dienstleistung und somit gegen deren Liberalisierung aussprach,⁴⁹ wurde von diesem Vorhaben jedoch wieder abgesehen: Die Konzessionsrichtlinie⁵⁰, welche unter anderem einheitliche Vergaberegeln für die Bereiche Energie- und Wärmeversorgung schafft, sieht in Art. 12 besondere Ausschlüsse im Bereich Wasser, insbesondere für die Bereitstellung von Trinkwasser und die Einspeisung desselben in entsprechende Verteilungsnetze vor. Ausweislich des Erwägungsgrundes 40 liegt diese Ausnahme in dem „grundlegenden Wert“ von Wasser als „öffentliches Gut für alle Bürger der Union“ begründet.

Eine solche Verpflichtung des Staates zur öffentlichen Wasserversorgung als Bestandteil der Daseinsvorsorge war im bayrischen Recht im Jahre 1898 nicht enthalten. Das bereits zitierte Gesetz über die Benutzung des Wassers enthielt vor allem Bestimmungen über den Umfang und die Grenzen privater Gewässernutzungen und gegebenenfalls deren Genehmigungserfordernisse. Belange der Allgemeinheit waren aber auch diesem Gesetz nicht fremd, so enthielt etwa Art. 38 die Verpflichtung des Eigentümers einer privaten Quelle, die Inanspruchnahme „seines“ Wassers für öffentliche Zwecke oder zur Be-

friedigung eines unabweislichen wirtschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen zu dulden. Ein weiteres wasserbezogenes Gesetz vom 28. Mai 1852, das „Gesetz, die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betr.“⁵¹ enthielt Regelungen über den Zusammenschluss mehrerer Grundeigentümer, die zum Zwecke der Herstellung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage eine Genossenschaft bildeten (Art. 2), die als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden konnten (Art. 1). Diese Genossenschaften hatten ihre innere Verfasstheit durch Statuten zu regeln (Art. 3), mussten grundsätzlich benachbarte Grundstücke auf Verlangen des Eigentümers hin aufnehmen (Art. 4), der Austritt war nur unter besonderen Voraussetzungen möglich (Art. 7). Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Be- oder Entwässerungsanlage waren von den beteiligten Grundstückseigentümern gemeinschaftlich zu tragen (Art. 13, 14). Insofern war die Tendenz zu einer zentral organisierten Wasserversorgung – noch gesetzlich beschränkt auf die landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken – bereits erkennbar, jedoch zu diesem Zeitpunkt noch den privaten Unternehmen überlassen, die aber bestimmten gesetzlichen Regelungen unterlagen.

„Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur“ wie soeben erwähnt haben jüngst in der umweltbezogenen politischen Debatte über den Schutz deutscher Moore an Bedeutung gewonnen. In Deutschland existieren rund 1,8 Millionen Hektar Moorböden, in denen ebenso viel Kohlenstoff gespeichert ist wie in allen deutschen Wäldern zu-

43 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist.

44 Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-91-1), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist.

45 Lindner/Möstl/Wolff/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, 2. Auflage München 2016, Art. 83 BV Rn. 9.

46 Vgl. Reinhardt, Öffentliche Wasserversorgung in Zeiten des Klimawandels, Hürth, 2021, S. 13 f.; Griesbach, Gewährleistungsverantwortung in der öffentlichen Trinkwasserversorgung, Köln 2019, S. 56 f.

47 Vgl. etwa Brehme, Privatisierung und Regulierung der öffentlichen Wasserversorgung, Tübingen 2010, S. 315 unter Verweis auf das Demokratieprinzip; Laskowski, Ein Menschenrecht auf Wasser, Tübingen, 2010, S. 788 ff.

48 Vertrag über die Europäische Union, Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 13) zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Abl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013.

49 Right to Water, Water is a Human Right, 2022, abrufbar unter <https://right2water.eu/>

50 Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (Amtsblatt der Europäischen Union L 94, S. 1).

51 Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1851 und 1852, S. 545–576.

sammen.⁵² In der Vergangenheit wurden vielfach Moore trockengelegt, um die Fläche urbar zu machen. Dies führte dazu, dass derzeit über 90 Prozent der deutschen Moore entwässert sind und für die Land- und Forstwirtschaft oder als Siedlungs- und Verkehrsflächen genutzt werden.⁵³ Sie verursachen mit einem jährlichen Kohlendioxidausstoß von etwa 53 Millionen Tonnen rund 7,5 Prozent der gesamten deutschen Treibhausgasemissionen. Es ist zu erwarten, dass es infolge der Klimakrise aufgrund höherer Temperaturen und geringerer bzw. über das Jahr verteilter Niederschlagsmengen zu einer stärkeren Verdunstung und einem sinkenden Wasserstand kommt.⁵⁴ Die im Oktober 2022 vorgestellte nationale Moorschutzstrategie der Bundesregierung verfolgt daher auf zehn Handlungsfeldern auf Grundlage des Dreiklangs „schützen, wiederherstellen, nachhaltig nutzen“ den Moorschutz als Klima- und Biodiversitätsschutz.⁵⁵ Dabei soll indes nicht verschwiegen werden, dass die Wiedervernässung von Mooren zwar den Ausstoß von Kohlendioxid verringert, gleichzeitig aber zu Emissionen des ebenfalls klimaschädlichen Treibhausgases Methan führt.⁵⁶ Insofern ist eine Abwägung der Vor- und Nachteile der Vergrößerung der Moorflächen

auch unter Beachtung der jahrzehnte- bis jahrhundertelangen Dauer der Moorbildung notwendig. Für Bayern, nach Niedersachsen/Bremen das Bundesland mit dem zweitgrößten Hochmoorflächen in Deutschland,⁵⁷ hatte die Staatsregierung bereits im Juli 2021 die Sanierung und Wiedervernässung von rund 55.000 Hektar Moorfläche angekündigt.⁵⁸

Anschluss- und Benutzungszwang

Die Erkenntnis, dass jedenfalls im späten 19. Jahrhundert gewisse Aufgaben durch den Staat durchgeführt werden mussten, um etwa eine flächendeckende Wasserversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, fand daher zuvörderst nicht auf rechtlicher, sondern auf faktischer Ebene statt, die spätere gesetzliche Festschreibung der entsprechenden staatlichen Pflichten folgte also der tatsächlichen Entwicklung.

Eine solche Entwicklung war auch, dass die Stadt Würzburg über den Wasserversorgungsvertrag Bestrebungen unternahm, um die Wasserversorgung ihrer Bevölkerung zu sichern. Unter diesem Gesichtspunkt kann ebenso die vertragliche Regelung zugunsten der Gemeinde Zell betrachtet werden, die sich über den Weg der privatrechtlichen Vereinbarung die Aufstellung von bis zu 21 öffentlichen Brunnen und 15 Feuerlöschhydranten zumindest größtenteils auf Kosten der Stadt Würzburg sicherte.⁵⁹ In den kommenden Jahren wurde die Bedeutung gemeindlicher Brunnen geringer, als die Bewässerung einzelner Häuser über entsprechende Leitun-

gen zunahm, und der Wasserversorgungsvertrag⁶⁰ musste entsprechend angepasst werden.⁶¹ Bereits 1898 waren aber Bestrebungen der Gemeinde Zell zu erkennen, die Wasserversorgung ihrer Bürger zu gewährleisten.

Im Unterschied zur heute geltenden rechtlichen Ausgestaltung der öffentlichen Wasserversorgung enthielt die Bereitstellung der öffentlichen Brunnen durch die Stadt Würzburg im Gebiet der Gemeinde Zell lediglich ein Angebot an die Bürger. Ob sie dieses annahm oder sich aus dem ihrem Grundeigentum zugeordneten Gewässern bediente, war ihnen mangels gesetzlicher Verpflichtung freigestellt. Diese Freiheit der Selbstversorgung besteht heutzutage grundsätzlich nicht mehr. Da die Gemeinden über die Daseinsvorsorge auf der einen Seite zur öffentlichen Wasserversorgung auf ihrem Gebiet verpflichtet sind, auf der anderen Seite Wasserversorgungsanlagen aber nur dann kostendeckend und auslastungsgerecht betrieben werden können, wenn möglichst viele Bürger an der gemeindlichen Wasserversorgung partizipieren und diese finanziell mittragen, hat sich in diesem Bereich der kommunale Anschluss- und Benutzungszwang durchgesetzt.⁶² Dabei handelt es sich um die Pflicht eines Grundstückseigentümers, ein Benutzungsverhältnis mit dem regionalen Wasserversorger zu begründen.⁶³ Die Ermächtigunggrundlage etwa im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Bayern findet sich in Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 BayGO.

52 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Nationale Moorschutzstrategie, 19. Oktober 2022, abrufbar unter https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/nationale_moorschutzstrategie_bf.pdf, S. 6.

53 Hierzu und im Folgenden: Die Bundesregierung, Moore: Wertvoller Klimaschützer, 9. November 2022, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/nationale-moorschutzstrategie-2141802>

54 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, S. 6.

55 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, S. 16 f.

56 Greifswald Moor Centrum/Universität Rostock, Faktenpapier: Die Rolle von Methan bei Moor-Wiedervernässung, November 2022, abrufbar unter https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere_Briefings/202211_Faktenpapier_Methan.pdf

57 Statista Research Department, Moorflächen in Deutschland nach Bundesländern, 16. Juli 2012, abrufbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/663585/umfrage/moorflaechen-in-deutschland-nach-bundeslaendern/>

58 Bayerische Staatsregierung, Klimaland Bayern, 21. Juli 2021, abrufbar unter <https://www.bayern.de/klimaland-bayern/>, Ziff. IV.2.

59 Wasserversorgungsvertrag 1898, Ziff. 2 S. 5 f., Ziff. 3 S. 7.

60 Die letzte Anpassung erfolgte durch den Wasserversorgungsvertrag zwischen dem Markt Zell am Main und der Stadtwerke Würzburg AG vom 17.12.1987; im Folgenden: Wasserversorgungsvertrag 1987.

61 Vgl. Wasserversorgungsvertrag 1987, Vorwort.

62 Vgl. Czychowski/Reinhardt, § 50 WHG Rn. 12; Dierkes/Hamann, Öffentliches Preisrecht in der Wasserwirtschaft, Baden-Baden, 2009, S. 23.

63 Dietlein/Knierim, BeckOK Kommunalrecht Bayern, München 16. Edition 01.11.2022, Art. 24 GO Rn. 8.

Private Kläranlagen oder eigene Brunnen müssen danach grundsätzlich der kommunalen Kläranlage und der öffentlichen Wasserversorgung weichen, soweit nicht ausnahmsweise eine Befreiung von dem Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt. Die Auswahl des Vertragspartners zur Wasserversorgung ist einem Grundstückseigentümer damit grundsätzlich verwehrt. Diesbezügliche vertragliche Regelungen wie im Jahr 1898 wären heute nicht mehr möglich.

Ortsnäheprinzip

Vermutlich waren die Zeller Wasservorkommen für die Stadt Würzburg nicht nur aufgrund der hohen Wasserqualität interessant. Ebenso dürfte die örtliche Nähe von Stadt und Gemeinde eine Rolle gespielt haben. Diese bedeutete einen geringeren Materialaufwand zur Verlegung der benötigten Rohrleitungen, geringere Kosten, einen schnelleren Baufortschritt und nicht zuletzt weniger rechtliche Hürden als eine Wasserversorgung aus fernerer Gegenden. Gleichzeitig wurde im Wege der vertraglichen Vereinbarung festgehalten, dass die Wasserversorgung der Gemeinde Zell ausschließlich über die Stadt Würzburg erfolgen durfte, sodass eine zwingende Rückbindung der Gemeinde Zell zumindest auch an ihre eigenen Wasservorkommen erfolgte.⁶⁴

Intuitiv korrespondierte der Abschluss des Wasserversorgungsvertrags somit mit dem heute in § 50 Abs. 2 Satz 1 WHG festgelegten Ortsnäheprinzip. Danach ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung grundsätzlich vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken. Hinter dieser Regelung stehen heute Überlegungen des flächendeckenden Grundwasserschutzes: Durch eine dezentralisierte, kleinteilige Struktur der Wasser-

versorgung soll ein höherer Anreiz bestehen, ebendiese eigenen Wasservorkommen zu schützen, um eine qualitativ hochwertige Trinkwasserversorgung sicherzustellen.⁶⁵ Diese Regelung, die Anfang der 2000er-Jahre in das WHG aufgenommen wurde⁶⁶ und in einigen Landesgesetzen bereits zuvor enthalten war,⁶⁷ gilt bis heute fort, obwohl auf Grund der strengen Vorgaben des europäischen Gewässerschutzrechts⁶⁸ eine solche zusätzliche Sicherung nicht mehr zwingend erforderlich erscheint.⁶⁹ Als bedeutsam könnte sich daher die Ausnahmeregelung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 WHG erweisen. Danach darf der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung insbesondere dann mit Wasser aus ortsnahen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann. In Zeiten des Klimawandels, der zu längeren Trockenperioden in bestimmten Gebieten führen

⁶⁵ Deutscher Bundestag, Drs. 14/8668, S. 7; Reinhardt, *Auslaufmodell Ortsnäheprinzip?*, *Zeitschrift für Deutsches und Europäisches Wasser-, Abwasser- und Bodenschutzrecht (W+B)* 2019, 211 (213); Czychowski/Reinhardt, § 50 WHG Rn. 28; vgl. auch Drost, *Das neue Wasserrecht in Bayern*, Band I §§ 50 ff. *Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Kommentar*, Stuttgart, 35. Ergänzungslieferung März 2022, § 50 WHG Rn. 33; BeckOK *Umweltrecht/Hasche*, 63. Edition 01.07.2022, § 50 WHG Rn. 8.

⁶⁶ Siebtes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 2002, BGBl. I S. 1914.

⁶⁷ So etwa in Art. 36a Satz 2 BayWG a.F., *Bayerisches Wassergesetz* in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), Art. 36a eingeführt mWv 1.8.2003 durch G v 24.7.2003 (GVBl. S. 482), aufgehoben mWv 1.3.2010 durch Art. 79 Abs. 2 n. 1 BayWG v 25.2.2010 8GVBl. S. 66).

⁶⁸ Insb. durch die Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Amtsblatt der Europäischen Union L 327 S. 1) und die Grundwasserrichtlinie (Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung, Amtsblatt der Europäischen Union L 372 S. 19).

⁶⁹ Reinhardt, *W+B* 2019, 211 (213).

kann, wodurch einzelne Wasservorkommen möglicherweise nicht mehr zur Deckung des örtlichen Wasserbedarfs ausreichen, könnte die Notwendigkeit des Anschlusses an Fernwasserversorgungsinfrastrukturen notwendig erscheinen. Überaus fraglich ist dann aber, ob dem Fernwasserversorger zugemutet werden kann, in die Rolle eines Ausfallgaranten zu schlüpfen, wenn etwa seine Infrastruktur auf eine kontinuierliche und nicht bloß punktuelle Wasserversorgung ausgerichtet ist.⁷⁰ Es könnte daher angebracht sein, über eine generelle Neustrukturierung und Zentralisierung der öffentlichen Wasserversorgung unter Abkehr vom Ortsnäheprinzip nachzudenken. Im Lichte des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine seit Februar 2022 und der damit einhergehenden erhöhten Alarmbereitschaft für Katastrophenfälle soll indes nicht verschwiegen werden, dass dezentralisierte Versorgungssysteme aufgrund der im Ernstfall nur in verhältnismäßig geringem Maß erfassten Wasservorkommen eine höhere Resilienz gegenüber Sabotageakten wie etwa Vergiftungen bieten dürften.

Löschwasserversorgung

Der ursprüngliche Wasserversorgungsvertrag von 1898 enthielt nicht nur die Verpflichtung der Stadt Würzburg zur Versorgung der Gemeinde Zell mit bestimmten Mengen an Trinkwasser. Gegenstand des Vertrags waren außerdem die Errichtung von bis zu 15 Feuerlöschhydranten auf dem Gebiet der Gemeinde Zell durch die Stadt Würzburg und deren kostenlose Belieferung mit Löschwasser.⁷¹ In der Neuaufnahme des Wasserversorgungsvertrags wurde diese Vereinbarung aufrechterhalten, indem die Stadtwerke Würzburg den Markt Zell unentgeltlich mit Wasser für 15 Feuerlöschhydranten beliefern, das

⁷⁰ Reinhardt, *W+B* 2019, 211 (218).

⁷¹ *Wasserversorgungsvertrag 1898*, Ziff. 2 S. 5, Ziff. 3 S. 6 f.

⁶⁴ *Wasserversorgungsvertrag 1898*, Ziff. 2 S. 5.

Wasser für weitere Hydranten von dem Markt Zell dagegen nach allgemeinen Tarifbedingungen zu bezahlen ist.⁷² Der Vertrag enthält darüber hinaus eine Ausnahmeregelung, nach der die gesamte Löschwasserversorgung für alle Hydranten des Marktes Zell unentgeltlich erfolgt. Voraussetzung dafür ist, dass den Stadtwerken Würzburg das Alleinversorgungsrecht des ganzen Gemeindegebietes des Marktes Zell mit Strom, Gas und Wasser übertragen bleibt.

Nach heute geltendem Recht ist die Löschwasserversorgung Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung.⁷³ Hintergrund dafür ist, dass der Bedarf an Löschwasser im Ernstfall regelmäßig nicht aus Flüssen und Seen gezogen werden kann,⁷⁴ zumal der Klimawandel mit seinen andauernden niederschlagsarmen Trockenperioden die Ergiebigkeit dieser Vorkommen noch verschlechtern dürfte. Da bereits in ganz Deutschland Trink- und Brauchwasserversorgungssysteme⁷⁵ bestehen, wäre die Errichtung eines eigenen Löschwassernetzes nicht effizient.⁷⁶ Daher fällt die Aufgabe der Löschwasserversorgung grundsätzlich dem Verpflichteten der öffentlichen Wasserversorgung und damit wie oben dargestellt den Gemeinden zu. Für den Freistaat Bayern ergibt sich dies aus Art. 1 Abs. 2

Satz 2 BayFwG⁷⁷. Eine Übertragung der Aufgabe auf private Unternehmen ist möglich, allerdings ist auch hier eine Vollprivatisierung ausgeschlossen, sodass die Letztverantwortlichkeit immer bei dem entsprechenden Hoheitsträger verbleiben muss.⁷⁸ Auch die Löschwasserversorgung kann somit auf Wasserversorger übertragen werden. Streitthema ist insoweit immer wieder die grundsätzlich ebenfalls bei den Gemeinden liegende Kostenverantwortung der Löschwasservorhaltung und die Möglichkeit der Übertragung derselben auf Endkunden.⁷⁹

Der Markt Zell ist seit Abschluss des Wasserversorgungsvertrags 1898 in dieser Hinsicht zumindest teilweise abgesichert: Über die Kosten der Versorgung von 15 Feuerlöschhydranten mit Löschwasser muss man sich dort keine Gedanken machen. Somit konnte zumindest ein Teil der anfallenden Kosten auf die Stadt Würzburg übertragen werden.

Wasserfreimengen und Wasserpreise

Eine Besonderheit im heutigen Wasserrecht stellt die Vereinbarung im Wasserversorgungsvertrag dar, dass die Stadt Würzburg sich verpflichtet, der Gemeinde Zell im Gegenzug für den Verkauf der Wasserrechte über die öffentlichen Brunnen und Hydranten Wasser in gewissen Mengen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.



Feuerwehrrübung in der Hauptstrasse, 1932, Zeller Bilderchronik, GA Zell, Karton 17, Bild 4.

Die vertraglichen Regelungen

In der ursprünglichen Fassung des Wasserversorgungsvertrags war von 14 öffentlichen Ventilbrunnen und 10 Feuerlöschhydranten die Rede,⁸⁰ verbunden mit der Option, bei Bedarf diese Anlagen um 7 Brunnen und 5 Hydranten zu erweitern.⁸¹ Zudem wurde vereinbart, den gemeindlichen Einrichtungen des Schulhauses, des Rathauses und der Kleinkinderbewahranstalt an die Wasserversorgung des städtischen Wasserwerks von Würzburg anzuschließen und ebenfalls kostenfrei mit bestimmten Wassermengen zu versorgen. Die Mengen beliefen sich dabei auf 40 Hektoliter, entspricht 4 Kubikmeter, pro Tag für das Schulhaus, 10 Hektoliter, entspricht 1 Kubikmeter, pro Tag für das Rathaus und 40 Hektoliter pro Tag für die Kleinkinderbewahranstalt.⁸² Hinzu kam die Wassermenge der öffentlichen

⁷² Hierzu und im Folgenden: Wasserversorgungsvertrag 1987, Ziff. 7.2.

⁷³ Müller, Die Löschwasserversorgung im Spannungsfeld von Brandschutz und Wasserversorgung, Köln 2019, S. 387.

⁷⁴ Salzwedel, Öffentliche Wasserversorgung und Deckung des Löschwasserbedarfs, Zeitschrift für Wasserrecht (ZfW) 1999, 385.

⁷⁵ Zumeist in einem gemeinsamen Leitungssystem der öffentlichen Wasserversorgung zusammengefasst.

⁷⁶ Salzwedel, ZfW 1999, 385.

⁷⁷ Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der bereinigten Fassung der Veröffentlichung in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-1), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist.

⁷⁸ Salzwedel, ZfW 1999, 385 (388).

⁷⁹ Ablehnend hinsichtlich der allgemeinen Löschwasserversorgung Müller, S. 139; zustimmend Salzwedel, ZfW 1999, 385 (389 f.).

⁸⁰ Wasserversorgungsvertrag 1898, Ziff. 2 S. 5 f.

⁸¹ Wasserversorgungsvertrag 1898, Ziff. 3 S. 7.

⁸² Wasserversorgungsvertrag 1898, Ziff. 5 S. 7.

Brunnen mit einer Auslaufmenge eines jeden Brun-
nens von mindestens 20 Hektolitern bis zu 400 Hek-
tolitern pro Tag,⁸³ wobei die Begrenzung nach oben
wohl den tatsächlichen Umständen geschuldet war
und keine vertragliche Obergrenze darstellen soll-
te.⁸⁴ Hinsichtlich der Hydranten erhält der Vertrag
keine konkreten Angaben, sollten diese doch ledig-
lich im Bedarfsfall zu Feuerlöschzwecken und ent-
sprechenden Übungen genutzt werden.⁸⁵

Mit den Vertragsanpassungen im 20. Jahrhundert
wurden diese Tageswassermengen für einzelne
Gebäude und Brunnen in etwa 340 Abgabestellen
überführt. Dabei wurde jedem der damals 17 Brun-
nen ein Jahresverbrauch von etwa 3.000 Kubikme-
tern zugeordnet, sodass im Jahr 1926 der Gemeinde
Zell 51.000 Kubikmeter Wasser als Freiwasser zur
Verfügung stand.⁸⁶ In den kommenden Jahren und
Jahrzehnten erhöhte sich diese Menge auf 57.846
Kubikmeter Freiwasser im Jahr 1931⁸⁷ und 69.846
Kubikmeter Freiwasser im Jahr 1951, bedingt durch
die Vergrößerung des Ortsteils Zell.⁸⁸ Durch die Neu-
anpassung des Wasserversorgungsvertrags vom
17.12.1987 wurde die Freiwassermenge in Ziff. 5.1. auf
jährlich 67.000 Kubikmeter festgesetzt. Die 15 Feuer-
löschhydranten werden weiterhin unentgeltlich mit
Wasser für die bestimmungsgemäße Verwendung
für Löschzwecke versorgt.⁸⁹ Für weitere Hydranten

83 Wasserversorgungsvertrag 1898, Ziff. 2 S. 6.

84 Knemeyer, Unveröffentlichtes Rechtsgutachten zur Frage der
Freiwassermengen und den Kosten für die Erstellung, Erneue-
rung bzw. Unterhaltung von Feuerlöschhydranten, Würzburg,
1985, S. 14 f.

85 Wasserversorgungsvertrag 1898, Ziff. 2 S. 6.

86 Stadtwerke Würzburg, S. 1; Wasserversorgungsvertrag 1987,
Vorwort S. 2.

87 Stadtwerke Würzburg, S. 2; Wasserversorgungsvertrag 1987,
Vorwort S. 2.

88 Stadtwerke Würzburg, S. 3; Wasserversorgungsvertrag 1987,
Vorwort S. 2.

89 Wasserversorgungsvertrag 1987, Ziff. 7.2 und 7.3.

erfolgt die Wasserlieferung nach Ziff. 7.2. wie auch
die öffentliche Wasserversorgung mit über die Frei-
wassermenge hinausgehenden Wassermengen
gem. Ziff. 5.4. nach den allgemeinen Wasserversor-
gungstarifen der Stadtwerke Würzburg. Es gibt so-
mit keinen Sondertarif für den Markt Zell. Bereits im
Wasserversorgungsvertrag 1898 war festgelegt wor-
den, dass die Preise der über die Freiwassermengen
hinaus gelieferten und abgerufenen Wassermen-
gen den Preisen für Wasserleitungsanschlüsse und
Wasserabgabe in Würzburg entsprechen müssen.⁹⁰

Diese Freiwassermengen gelten für die gesamten
Wasserversorgungsanlagen des Marktes Zell. Schon
im Grundvertrag von 1898 war festgehalten worden,
dass die Wasserversorgung der Gemeinde Zell aus-
schließlich durch die Stadt Würzburg erfolgen wür-
de und die Wasserversorgung aus anderen Quellen
und Gebieten unbedingt ausgeschlossen war.⁹¹ Die-
se Vereinbarung wurde auch in der Neuauflage des
Wasserversorgungsvertrags in Ziff. 1.3. aufrechter-
halten. Sämtliche Wasserversorgungsanlagen in
Zell wurden daher damals wie heute von der Stadt
Würzburg bzw. der STW beliefert. Die Freiwasser-
mengen werden dabei nicht nach einem bestimm-
ten System vergeben – in Betracht käme insoweit
etwa first come, first serve – sondern es wird ein
anteiliger Jahresgrundpreis vom Markt Zell gezahlt,
der unter Berücksichtigung der Freiwassermengen
berechnet wird.⁹² Der Markt Zell legt sodann den
von den Zeller Kunden zu zahlenden Arbeits- und
Grundpreis fest.⁹³ Die Zeller Bevölkerung profitiert
somit noch heute von den vor 125 Jahren festgeleg-
ten Freiwassermengen des Wasserversorgungsver-
trags.

90 Wasserversorgungsvertrag 1898, S. 8.

91 Wasserversorgungsvertrag 1898, Ziff. 2 S. 5.

92 Wasserversorgungsvertrag 1987, Ziff. 5.4.

93 Wasserversorgungsvertrag 1987, Ziff. 6.2.

Freies Wasser für alle?

Vor diesem Hintergrund erscheint es angebracht, die
Rechtmäßigkeit kostenpflichtiger öffentlicher Was-
serversorgung generell zu hinterfragen. Wasser ist
ein lebensnotwendiges Gut und eigentumsrechtlich
der Allgemeinheit zugeordnet bzw. als nicht eigen-
tumsfähig deklariert.⁹⁴ Durch die öffentlich-recht-
liche Benutzungsordnung in Verbindung mit dem
gemeindlichen Anschluss- und Nutzungszwang
wird dem Einzelnen der Zugriff auf diese eigent-
lich frei verfügbare Ressource genommen und die
(kostenpflichtige) Inanspruchnahme der örtlichen
Wasserversorgung angeordnet. Die unentgeltliche
Bereitstellung von Wasser wird jedoch überwiegend
abgelehnt.⁹⁵ Sie bietet einen Anreiz zur Verschwen-
dung.⁹⁶ Um den Wert des Wassers zu erkennen, müs-
se es einen – wenn auch günstigen – Preis haben.
Diesen Überlegungen liegt auch die europarechtli-
che Wasserrahmenrichtlinie zugrunde, auf deren
Umsetzung die strukturelle Neufassung des WHG
im Jahr 2009 beruht, und die in Art. 9 Abs. 1 das Kos-
tendeckungsprinzip von Wasserdienstleistungen
festlegt. Ausweislich des Richtlinienartikels solle die
Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für
die Benutzer darstellen, Wasserressourcen effizient
zu nutzen.⁹⁷ Dass auch in Deutschland die Grund-
wasserneubildung aufgrund höherer Verdunstung
infolge der mit dem Klimawandel einhergehenden
steigenden Temperaturen zurückgeht und ein vor-
sichtigerer, nachhaltigerer Umgang mit der Res-
source Wasser geboten ist, dürfte spätestens seit

94 BVerfGE 58, 300 (328).

95 So etwa die Internationale Konferenz für Wasser und Umwelt
(ICWE) in Dublin im Jahr 1992, die vier Leitprinzipien zum
nachhaltigen Umgang mit Wasser angesichts der fortschrei-
tenden Wasserknappheit erarbeitet hat.

96 International Conference on Water and the Environment,
The Dublin Statement on Water and Sustainable Development,
Dublin, 1992, Principle No. 4.

97 Art. 9 Abs. 1 UAbs. 2 Richtlinie 2000/60/EG.

dem vielbeachteten „Klimabeschluss“ des BVerfGE hinreichend deutlich geworden sein.⁹⁸

Andererseits ist Wasser eben auch ein für Gesundheit und Leben des Menschen unerlässliches Gut, sodass auch Bestrebungen, insbesondere benachteiligten Gruppen und Gruppen am Rand der Gesellschaft einen verbesserten Zugang zu Wasser zu verschaffen, ihre Daseinsberechtigung haben.⁹⁹ Insoweit ist die gegenwärtige Erweiterung des § 50 Abs. 1 WHG um einen Satz 2 erwähnenswert,¹⁰⁰ welcher den Aufgabenkreis der öffentlichen Wasserversorgung um die (kostenlose?) Bereitstellung von Trinkwasser durch Innen- und Außenanlagen an geeigneten öffentlichen Orten ausdehnt. Deutsche Gemeinden werden somit unter Voraussetzung der technischen Durchführbarkeit und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten wie Klima und Geografie und dennoch verfassungsrechtlich problematisch verpflichtet, öffentliche Trinkwasserspender zu errichten. Diese Änderung des deutschen WHG geht auf die neue europäische Trinkwasserrichtlinie 2020/2184/EU¹⁰¹ zurück, deren Vorgaben bis Februar 2022 umzusetzen waren.

Das Thema der kostenlosen oder nicht kostenlosen Bereitstellung von Wasser war also nicht nur vor 125 Jahren Bestandteil des Wasserversorgungsvertrags, sondern ist im Jahr 2023 aktuell wie nie. Die Vereinbarungen des Wasserversorgungsvertrags wirken sich dabei noch heute vorteilhaft für den Markt Zell

⁹⁸ BVerfGE 157, 30.

⁹⁹ Vgl. Reinhardt, Das Zweite Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2023, S. 281.

¹⁰⁰ Zweites Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 4. Januar 2023.

¹⁰¹ Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (Amtsblatt der Europäischen Union L 435, S. 1).

aus, da über die Vereinbarung der Freiwassermengen jeder eingesparte Kubikmeter Wasser den Anteil des Freiwassers an der Gesamtwassermenge erhöht und somit den anteiligen Jahresgrundpreis senkt. Dadurch profitieren nicht nur einzelne Haushalte oder Firmen von den vertraglichen Freiwassermengen, sondern alle an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Nutzer. Der über die Freiwassermenge hinausgehende Verbrauch des Marktes Zell unterliegt der allgemeinen Preisbildung für die Trinkwasserversorgung in Würzburg und damit denselben Preisen wie die Wasserversorgung der Stadt Würzburg. Im Ergebnis zahlen die Anschlüsse des Marktes Zell damit einen geringeren Preis für die Wasserversorgung als die übrigen Kunden der STW. Die Differenz zwischen den Preisen nimmt dabei ab, je geringer der Anteil des Freiwassers an der insgesamt abgerufenen Wassermenge ist. Dabei ist die zur Verfügung gestellte Freiwassermenge durchaus erheblich: bei einer Freiwassermenge von jährlich 67.000 Kubikmeter, einem unterstellten täglichen Pro-Kopf-Verbrauch von 127 Litern¹⁰² und einer Einwohneranzahl von knapp 4.500 des Marktes Zell¹⁰³ kann über die Freiwassermenge der Verbrauch von etwa einem Drittel der Zeller Bevölkerung abgedeckt werden. Hinsichtlich der Sparwirkung ist aufgrund niedriger Wasserpreise indes nur eine geringe praktische Bedeutung zu erkennen: Bei einem Kubikmeterpreis von 2,34 Euro¹⁰⁴ betragen

¹⁰² Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Entwicklung des personenbezogenen Wassergebrauches in Deutschland, 30.03.2022, abrufbar unter [Entwicklung_des_personenbezogenen_Wassergebrauches_ab_1990_jaehrlich_o_online__OoSYWth.pdf](https://de.wikipedia.org/wiki/Wasserverbrauch) (bdew.de), <https://de.wikipedia.org/wiki/Wasserverbrauch>

¹⁰³ Markt Zell am Main, Informatives zu Zell am Main, 2022, abrufbar unter <https://www.zell-main.de/de/buerger/zell-am-main/zahlen-daten>

¹⁰⁴ STW, Preisübersicht Allgemeine Preise für die Trinkwasserversorgung in Zell am Main, 01.07.2022, abrufbar unter https://www.wvv.de/media-wvv/dokumente-tarifrechner/twv_pue_zell_ab_01072022.pdf

die Pro-Kopf-Wasserkosten in Zell pro Jahr gerade einmal rund 108 Euro.¹⁰⁵

Schluss

125 Jahre nach Abschluss des ursprünglichen Wasserversorgungsvertrags zeigt sich, dass eine solche privatrechtliche Vereinbarung über die Gewässernutzung heute erheblichen rechtlichen Hürden gegenüberstehen würde. Die grundlegende Umgestaltung des Wasserwirtschaftsrechts auf eine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung unter Gestattungsvorbehalt schränkt die Verfügungsbefugnisse über Gewässer ein. Die Verpflichtung zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinden und der Zwang zu Anschluss an und Nutzung der gemeindlichen Wasseranlagen verkleinern den Handlungsspielraum von Unternehmen und Bürgern weiter.

Der Wasserversorgungsvertrag zwischen dem Markt Zell und der STW in seiner heutigen Form wurzelt daher nicht nur in einer 125 Jahre alten Vereinbarung, sondern zieht auch aus dieser seine Rechtmäßigkeit. Die Neuregelung der Wasserversorgung des Marktes Zell würde heute unter gänzlich anderen rechtlichen Voraussetzungen stattfinden. Die öffentliche Wasserversorgung unter den Aspekten von Daseinsvorsorge und Gewährleistungsverantwortung hat bis heute nicht an Relevanz verloren. Der Wasserversorgungsvertrag bildet daher ein Beispiel für eine Symbiose, die nicht nur 125 Jahre, sondern auch die vielfache Änderung rechtlicher Rahmenregelungen überdauert.

¹⁰⁵ Im Vergleich zur Stadt Würzburg bei einem Kubikmeterpreis von 2,74 Euro jährlich etwa 127 Euro, STW, Preisübersicht Allgemeine Preise für die Trinkwasserversorgung in Würzburg, 01.07.2022, abrufbar unter https://www.wvv.de/media-wvv/dokumente-tarifrechner/twv_pue_wue_ab_01072022.pdf

Der Schutz des Grundwassers – eine stetige Herausforderung

↳ Alfred Lanfervoß, Abteilungsleiter Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH

Rückblickend auf die Entstehungsgeschichte der Erschließung des Wasservorkommens in Zell könnte man den Eindruck gewinnen, dass mit der Errichtung der Wasserstollen die Antwort auf die elementare Frage, wie die Wasserversorgung der Stadt Würzburg dauerhaft gesichert werden kann, für alle Zeiten gegeben ist.

Zweifelsfrei war gerade zur Zeit des ausgehenden 19. Jahrhunderts mit dem Bau der Stollen und der Erschließung der ergiebigen Quellen aus Sicht der Stadt Würzburg die entscheidende Antwort gefunden, wie man auf die seinerzeit äußerst angespannte Versorgungssituation reagieren konnte.

Wie in den einleitenden Gedanken zu dieser Schrift schon dargelegt, wäre ohne die Erschließung des Zeller Wassers die Entwicklung der Stadt Würzburg so nicht möglich gewesen. Denn die Stadtquellen konnten den stetig steigenden Bedarf nicht mehr decken, zumal das neu errichtete Wasserwerk in der Mergentheimer Straße im Verdacht stand, ursächlich für das Auftreten von Typhusfällen zu sein. So heißt es in den früheren Beschreibungen dieser ungenügenden Wasserversorgung: „Bevor das Zeller Quellwasser 1904 und 1912 so recht genutzt werden konnte, galt es sparsam mit dem Trinkwasser um-

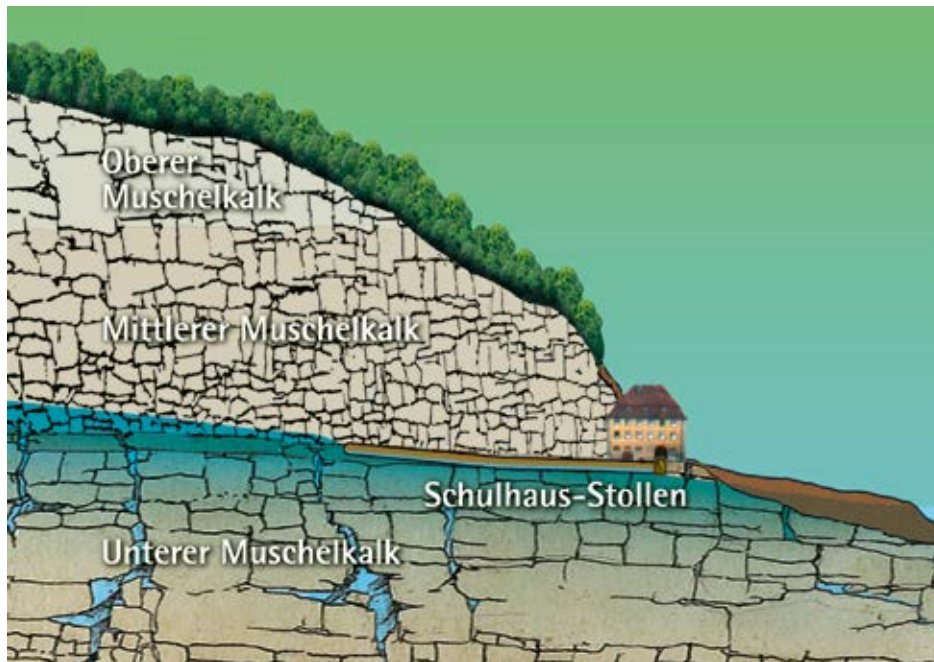
zugehen. Um Zeit für die Füllung der Behälter zu gewinnen, wurde in den Sommermonaten der Jahre 1891 bis 1901 nur noch von 5 bis 23 Uhr Trinkwasser abgegeben.“. Hieraus wird noch einmal deutlich, dass sowohl die benötigte Wassermenge als auch die Wasserqualität für die Stadt Würzburg bis zum Bau der Zeller Stollen einen unlösbaren Konflikt darstellte.

Die erste Ernüchterung: Eine „fatale Erscheinung“

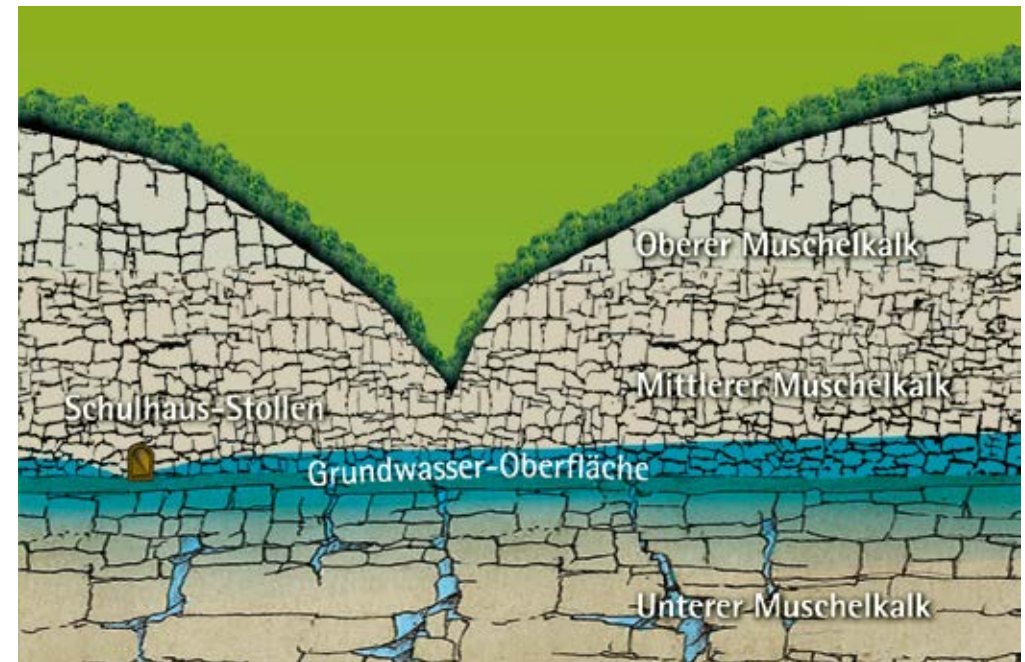
War man vor dem Bau der Stollen davon ausgegangen, mit der Erschließung eine vom Hochwasser des Mains unabhängige Versorgung aufbauen zu können und somit an dieser Stelle nicht mehr hygienischen Beeinträchtigten aus dem Hochwasser ausgesetzt sein zu müssen, so musste man am 20. Juni 1900 beim Bau des Schulhausstollens eine recht ernüchternde Erfahrung machen. Ein um 4 Uhr morgens niedergehender starker Gewitterregen führte bereits nach einer halben Stunde in den beiden zum Klingengraben hin gerichteten Seitenarmen des Stollens zu einer deutlichen Eintrübung des Wassers, die bis um 6 Uhr abends anhielt. Das Wasser war von gelblich-lehmiger Färbung, so heißt

es in den Ausführungen von R. Hein vom 16. Oktober 1900.

Der Klingengraben, der als Trockengraben überwiegend keine Entwässerungsfunktion innehat, ist ein massiver Geländeeinschnitt im Nahbereich des Stollens und seine Talsohle liegt nur wenige Meter über dem Grundwasser, das als Quellwasser in dem Stollen gesammelt wird. Man vermutete sogleich, dass es zu einem „Einbruch von Wildwasser aus dem Klingengraben“ gekommen sei. So schreibt R. Hein, „Merkwürdig ist die Tatsache, daß sich während der zweijährigen Tunnelierungsarbeit niemals eine Trübung der Stollenwässer gezeigt hat, während jetzt nach Vollendung der Anlage diese fatale Erscheinung aufgetreten ist.“ Eine unmittelbar eingeleitete Begehung mit den Experten und der Versuch der Ursachenermittlung mittels Wasserzugabe an der vermuteten Einlaufstelle im Klingengraben zeigte, dass das überwiegende Wasser in einer „Felsenspalte“ verschwand. Man war sich sehr schnell über die notwendige Abdichtung der Grabensohle einig. Da sich der Graben jedoch überwiegend in Privatbesitz befand und man exorbitante Forderungen der Grundbesitzer für den Erwerb befürchtete, verschloss man bei Nacht „mittels gutem u. reichlichem Zementmörtel die Spalte“.



Schematische Darstellung der Lage des Schulhausstollens



Schematische Darstellung des Klingengrabens. Der Abstand zwischen der Sohle des Grabens und der Grundwasser-Oberfläche beträgt nur wenige Meter. Das verbleibende klüftige Gestein kann das Grundwasser nicht schützen, daher besteht nach Starkregen die Gefahr der Beeinträchtigungen des Wassers.

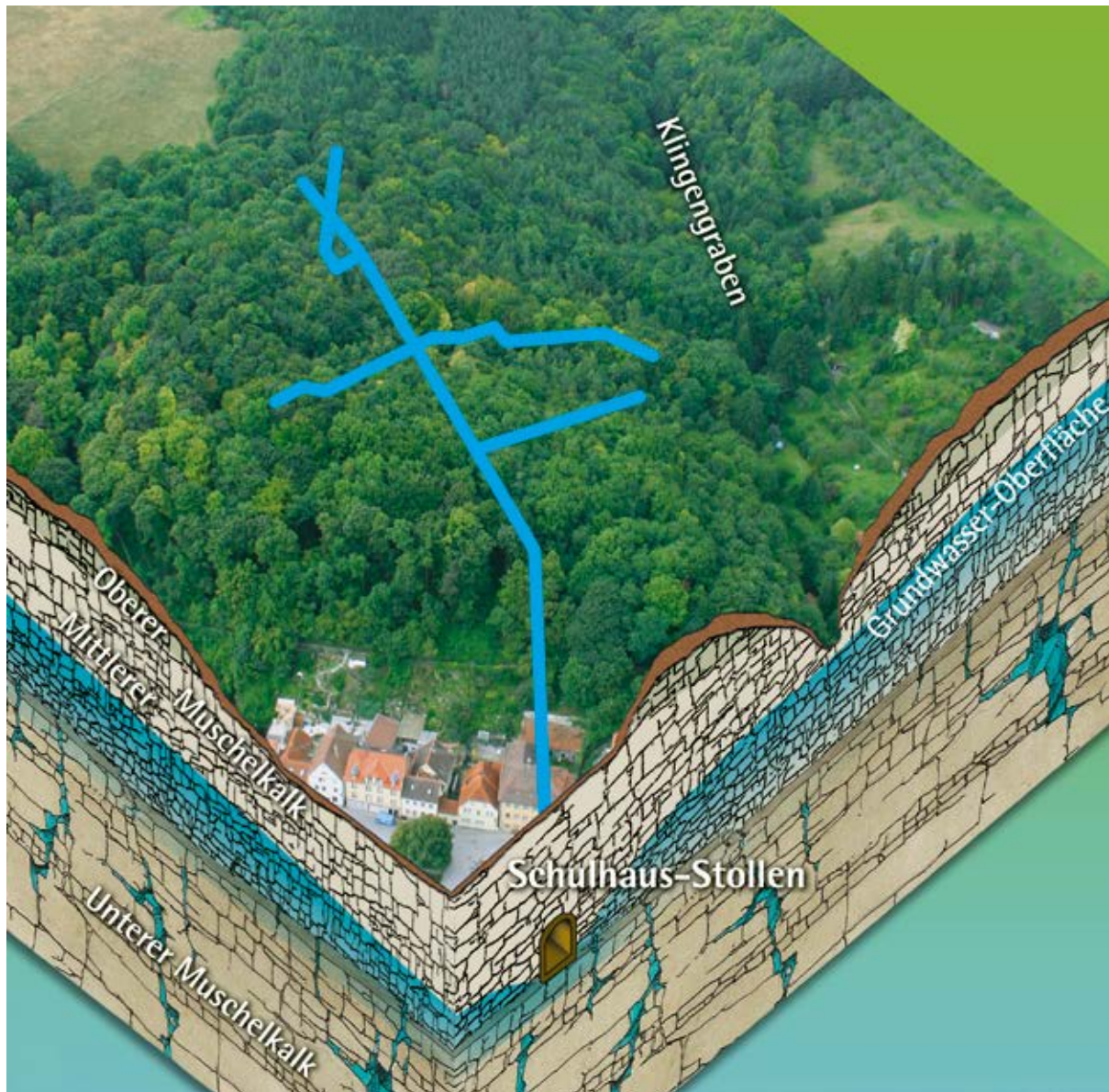
Diese erste ernüchternde Erfahrung führte allen Beteiligten vor Augen, dass der Klingengraben, der normalerweise kein Wasser führt, nach starken Niederschlägen eine sehr ernst zu nehmende Gefahr für die Wassergewinnung aus dem Schulhausstollen darstellt und dass Schutzmaßnahmen notwendig sind. Man war sich bewusst, dass die Gefahr einer Gewässerverunreinigung nicht nur an der einen Stelle im Graben eintreten kann, sondern der Klingengraben auf seiner gesamten Länge zu schützen ist.

So kaufte die Stadt bereits 1901 mehrere Grundstücke im Bereich des Klingengrabens, um gebotene Verbauarbeiten, wie die Sohlbefestigung durch

Pflastern und Betonieren, auszuführen. Auch die Seitenflanken des Grabens mussten hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit einbezogen werden. Durch Aufforstung sollte der notwendige Schutz erreicht werden. 1909 wurden 9 Hektar am Zeller-Berg erworben und 80.000 Nadel- und Laubbäume gepflanzt. Dass diese sensiblen Strukturen im Nahbereich des Stollens grundsätzlich eine besondere Aufmerksamkeit erfahren müssen, wurde 1941 noch einmal durch einen Markierungsversuch mit Fluorescein verdeutlicht. Der Farbstoff, welcher in einer Entfernung von ca. 150 Metern zu den beiden Seitenarmen des Stollens eingegeben wurde, trat nach nur zweieinhalb Stunden im Stollen wieder auf. Die Erkenntnisse der

Zusammenhänge über die kurzen Verweilzeiten des Wassers und den örtlichen Gegebenheiten können auch heute noch keine Kompromisse hinsichtlich der Nutzungsform zulassen.

Ein vergleichbar ebenso hohes Risiko für die Wasserversorgung stellt ein weiterer Geländeeinschnitt zwischen dem Zeller-Berg-Stollen und dem Norbertusheimstollen dar. Dieser Graben, der sogenannte Hufgraben entlang der Staatsstraße St 2298, auch als Hettstadter Steige bekannt, ist genauso tief in den mittleren Muschelkalk eingeschnitten und birgt die gleiche Gefährdung für die Trinkwassergewinnung. Hier wurde 1940 in der Tallage des Grabens, in ca.



Dreidimensionale Darstellung der Lage des Schulhausstollens

300 Meter Entfernung vom Stollen an einer Quelle, die nur zeitweise Wasser führt und im Volksmund daher als Hungerquelle bezeichnet wurde, ein Markierungsversuch mit Uranin durchgeführt. Auch dieser Farbstoff war in kurzer Zeit in einem Seitenarm des Zeller-Berg-Stollens nachweisbar.

Der Ursprung des Zeller Wassers und die Suche nach den Schutzmöglichkeiten

Die Frage nach dem maßgeblichen Grundwasser-einzugsgebiet und dem erforderlichen Schutz war von Anfang an gegeben. Die Würzburger Stadtwerke hatten erkannt, dass auch eine große Wassermenge nur dann Versorgungssicherheit geben kann, wenn eine „Verunreinigung“ nicht zu befürchten ist.

K. Zimpel, Direktor der städtischen Gas- und Wasserwerke, charakterisierte die Zeller Quellen 1914 in folgender Weise: „Das Wasservorkommen in Zell können wir in vier Gruppen einteilen, obwohl die allgemeine Zuzugsrichtung des Wassers durch die Erschließungsarbeiten unverkennbar eine gemeinsame, nämlich aus West-Süd-West, ist. Wir unterscheiden von Westen gegen Osten: die Untorzeller Quellen, die Mittelzeller, die Oberzeller Gruppe I und die Oberzeller Gruppe II. Von diesen ist nur das erstgenannte Wasser, weil am wenigsten ergiebig und am tiefsten liegend, nicht gefaßt worden.“

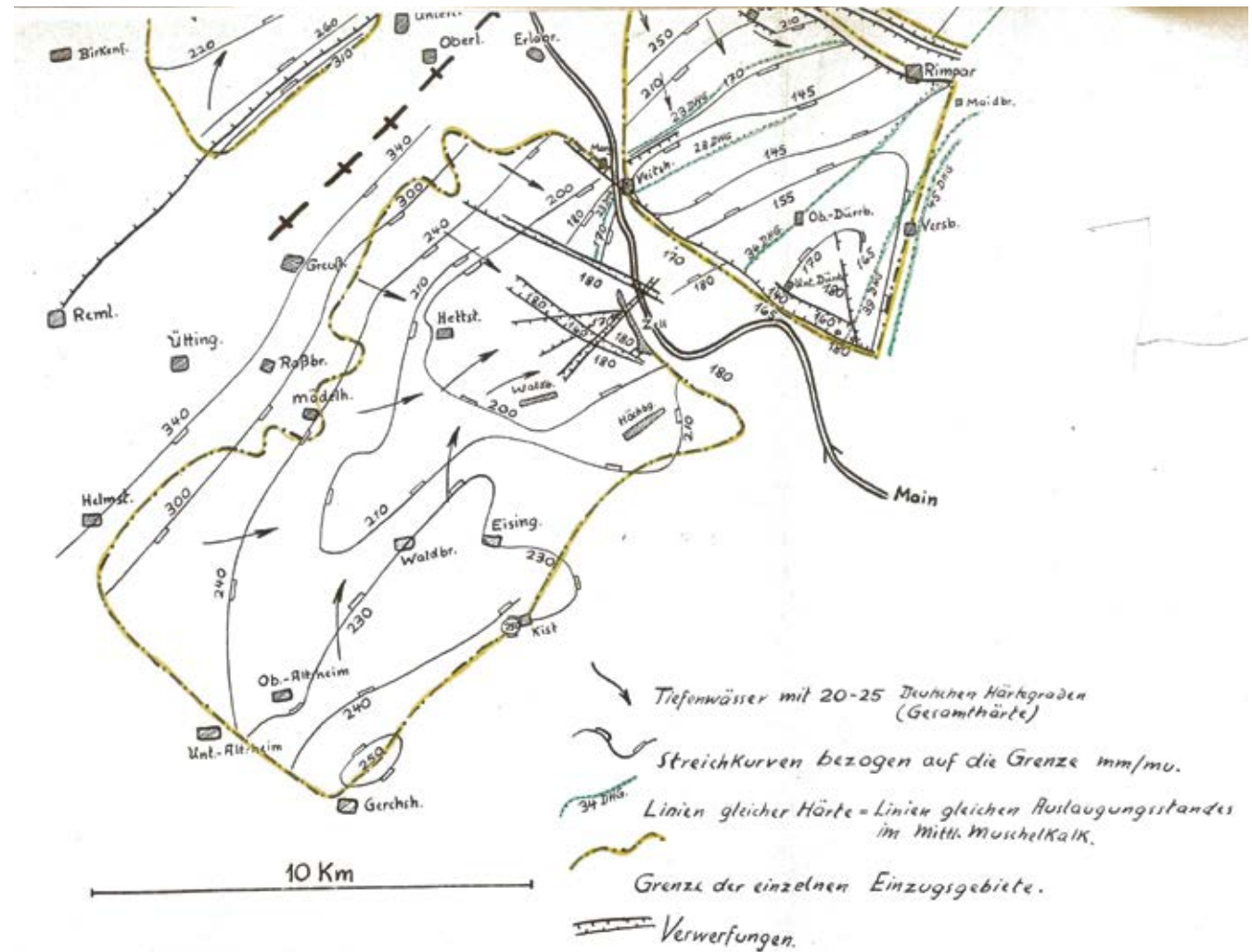
Für den unmittelbaren Nahbereich hatte man erkannt, dass die Gefahren für das Wasser wegen des klüftigen Gesteins und fehlender schützender Bodenschichten erheblich sind. Das konkrete Einzugsgebiet war nicht bekannt, grobe geologische Strukturen wie die „Zeller Mulde“, die für den ergiebigen Grundwasserzustrom maßgeblich ist, hingegen schon (vgl. O. Reis´ Bericht vom 10. Juli 1905).

Wenn auch trotz der Kriegereignisse am Ende des 2. Weltkrieges die Wasserförderung aufrechterhalten werden konnte, so waren alle Wässer der Würzburger Wasserwerke mikrobiologisch verunreinigt und mussten gechlort werden.

Diese Umstände der hygienischen Beeinträchtigung des Wassers veranlassten die Stadtwerke Würzburg unmittelbar nach Kriegsende die Einzugsgebiete ihrer Wassergewinnungsanlagen zu überprüfen. Der Geologe Dr. Josef Kleinschrott entwickelte in den Jahren 1948/49 einen Plan mit der Darstellung des Wassereinzugsgebiets für die Zeller Quellen aufgrund der Schichtlagerung des unteren Muschelkalkes, welcher schon eine sehr gute Vorstellung von der zu berücksichtigenden Größe vermittelte. Er hatte zudem einen Vorschlag für einen „Quellen-Schutzbereich“ auf Basis der Filterwirkung der obersten Bodenschicht erarbeitet und dafür das gesamte Gebiet bodenkundlich kartiert. Seine Arbeit enthielt einen Vorschlag über Maßnahmen, die innerhalb des Quellenschutzbereiches erforderlich sein würden.

Die Arbeiten wurden von dem Geologen Dr. Rudolf Ulbrich in den 1950er-Jahren fortgeführt und er fertigte 1953 eine Karte an, die im Wesentlichen auch das von Dr. Kleinschrott abgegrenzte Gebiet berücksichtigte, jedoch mit einer etwas geringeren räumlichen Ausdehnung. Er ermittelte eine Einzugsgebietsfläche von ca. 80 Quadratkilometer. Nebenstehend ist diese Karte abgebildet.

Diese Arbeiten von Dr. Ulbrich führten mit seinem Gutachten vom 11. Februar 1953 zu einem Vorschlag zur Errichtung eines Schutzbezirkes um die Zeller Quellen herum, also eine Teilfläche des Wassereinzugsgebietes.



Kartenausschnitt „Grenzen der einzelnen Einzugsgebiete“ aus dem Jahr 1953, Dr. Rudolf Ulbrich

Das Bayerische Landesamt für Wasserversorgung stellte mit dem geologischen Gutachten vom 13. Mai 1953 fest, dass die endgültige Entscheidung über den Vorschlag zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes dem staatlichen Gesundheitsamt obliege.

In den darauffolgenden Jahren waren vielfältige Interessenskollisionen zu beheben und Grunderwerbsverhandlungen als Voraussetzung zur Wasserschutzgebietsausweisung zu führen. So hatte das staatliche Gesundheitsamt mit Schreiben vom 16. September 1965 aus „wasserhygienischen Gründen“ die Einzäunung der vorgeschlagenen Fassungsgebiete sowie den im Fassungsgebiet gelegenen Klostergarten Oberzell für notwendig erachtet. Außerdem sollte der Klosterfriedhof durch Grundstückstausch aus dem Fassungsgebiet herausgenommen werden. Dies war viel verlangt, aber das Kloster Oberzell brachte auch für diese Anforderungen Verständnis auf und es konnte für beide Seiten hinsichtlich des Friedhofes ein zufriedenstellendes Ergebnis erreicht werden. Außerdem stellte das Kloster nicht nur die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Tätigkeiten, sondern auch die Kuhhaltung im Lauf der Jahre ein und beendete mit dem Umbau des Antoniushauses zu einem Pflegeheim diese Betätigungsfelder vollständig.

Erst im Jahr 1978 wurde es dann mit der Verordnung der Regierung von Unterfranken möglich, das erste Wasserschutzgebiet für die Zeller Quellen auszuweisen, obwohl alle Beteiligten zu allen Zeiten immer wieder den besonderen Stellenwert des Wassers für die Trinkwasserversorgung der Stadt Würzburg betont haben. Letztendlich wurde nur eine kleine Teilfläche, ca. ein Zentel des Wassereinzugsgebietes, mit dieser Verordnung unter Schutz gestellt.

Die Frage, woher das reichlich zur Verfügung stehende Zeller Wasser kommt, war bis dahin mit einer gewissen Ungenauigkeit behaftet. Das Einzugsgebiet folgte im Wesentlichen rein geologischen Erhebungen. Eine zusätzliche Abgrenzung nach hydrologischen Kriterien, also der Grundwasserfließrichtung für den oberen und mittleren Muschelkalk, war zu der Zeit noch nicht möglich.

Das Landratsamt Würzburg forderte im Jahr 1992 weitergehende Untersuchungen zur Ermittlung des Wassereinzugsgebietes und damit die Erstellung eines neuen Wasserschutzgebietsvorschlages, nicht zuletzt wegen einer möglichen Ungültigkeitserklärung des Wasserschutzgebietes aufgrund eines Normenkontrollverfahrens.

In den darauffolgenden Jahren wurden Grundwassermessstellen errichtet, Bodenkartierungen vorgenommen, Grundwasserströmungsmodelle erstellt, Markierungsversuche zur Ermittlung der Fließrichtung und der -geschwindigkeit durchgeführt und eine Vielzahl von Gutachten erstellt. Neu erarbeitete und eingereichte Schutzgebietsanträge lösten immer wieder neue Fragestellungen auf der fachgutachterlichen Seite aus, da sich unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit des Wassers die Ausweisung eines Schutzgebietes für das gesamte Einzugsgebiet als konsequentes und folgerichtiges Handeln darstellt.

Im Ergebnis wurde dann mit dem am 22. März 2022 neu eingereichten Wasserschutzgebietsvorschlag das zu berücksichtigende Wassereinzugsgebiet aufgezeigt. Es bildet den Raum ab, aus dem das Grundwasser sich Richtung der Zeller Stollen zum Main als Vorfluter bewegt.

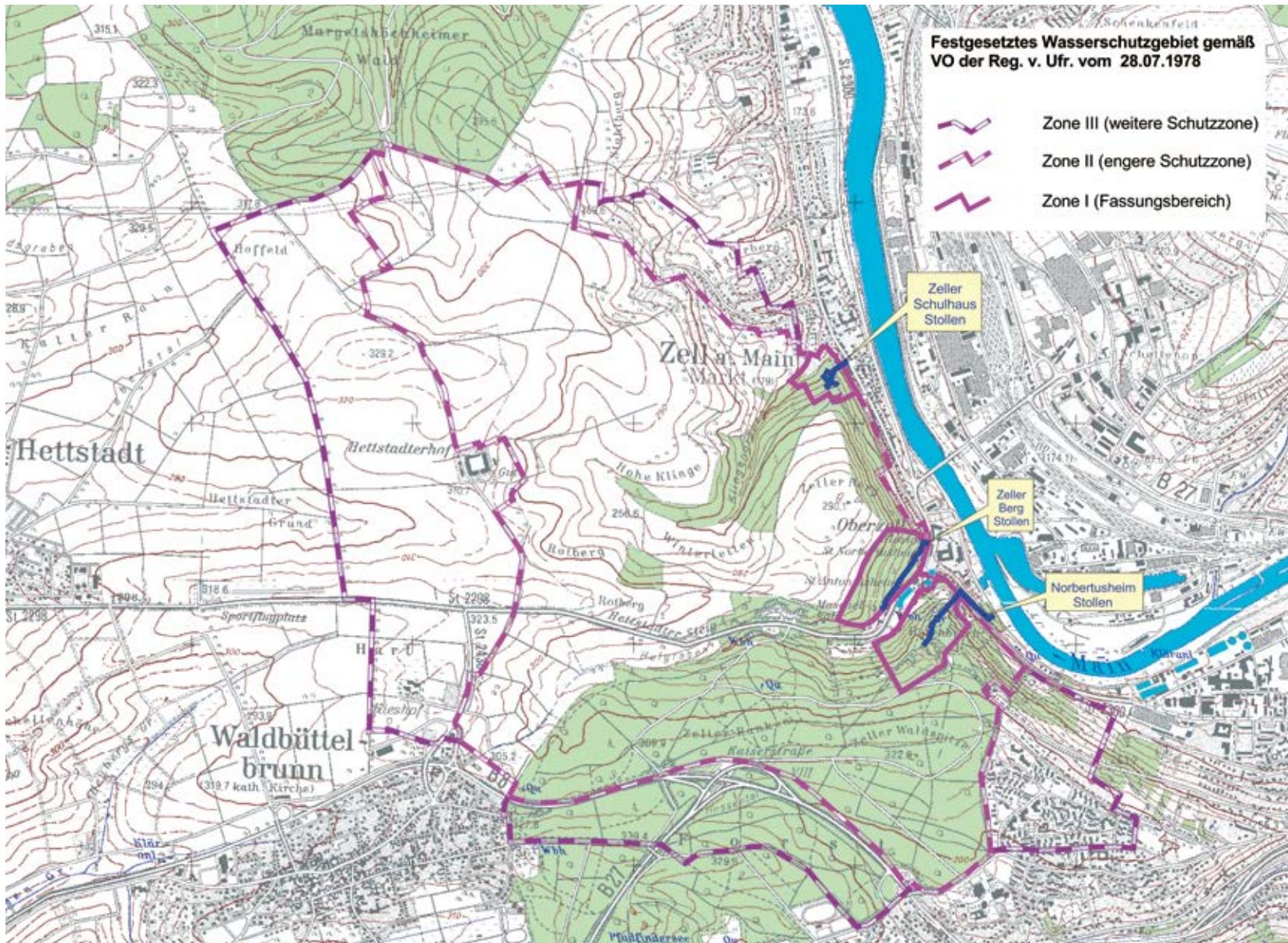
Mit den eingereichten Unterlagen sind nunmehr die Voraussetzungen für die Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens zur Ausweisung eines neuen Schutzgebietes gegeben.

In den 3D-Abbildungen ist das Einzugsgebiet einmal mit der Schichtlagerung und Tektonik und einmal mit der Grundwasserfließrichtung dargestellt (siehe Seite 72).

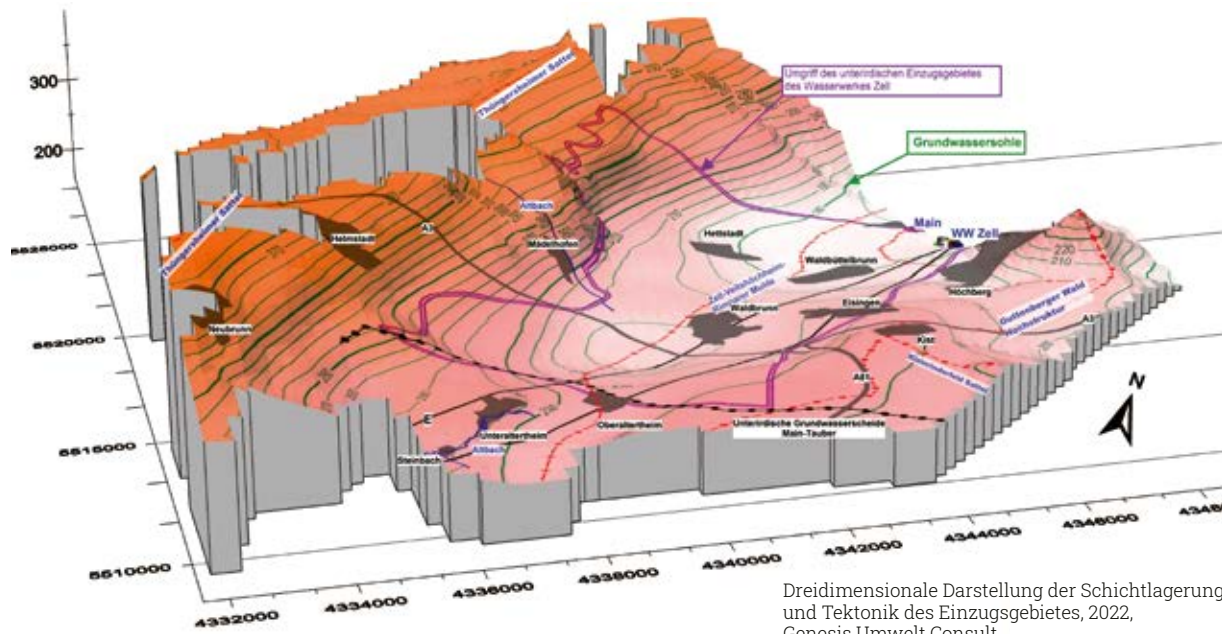
Handlungsoptionen zum zeitgemäßen Grundwasserschutz

Während in früheren Zeiten die Sorge um ein genießbares Wasser im Wesentlichen auf fehlenden hygienischen Lebensumständen, wie die vielfach nicht vorhandene Abwasserentsorgung oder auch die landwirtschaftliche Verwertung von Jauche und Mist im Nahbereich der Trinkwasseranlagen, beruhte, so nahmen die Konflikte bezüglich der Wasserreinhaltung mit der einhergehenden Steigerung der Lebensqualität stetig zu. Heute ist man mit der fortgeschrittenen Wasseranalytik in der Lage, die Folgen des regionalen, aber auch des globalen Handelns nachzuweisen. So führte die Steigerung der Agrarleistung zu einer Zunahme der Nitratwerte, dem Nachweis von Rückständen aus den Pflanzenschutzmitteln oder einer generellen Verschlechterung der Bodenfruchtbarkeit bzw. des guten ökologischen Zustandes der Böden. Darüber hinaus sind aus allen anderen Lebensbereichen die Auswirkungen nachweisbar, sei es aus dem Straßenverkehr oder aus der medizinischen, pharmazeutischen Anwendung.

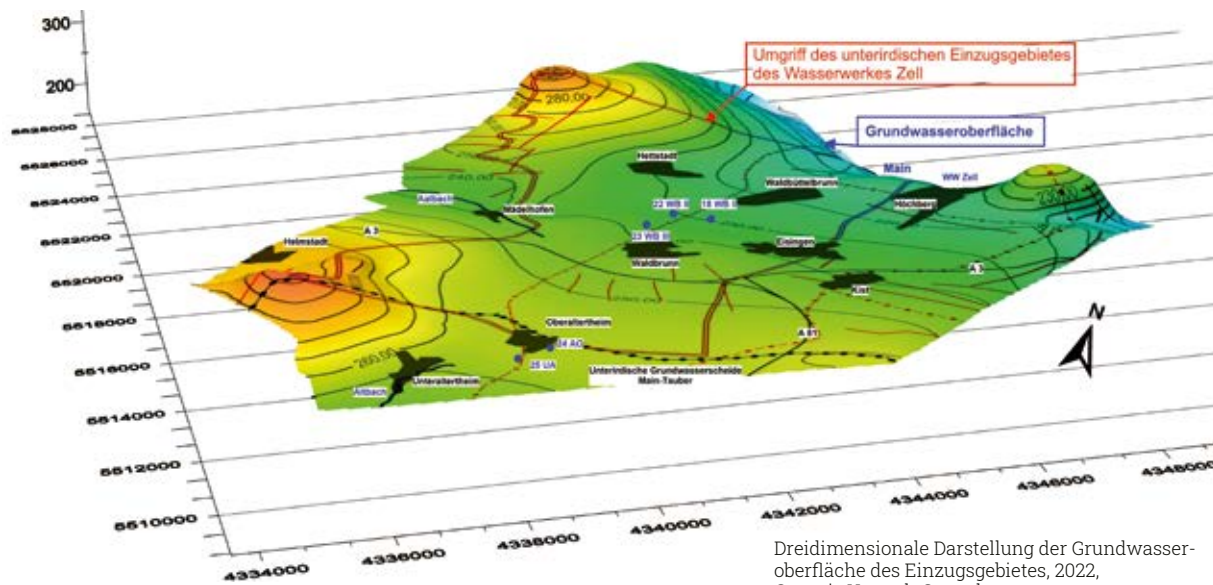
Mit dem Bau der Stollen hatte man eine Trinkwassergewinnungsanlage errichtet, die für zukünftige Generationen eine Lebensgrundlage darstellte. Die



Karte des bestehenden Wasserschutzgebietes, 2003, Büro HyGeMo



Dreidimensionale Darstellung der Schichtlagerung und Tektonik des Einzugsgebietes, 2022, Genesis Umwelt Consult



Dreidimensionale Darstellung der Grundwasseroberfläche des Einzugsgebietes, 2022, Genesis Umwelt Consult

Herausforderung damals bestand lediglich darin, die Gefahren der „Verseuchung“ fernzuhalten; die heutigen Herausforderungen sind indes deutlich vielfältiger geworden und beschränken sich in den zu ergreifenden Grundwasserschutzmaßnahmen, wenn die Sicherung der Qualität als eine Generationenaufgabe verstanden werden soll, nicht mehr auf den Nahbereich der Wassergewinnung.

Zurückblickend auf die erforderliche „Gefahrenabwehr“ ist aber durchaus auch gemeinsames, positiv motiviertes Handeln erkennbar. So ist das stetige Engagement des Bund Naturschutz, Ortsgruppe Zell besonders hervorzuheben. Als z. B. im Jahr 1984 zwei Investoren aus der Stadt Würzburg einen Golfplatz in der engeren Schutzzone planten, erkannte diese Ortsgruppe frühzeitig die Gefahren und die nachteiligen Veränderungen, die mit dem Bau sowie der späteren Nutzung einhergehen würden. Zusammen mit dem Zeller Gemeinderat, Prof. Gerhard Kneitz vom BUND und dem damaligen WVV-Direktor Karl-Heinz Utschig, der sich überaus engagiert für die Würzburger Trinkwasserversorgung eingesetzt hat, gelang es gemeinsam mit der Presse, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und das Projekt „Golfplatz“ abzuwenden.

Ein gemeinschaftliches aktives Handeln war auch bei dem geplanten Ausbau der Hettstadter Steige, die in dem beschriebenen sensiblen Geländeerschnitt verläuft, notwendig geworden. So kam es einem Paukenschlag gleich, als der WVV-Direktor Karl-Heinz Utschig 1987 die Forderung erhob, die Hettstadter Steige müsse zum Schutze der Zeller Quellen geschlossen werden, denn schließlich tangiert die Straße den Fassungsereich des Zeller-Berg-Stollens, der nur 25 Meter neben der Straße verläuft. Das Betreten des Fassungsereiches war und ist generell nur dem Betriebspersonal der Wasserversorgung

gestattet, aber auf der Straße fahren und fahren bis zu 20.000 Fahrzeuge pro Tag, darunter viele LKW mit wassergefährdenden Stoffen! Wenn auch in der Güterabwägung vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht die Forderung nach Schließung dieser Straße nicht erreicht werden konnte, so hat doch die öffentliche Diskussion, die Stadt und Land gemeinsam mit den Naturschutzverbänden betrieben hat, aufgezeigt, dass der Grundwasserschutz die Unterstützung der Gesellschaft braucht, um das Grundwasser als Gemeingut erhalten zu können.

Schließlich war es an der Zeit, weitere Zeichen zu setzen und der Bevölkerung zu verdeutlichen, dass man zum Schutz der Quellen nicht stehen bleiben darf. Die Stadtwerke Würzburg hatten in den früheren Jahren immer wieder Grunderwerb betrieben und die Flächen meist der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. 1986 wurden 60 Hektar landwirtschaftlich genutzte Flächen in der engeren Zone mit der Zielsetzung erworben, Wasserschutz, Biodiversität und Umweltbildung zu vereinen. Damit war der Grundstein für die Entwicklung eines „Ökologischen Wasserschutzgebietes Zell“ gelegt.

Das Gebiet oberhalb des Ortes Zell am Main ist eines der wichtigsten Flächen im Wasserschutzgebiet Zell. Bis 1987 wurden in dem Gebiet der Zeller Quellen vornehmlich Weizen und Zuckerrüben angebaut. Nach dem Erwerb der Flächen und der Frage nach der zukünftigen Nutzung schlug die BN-Ortsgruppe Zell am Main der Stadtwerke Würzburg AG den Lehrstuhl für Landeskultur und angewandte Hydrologie der Universität Gießen vor, um ein Konzept für die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen auszuarbeiten und diese langfristig zu betreuen. Ein Team des Lehrstuhls unter Leitung von Prof. Dr. Botho Wohlrab befasste sich mit den Auswirkungen der Flächenumwandlung auf die Trinkwasser-



Ökologisches Wasserschutzgebiet Zell, TWV-Fotoarchiv

quantität und -qualität und empfahl die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland. Die Flächen wurden in der Folgezeit mithilfe eines entsprechenden Mahdmanagements langsam ausgehagert. Zusätzlich wurde Heumulch von bereits langjährig stillgelegten Flächen ausgebracht, um die Entwicklung zum heimischen Grünland zu beschleunigen.

Von Anfang an wurden Dauermessflächen installiert und die Pflanzenbestände jährlich kartiert. Studierende der Universität Gießen betreuten anfangs das Gebiet. Daraus entwickelte sich das Büro für Landschaftsanalyse in Wetzlar, so dass die Kartierung seit dem Beginn in einer Hand bleiben konnte. Auch bei der Pflege steht das Büro bis heute beratend zur Seite.

Dieses Konzept beinhaltete darüber hinaus die Waldrandgestaltung und partiell gelenkte Maßnahmen, wie den verarmten Getreideanbau, um seltene Ackerwildkräuter zu etablieren. Da es sich um einen ehemaligen Ackerstandort mit zum Teil seltenen Ackerwildkräutern gehandelt hat, sollten auch diese Arten erhalten bleiben. Dazu wurden zwei kleine Äcker angelegt, die ohne Pflanzenschutz und ohne Düngung zumeist mit Roggen bestellt werden. Diese beiden Äcker wurden 2012 in das bundesweite Schutzgebietsnetz für Ackerwildkräuter „Äcker für die Vielfalt“ aufgenommen.

Seit 1988 wurden 41 gefährdete Arten, die auf der bayerischen Roten Liste stehen, im ökologischen Wasserschutzgebiet gefunden.

Der Wert dieses Landschaftsgebietes mit den angestrebten Zielsetzungen für Wasser- und Bodenschutz sowie Biodiversität lässt sich nur erfassen und akzeptieren, wenn die Öffentlichkeit informiert



Ackerwildkräuter im ökologischen Wasserschutzgebiet Zell, TWV-Fotoarchiv

Beispiele für gefährdete Arten sind:

- Bienenragwurz (*Ophrys apifera*)
- Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*)
- Helmknabenkraut (*Orchis militaris*)
- Purpurknabenkraut (*Orchis purpurea*)



Bienenragwurz



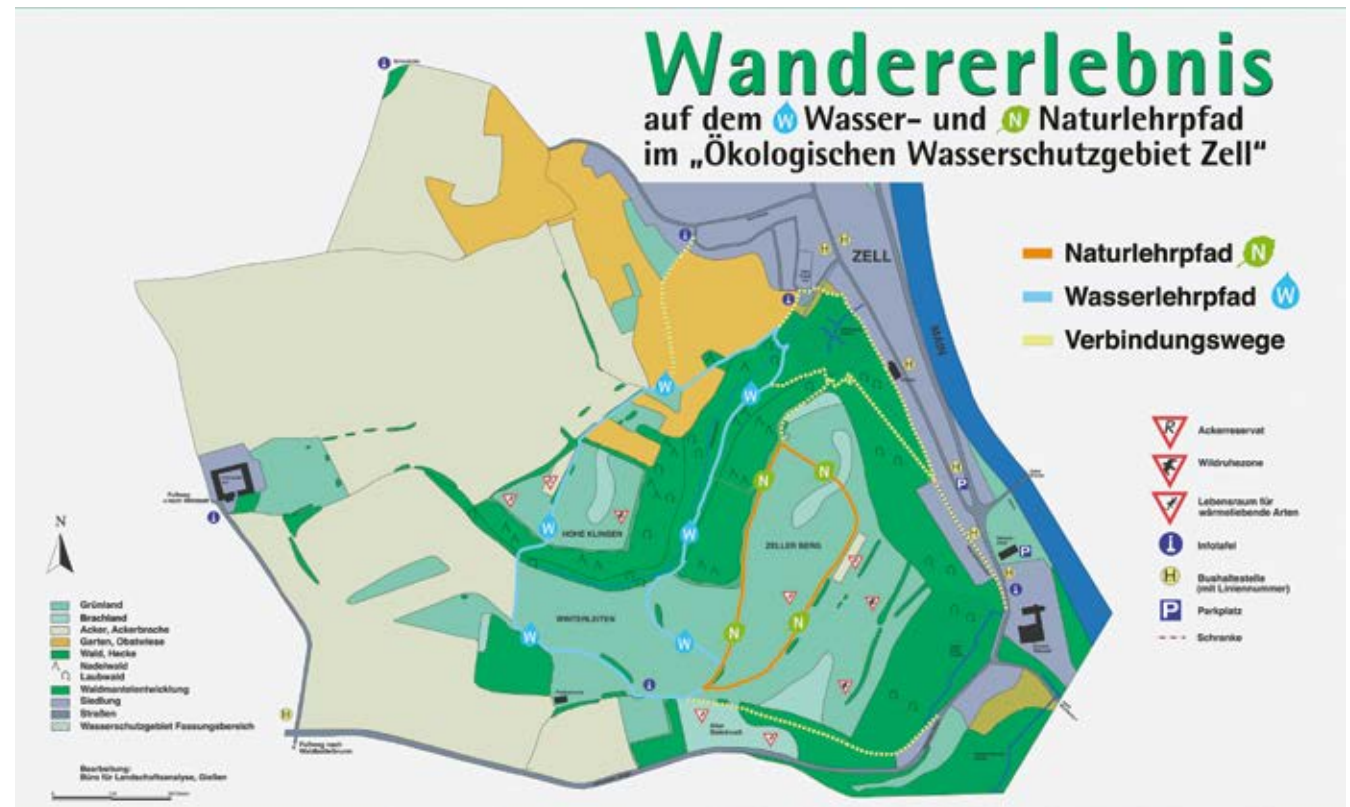
Helmknabenkraut

und eingeladen wird, die vielfältigen Wechselbeziehungen erleben zu können. Zur Sensibilisierung und Wissensvermittlung wurden daher in dem Gebiet ein Natur- und ein Wasserlehrpfad eingerichtet.

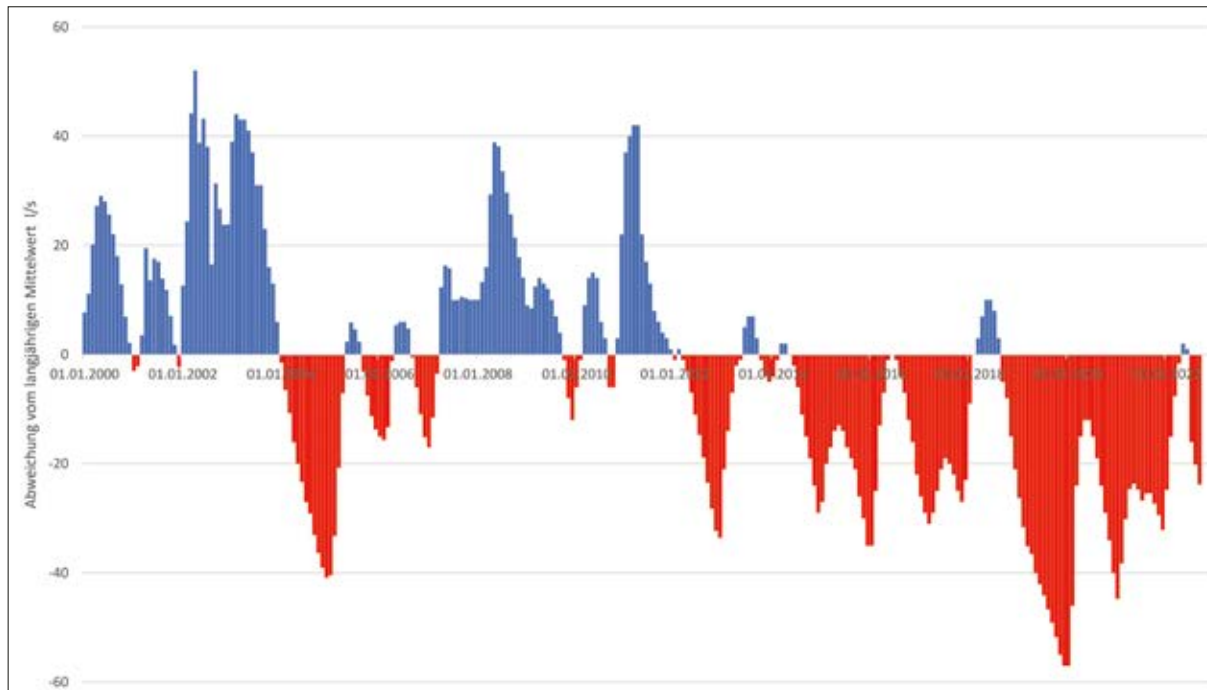
Mit dem im linken Bildabschnitt erkennbaren Anwesen, dem Hettstadter Hof, findet seit der eingeleiteten Flächenumwandlung eine intensive Zusammenarbeit statt. Größere Betriebsflächen des Hofes in der engeren Schutzzone wurden extensiv in Form von Grünland bewirtschaftet. Heute arbeitet der Hof als ökologischer Betrieb und ist mit seiner Flächengröße bedeutsam für den Grundwasserschutz.

Klimafolgen und die erforderliche Anpassung

Ende des 19. Jahrhunderts stand die Bereitstellung ausreichender Wassermengen im Mittelpunkt der Daseinsvorsorge, die eine Kommune zu bewältigen hatte. Diese Herausforderung wurde in der alltäglichen Bedeutung in den letzten Jahrzehnten zunehmend von der Frage der Qualitätssicherung und dem notwendigen Grundwasserschutz überlagert. Heute ist bekannt, dass die nutzbaren Wasservorkommen aufgrund der klimatischen Veränderungen neue Konfliktfelder entstehen lassen, die Menschen mit weniger Grundwasserneubildung leben müssen und sie sich in ihrem Gebrauchsverhalten anpassen müssen. Diese neuen Anforderungen erfordern einen noch sorgsameren Umgang mit diesem Gut, denn der Schutz des Wassers wird noch bedeutsamer, damit die nutzbaren Quellen erhalten bleiben. So ist bezogen auf die Wassergewinnung Zell bereits seit einigen Jahren der Einfluss der Klimaveränderung durch einen Rückgang der Quellschüttung festzustellen.



Lageplan der Lehrpfade im ökologischen Wasserschutzgebiet Zell, TWV-Archiv



Quellschüttung Wasserwerk Zell ab 2000 – Abweichung zum langjährigen Mittelwert von 197 l/s, TWV-Archiv

Der rote Flächenanteil in der Grafik bildet aus dem Vergleichszeitraum von 1915 bis 2020 das Defizit unterhalb der langjährigen mittleren Quellschüttung von 197 l/s ab. Deutlich erkennbar ist, dass die Jahre mit Defiziten im letzten Jahrzehnt stark zugenommen haben. So ergibt sich für den jüngeren Zeitraum nur noch eine mittlere Quellschüttung von 185 l/s. Die Erkenntnisse decken sich mit den Grundwasserbeobachtungen, die in den Einzugsgebieten der Würzburger Wasserwerke gemacht werden. Auch hier zeigen sich seit gut 15 Jahren tendenziell fallende Grundwasserstände.

Die Wassererschließung in Zell hat über viele Jahrzehnte den Wasserbedarf der Bevölkerung zu decken vermocht und auch heute noch trägt dieses Wasserwerk dazu bei, dass der Bedarf der Stadt Würzburg zu über 50 Prozent aus Zell gewonnen werden kann. Den nutznießenden Menschen sollte aber bewusst sein, dass es zukünftig keine Selbstverständlichkeit mehr sein wird, dass diese qualitativ hochwertige Versorgung mit ausreichendem Trinkwasser dauerhaft erhalten bleiben kann, sondern dass vielmehr ein gemeinsames Tragen der Herausforderungen erforderlich ist, wenn das Wasser als Allgemeingut für alle weiterhin erhalten bleiben und es nicht marktwirtschaftlichen Interessen überlassen werden soll.

Die gesellschaftspolitische Verantwortung heute und morgen

✎ Enrico Santifaller, Architekturjournalist

Der weltweite Klimawandel bedroht die Versorgung mit Trinkwasser. Nicht nur in fernen Ländern, sondern in Europa und auch hier im hydroklimatisch wasserreichen sowie mit einer umfangreichen Versorgungsinfrastruktur ausgestatteten Deutschland. Trockene Sommer und niederschlagsarme Winter mehren sich. Im Dürresommer 2022, als in Würzburg wie in vielen anderen Städten Deutschlands sich die Grünanlagen erst in Gelb- und dann in Braunanlagen verwandelten, wurden die drastischen Folgen der Wasserknappheit überdeutlich. Die im Auftrag des SWR produzierte, zum ersten Mal im März 2022 ausgestrahlte ARD-Dokumentation „Bis zum letzten Tropfen“ legt offen, dass Deutschland in den vergangenen 20 Jahren dramatisch an Wasser verloren hat. Daten des in Kanada beheimateten Global Institute for Water Security zufolge entspricht der Wasserverlust in Deutschland der gesamten Wassermenge des Bodensees. Deutschland gehört damit zu den Regionen mit dem höchsten Wasserverlust weltweit. Prof. Dr. Martin Grambow und Dr. Klaus Arzet vom Bayerischen Umweltministerium erklären in dieser Fernsehdokumentation, dass die Zeiten, in denen es Wasser im Überfluss gab, vorbei seien. Auch der bayerische Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Thorsten Glauber (FW), kommt darin zu Wort: „Es ist so, dass aktuell überall Wasser noch zur Verfügung steht. Ich betone, noch zur Verfügung steht. Wenn wir in 30 Jahren Wassermangel verspüren, haben wir die Chance, es zu bewältigen, es zu managen, verspielt.“ Deswegen, so Staatsminister Glauber, müsse „jede Staatsregierung der 16 Bundesländer das Thema Wasser auf ihrer Agenda haben“.

Wassermangel gibt es jetzt schon. Und zwar gar nicht weit entfernt: „Bis zum letzten Tropfen“ zeigt als Beispiel das oberfränkische Teuschnitz – nur 150 Kilometer von Würzburg entfernt –, in dem die kommunalen Wasserquellen versiegen.

Der Klimaforscher Prof. Dr. Heiko Paeth von der Universität Würzburg warnte bereits in einem Interview mit der Main-Post 2019, dass „die Wasserressourcen in der Region schon jetzt unzureichend“ sind. Im August 2022, also im vergangenen Dürresommer, rief die Regierung von Unterfranken deshalb alle Bürger „zur besonders achtsamen und sparsamen Verwendung von Wasser auf“. Auf Rasensprengen sollte verzichtet werden, „auch wenn es explizit noch nicht überall verboten ist“.

Dass Unterfranken zu den regenärmsten Regionen hierzulande zählt, ist also schon seit langer Zeit bekannt. Deswegen initiiert zum Beispiel die Regierung von Unterfranken seit 2001 vielfältige Aktionen, um Wasser zu sparen und den Gewässerschutz voranzubringen. Die Initiative „Backen für das Grundwasser“ bzw. das Projekt „Wasserschutzbrot“ beispielsweise fördern die nachhaltige regionale Entwicklung, indem sie die für die Nitratbelastung mitverantwortliche Landwirtschaft und die nachfolgenden Gewerbe einbeziehen und andererseits es den Verbrauchern ermöglichen, einen Beitrag „für den Wasserschutz in der Heimatregion zu leisten“.

Neben dem Klimawandel gibt es eine zweite Herausforderung für die Versorgung mit Trinkwasser: Privatisierung. Wasser ist kostbar und in Zukunft wird es noch kostbarer. Deswegen wird es auch als „Erdöl des 21. Jahrhunderts“ bezeichnet. Doch,

Mit Blick auf den Vertragsschluss von 1898 kann man daher mit gutem Gewissen behaupten, dass die damals Verantwortlichen eine große, im Rückblick beneidenswerte Voraussicht bewiesen haben.

obwohl sich die UNO verpflichtet hat, bis 2030 die „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle“ zu gewährleisten, und obwohl die Europäische Union dieses Menschenrecht auf Wasser mit der Trinkwasserrichtlinie vom Frühjahr 2021 in europäisches Recht überführt hat, bleibt die Wasserversorgung fragil – nicht nur in Würzburg oder Unterfranken oder Deutschland, sondern weltweit. Denn Wasserversorgung gelangt immer öfter in private Hände. Es genügt ein Blick in einschlägige Börsendienste und Aktionärsmagazine, in denen Anleger geradezu aufgefordert werden, mit dem cleveren Kauf beworbener Finanzprodukte „ganz einfach von den begrenzten Wasserressourcen zu profitieren“. Ohne ethische Skrupel, aber zur Stabilisierung des eigenen Aktiendepots, denn das „Geschäft mit Wasser ist relativ krisensicher“. Bewohner von Städten, die wegen ihrer Finanznot die kommunale Wasserversorgung an private Unternehmen verkauften, können davon ein trauriges Lied singen: Denn das bedeutet in der

Regel mehrfache Preiserhöhungen bei wenig Investitionen in das Leitungsnetz und damit einhergehender Verschlechterung der Wasserqualität. Um das Haushaltsdefizit auszugleichen, teilprivatisierte z. B. Berlin 1999 die eigenen Wasserbetriebe. Nach wenigen Jahren zahlten die Hauptstädter etwa ein Drittel mehr für ihr Wasser als zuvor, die von den Investoren versprochenen Arbeitsplätze allerdings blieben aus. 2011 stimmten 98 Prozent der Berliner schließlich in einem Volksentscheid für die Rekommunalisierung der Wasserversorgung. Das Londoner Leitungsnetz des privaten Versorgers Thames Water ist so marode, dass je nach Quelle zwischen 30 und 40 Prozent des eingespeisten Wassers versickert. Nur zwei Beispiele einer ganzen Reihe, die immer dasselbe Ergebnis zeigen.

Die Partner des Vertrages, der zwischen Zell am Main und Würzburg im Jahre 1898 geschlossen wurde, waren zwei Kommunen. Wasserversorgung im Sinne der Bürger wurde – und wird bis heute – als gemeinschaftliche Aufgabe wahrgenommen und gemeinschaftlich gelöst. Die damals Verantwortlichen haben große, im Rückblick beneidenswerte Voraussicht bewiesen. Das Wort „Wasserpartnerschaft“, um das Verhältnis zwischen Zell am Main und Würzburg zu charakterisieren, kann nun um die Formulierung „seit 125 Jahren“ ergänzt werden.

Impressum

Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH

(Postanschrift)
Haugerring 5
97070 Würzburg
Tel. 0931 36-1210
www.wvv.de
twv@wvv.de

Redaktion und Text

Enrico Santifaller
Annette Taigel
Christian Öder
Prof. Dr. Michael Reinhardt
Selina Holbach
Alfred Lanfervoß

Titelfoto

Rolf Nachbar

Gestaltung

Hummel + Lang
kontakt@hummel-fotografie.de

Druck

XPress Digital Media GmbH

Würzburg, Mai 2023



Unter diesem Link steht die Festschrift zum Download zur Verfügung:

<https://www.wvv.de/trinkwasser/jubilaem>

